

Zeitschrift: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern
Band: 55 (1971)

Artikel: Lebensmittelteuerungen, ihre Bekämpfung und ihre politischen Rückwirkungen in Bern
Autor: Wermelinger, Hugo
Kapitel: 4: Die grosse Krise von 1527 bis 1533
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1070963>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

4. KAPITEL: DIE GROSSE KRISE VON 1527 BIS 1533

DAS HERAUFZIEHEN DER KRISE

«Es wachst vil, ist doch tür.»¹ Mit dieser erstaunlichen Feststellung charakterisierte Valentin Tschudi die Teuerung von 1527. Andere Chronisten und Aussagen in offiziellen Akten behaupten dasselbe für den Höhepunkt der Krise 1529/30.

Wir kennen die Klischeevorstellungen der damaligen Zeit über das Zustandekommen einer Teuerung durch Machenschaften der Fürkäufer, insbesondere Lebensmittelexporte. Auch wenn man dies in Rechnung stellt, ergibt ein genaueres Studium das Bild einer importierten Teuerung. Im Lande selber waren die Nahrungsmittel ausreichend vorhanden. In Italien herrschte Not und Teuerung. Lebensmittel wurden exportiert, und so wurde die Teuerung eingeschleppt.

Die grosse Krise begann in der Schweiz als Fleischteuerung. In den Berggebieten war der Getreideanbau immer mehr zugunsten der Viehzucht verdrängt worden. Der Viehexport, vor allem nach dem Welschland, wurde zur Haupteinnahmequelle der Bergler². Nach Angaben von Johannes Stumpf trug die Viehzucht den Bauern «groß gelt und güt» ein, denn die tägliche Erfahrung lehre, dass einer, der im Sommer und Winter 20 Kühe zu halten vermöge, nach Abzug aller Kosten für Knechte und anderes einen jährlichen Reingewinn von mehr als 100 Kronen erziele. Dazu komme noch der Nachwuchs an jungem Vieh. Dieser Gewinn werde «erobert mit geringer arbeit, darum ist auch diß land reych an leüten, groß volck erneert sich in kleiner gegne.»³.

Der Viehexport war für die Bauern ein viel zu gutes Geschäft, als dass sie sich durch Verbote ihrer Obrigkeit hätten davon abbringen lassen.

¹ VAL. TSCHUDI, 33, Nr. 76. ² HAUSER, 12 ff., 36, 85 ff.

³ STUMPF, Gemeiner loblicher Eydgnoschaft Stetten, Landen und Völckern chroniwirdiger thaten beschreibung, 4. Buch, 3. Kapitel, fol. 225 a. In der 1. Auflage von 1548 findet sich dieselbe Zahl über den Reingewinn (fol. 263 b).

In Mailand brach Mitte der zwanziger Jahre eine heftige Fleischteuerung aus, was natürlich den Viehexport noch lukrativer machte. Die Fleischpreise erreichten in der Lombardei Gipfelpunkte, wie sie erst in den Jahren 1614 und 1617 wieder verzeichnet wurden. Amintore Fanfani errechnete für die Mailänder Fleischpreise folgende Indexzahlen¹:

1500	73,62	1518	87,33	1531	144,60
1506	84,93	1521	86,10	1537	98,90
1508	83,71	1525	129,34	1545	98,90
1510	87,33	1526	129,34	1546	98,90
1511	84,93	1527	152,23	1547	98,90
1515	83,71	1529	89,78	1548	86,23
1517	96,18	1530	167,42	1549	81,18

Auf dringendes Begehren der Schwyzer und Unterwaldner musste der Herzog von Mailand 1522 Handelsbeschränkungen wieder rückgängig machen. «Und uf das ward ein so gross hininfüren vechs unb korns, dass ein wãrender ufschlag und tũre daruss ist entsprungen in hochtũtschen landen und in einer Eidgnoschaft, also dass uf iedem pfund rint- und urferfleisch 1 angster ist beliben», schreibt Anshelm². Dies war die damals verbreitetste Ansicht. Allgemein gab man dem Welschlandhandel die Schuld an den steigenden Preisen. Die Obrigkeiten der einzelnen Orte und die Tagsatzung bekämpften immer stärker den Welschlandhandel, zuerst den Viehexport, später auch die Getreideausfuhr. Auf solche Exporte reagierten die Obrigkeiten damals sofort mit Strafandrohungen, obwohl die Jahre nicht schlecht, sondern mittelmässig waren.

1523 gerieten Wein, Korn und alle Lebensmittel wohl³. Im Jahre 1524 zerstörten schwere Hagelwetter die Ernte, worauf eine Teuerung folgte⁴. Auch in Hessen gab es eine schwere Missernte⁵. 1524/25 herrschte in

¹ FANFANI, *Rivoluzione dei prezzi a Milano*, 478.

² ANSHELM *IV*, 503. EA *IV 1a*, 6, lit. f; 9; 59, lit. d; 61; 211, lit. a. BULLINGER *I*, 113.

³ STOCKAR, 92. BOSSHART, 95. TEGERFELD, 290. STUMPF *I*, 182. ANSHELM *V*, 38.

⁴ STOCKAR, 104. Basler Chroniken *VII*, 271. BULLINGER *I*, 173. NABHOLZ, *Die Bauernbewegung in der Ostschweiz*, 25.

⁵ SCHULTZE, 193. BLAICH, 87.

Frankreich eine Teuerung¹. In Bern stiegen die Getreidepreise merklich². 1524 kam der Viehexport nach Mailand auf mehreren Tagsatzungen zur Sprache. Es wurde beschlossen, jeder Ort solle solchen Handel unter Strafe stellen³. Die Berner Obrigkeit bekämpfte die Teuerung mit dem üblichen Mittel der Fürkaufsverbote⁴. Schon die nächste Ernte brachte den Rückgang der Preise. Der Sommer 1525 war heiss und trocken. Es gab viel Obst⁵.

1526 wurden die Anzeichen der heraufziehenden Teuerung deutlicher.

Kessler berichtet über einen Fleischmangel in der Ostschweiz, der so gross wurde, «das nitt der halben welt in der metzgi mocht flaisch werden.» Den Metzgern musste eine Preiserhöhung von einem Heller zugestanden werden. Nach Kessler sah man die Ursachen der Teuerung in folgenden Gründen: Wegen der Türkenkriege kam kein Fleisch mehr aus Ungarn. Eine grosse Menge Vieh wurde im Bauernkrieg vernichtet. Die Katholiken hielten den Bruch der Fastengebote durch die Reformierten für den Grund. Mit der Fleischteuerung kam «ir gespiel, milchmangel». Viele glaubten, das komme daher, dass die reichen Bürger die meisten Güter um die Stadt an sich gebracht und die Milchbauern vertrieben hatten⁶.

In der Ostschweiz und in Süddeutschland versuchten eine grosse Zahl von Städten und Herren, eine gemeinsame Übereinkunft gegen die steigenden Fleischpreise zustande zu bringen. Das Fleisch sollte überall zum bisherigen Preis gehandelt werden. Die Hauptursache der Teuerung erblickte man darin, dass die Viehtreiber, ehe sie die Märkte erreichten, einander auskauften. Das Abkommen wurde rasch hinfällig. Bevor noch ein Jahr vergangen war, musste der Versuch, zugunsten der Konsumenten künstlich die Preise tiefzuhalten, aufgegeben werden, da eine Stadt nach der andern vom Abschied abfiel und die Metzger die Ordnung nicht hielten⁷.

¹ Siehe S. 26 dieser Arbeit. ² Siehe Tabelle 1 und Abbildung 1.

³ EA IV 1 a, 356, lit. f; 361, lit. p; 428; 702 lit. a.

⁴ TM P, fol. 267b, 27. Juni 1524. Siehe S. 79 dieser Arbeit.

⁵ Basler Chroniken VII, 299. SICHER, 74 und 197. STUMPF I, 278. MILES, 317. Die Regierung erneuerte 1525 ihre Marktbestimmungen: HALLER II, 274 f. ANSHELM V, 139.

⁶ KESSLER, Sabbata, 63. ⁷ EA IV 1 a, 978 f., 1003 f.

Der obrigkeitlichen Teuerungsbekämpfung erwuchs ein unerwarteter Gegner in den eigenen Reihen. Der Landvogt von Lugano hatte Befehl, kein Vieh mehr passieren zu lassen, das den Feinden zukommen könnte. Jetzt erklärte aber die Schwyzer Regierung, ihre Untertanen könnten dies nicht ertragen. Die Schwyzer wollten ihr Vieh ohne Rücksicht auf dessen weiteren Weg in Lugano verkaufen¹. Der hartnäckige Widerstand von Schwyz gegen ein Verbot des freien Welschlandhandels hat fortan noch oft die Tagsatzung beschäftigt.

Im September 1526 verbot Bern in den vier Landgerichten den Viehfürkauf².

In der Stadt Bern mangelte es an Wein³. Im November forderte der Rat die Klöster Buchsee, Frienisberg und Erlach auf, von ihrem Wein wie von alters her nach Bern zu führen und ihn um einen ziemlichen Pfennig zu verkaufen⁴. Der Mangel an Wein und Korn wurde jedoch immer grösser, so dass keine zwei Wochen später der Rat beschloss, zwei Vertreter in alle Klöster zu schicken. Sie sollten kontrollieren, was an Wein und Korn vorrätig sei⁵. Schliesslich suchte der Rat die Klöster zu einer verbilligten Abgabe von Wein und Korn zu zwingen. Die Klöster mussten ihre Vorräte verkaufen, das Mütt Korn einen Batzen, das Mass Wein einen Pfennig unter dem jeweiligen Marktpreis⁶.

In Jegenstorf führte die heraufziehende Teuerung zu einem interessanten Streit. Im Sommer 1526 klagte die Gemeinde gegen die dortigen Wirte, weil sie den Wein zu teuer verkauften. Schultheiss und Rat erkannten, dass die Wirte das Mass Wein höchstens 1 ø teurer als in der Stadt geben dürften⁷. Da die Wirte am Bielersee teuer einkaufen mussten, schenkte der Wirt Stäger den Wein teurer aus, als es die Obrigkeit erlaubte, nämlich zu 16, teilweise sogar zu 18 ø pro Mass. Die Obrigkeit büsste ihn deshalb um zehn Pfund. Stäger hatte aber nicht nur ein Gebot der städtischen Obrigkeit übertreten, sondern auch eine Satzung der Dorfsassen und Kirchge-

¹ EA IV 1a, 1001, lit. k.

² Ob. Spruchbuch BB, S. 686. RM 210, 273, 4. September 1526.

³ Zu den steigenden Weinpreisen siehe Abb. 5, S. 33.

⁴ STECK und TOBLER, 1035, vgl. 38, 727. TM Q, fol. 120a.

⁵ STECK und TOBLER, 1047.

⁶ STECK und TOBLER, 1055, 7. Dezember 1526.

⁷ Ob. Spruchbuch BB, S. 625–626, 12. Juli 1526.

nossen von Jegenstorf. Sie hatten auf die Überschreitung der Höchstpreise Bussen gesetzt. Wer zum erstenmal gegen die Satzung verstieß, sollte 10 β leisten, beim zweitenmal war 1 ℔ zu bezahlen, beim drittenmal 3 ℔. Der dortige Tvingherr, Schultheiss Hans von Erlach, beehrte ebenfalls, die Busse einzuziehen. Das deswegen angerufene Gericht wollte niemanden von seinen Gerechtigkeiten drängen und fällte den Spruch, der Tvingherr dürfe Stäger um drei Pfund büssen, nichtsdestoweniger sollten aber auch zehn Pfund zuhanden der Stadt eingezogen werden¹. Es kam also in diesem Fall nicht zu einem Tvingherrenstreit. Altes und neues Recht existierten nebeneinander. Das ging auf Kosten des Untertanen, der für das gleiche Delikt zweimal gebüsst wurde! Zu beachten ist, dass das alte von den Tvingherren wahrgenommene Recht das mildere war. Dies ist ein Hinweis darauf, weshalb die neue Stadtherrschaft die unbeliebtere war.

DIE TEUERUNG IN DEN JAHREN 1527 UND 1528

1527 erreichte die Teuerung in Mailand einen ersten Höhepunkt. Im gleichen Jahr ist in der Schweiz ein intensiver Kampf gegen den Welschlandhandel festzustellen. Dieser beschäftigte den Berner Rat und andere eidgenössische Obrigkeiten weit mehr als die Teuerungskämpfung in den eigenen Gebieten. Bullinger schreibt zum Jahr 1527, durch die steten Kriege zwischen König und Kaiser habe sich in Italien «ein so grusammer unerhörter hunger» erhoben, dass ein Mütt Kernen um zehn Goldkronen und teurer verkauft wurde. Man habe Getreide und gedörrte Äpfel nach Italien verkauft. Viele Leute seien an der Hungersnot gestorben. Viele schweizerische Kriegsknechte seien heimgekehrt, «mochtend den elenden jamer nitt mer ansächen, geloptend ouch nimmer mer zů kriegen.»² Feldflucht aus Italien wegen der grossen Teuerung ist aktenmässig nachweisbar³.

Bullingers Ansicht ist einleuchtend. Durch den grossen Zustrom fremder Kriegsknechte wurde die Nachfrage nach Lebensmitteln gesteigert,

¹ Ob. Spruchbuch CC, S. 60 f., 21. Dezember 1526.

² BULLINGER I, 386, Nr. 212.

³ STRICKLER I, 1810, 25. September 1527.

während gleichzeitig durch den kriegsbedingten Minderanbau und die Zerstörungen sowie durch den behinderten Handel das Angebot sich verringerte. Da Nahrungsmittel unelastisch nachgefragte Waren sind, musste das Minderangebot zu einem überproportionalen Preisanstieg führen. Eine grosse Lebensmittelteuerung in Italien musste Händler, die ein Risiko und Mühen nicht scheuten, zu Exporten aus angrenzenden Ländern anreizen. Die Nachrichten über die Hungersnot in Italien und über die Kornexporte verbreiteten sich mit Windeseile. Die preistreibende Angst vor dem Hunger ergriff immer weitere Gebiete¹.

Auch Stockar suchte die Ursache der Teuerung in Italien. Die grossen Kriege in Mailand bewirkten Armut, Hungersnot und Hungertod. «Und kufft mian das korn fast by uns und macht uns ouch dür, und ward gross gutt dran gewunen, und was gross nott, und sturbend ettlyche stettlin und dyerf uss suber, gott erbarmt und syg uns gnedyg.»²

Die Theorie einer Ausbreitung der Teuerung von Italien her wird durch die Ergebnisse der modernen Preisforschung unterstützt. In München und Augsburg schnellten die Getreidepreise erst 1529 empor, 1528 standen sie noch tief³. Auch in Frankreich setzte die Teuerung später als in Italien ein⁴. In Venedig war am 14. September 1527 die Not so gross geworden, dass der Senat eine Prämie aussetzte für diejenigen, die Getreide von England, Flandern, Spanien oder andern Ländern jenseits der Strasse von Gibraltar brachten⁵.

Gegen diese Theorie kann eingewendet werden, dass bei den damaligen Transportschwierigkeiten, der geringen Transportkapazität und den enorm hohen Transportkosten unmöglich eine so grosse Menge von verderblichen Lebensmitteln den langen und beschwerlichen Weg über die Alpen gefunden haben konnte, dass auf der Alpennordseite bei guten Ernten ein fühlbarer Mangel entstand. Verglichen mit der gesamthaft zur Verfügung stehenden Nahrungsmittelmenge kann die exportierte nur ein

¹ In einem weiter gesteckten Rahmen ist in diesem Zusammenhang von Interesse, dass CIPOLLA, *La prétendue révolution des prix*, gegen Bodin und Hamilton die Auffassung vertritt, nicht das amerikanische Silber sei die Ursache der europäischen Preisrevolution im 16. Jahrhundert gewesen, sondern die Rekonstruktionen und Investitionen in Italien nach den Kriegen.

² STOCKAR, 165, vgl. 166. ³ ELSAS I, 541 und 594.

⁴ Siehe S. 26 dieser Arbeit. ⁵ NAUDÉ I, 167.

winziger Teil gewesen sein¹. Vieh liess sich verhältnismässig leicht über die Alpen treiben. Riesige Schwierigkeiten mussten jedoch Korntransporte bereiten. Korn ist voluminös und verderblich. Noch im 19. Jahrhundert, vor dem Aufkommen der Eisenbahnen und Dampfschiffe, waren Korntransporte ein Problem². Getreide von Strassburg nach Bern zu führen war sicher einfacher, denn es waren keine unwirtlichen Pässe zu überwinden, und die Distanz war wesentlich geringer. 1477 musste man für diese Strecke pro Mütt mehr als zwei Pfund Transportkosten bezahlen, und der Transport von 4500 Mütt dauerte monatelang³.

Diesem Einwand gegenüber ist zu bedenken, welche bedeutende Rolle psychologische Faktoren bei der Getreidepreisbildung spielten. Die Getreideversorgung war stets unsicher. Die Angst vor dem Hunger war ein gewichtiger Faktor der Preisbildung⁴. Nachrichten über grosse Lebensmitteltransporte wurden misstrauisch verfolgt. Sie verbreiteten sich schnell über das ganze Land⁵. Hörte man gerüchteweise von Nahrungsmittelexporten, sah man schon das Hungergespens drohen. Manche begannen Vorräte anzulegen, die einen als besorgte Hausväter, die andern als Spekulanten. Das Getreideangebot wurde knapp, nicht wegen der wirklichen Menge der Exporte, sondern wegen der Angst, Nervosität und Horei. So konnten Exporte, deren Menge, gemessen am gesamten vorhandenen Potential, verschwindend klein war, plötzlich eine bedeutende Teuerung auslösen. Dabei konnten andere, tieferliegende Spannungszustände zur Entladung gelangen und das Ausmass der Teuerung vergrössern: Die Obrigkeiten hatten trotz Münzverschlechterung und Bevölkerungsvermehrung die Preise künstlich tiefgehalten. Die grosse Teuerung bewirkte eine Korrektur dieser Verhältnisse, weshalb sich nach ihrem Abklingen die Preise nicht mehr auf das ursprüngliche Niveau zurückbildeten.

¹ Das Problem der über den Gotthard transportierten Mengen erörtert die neue Arbeit von GLAUSER, Gotthardtransit.

² ROSCHER, 12 ff.

³ MORGENTHALER, Teuerungen, 11 ff. (nach Diebold Schilling). Auch bei FELLER, Staat Bern, 56, finden sich eindruckliche Beispiele für die Höhe von Frachtkosten. Nach BOSCH, 29, kostete 1580 die Fuhr von 60 Mütt über 120 km 48 Gulden. Andere Beispiele bei SCHAUFELBERGER, 87 f. Noch zu Beginn des 19. Jahrhunderts schätzte man, dass die Kosten des Landtransportes den Preis des Roggens bei etwa 375 km erreichten: ABEL, 106.

⁴ Vgl. S. 13 f. dieser Arbeit. ⁵ Vgl. dazu S. 103 dieser Arbeit.

Bei der grossen Teuerung von 1527 bis 1533 spielten Missernten eine untergeordnete Rolle. Neben einer Würmerplage in Apulien¹ hören wir von einer Heuschreckenplage 1527 in Polen und von grossen Hagelschäden 1528 in der Gegend von Augsburg². Valentin Tschudi spricht von einem Schneefall, der im Mai 1527 dem Blust stark schadete³. Solche Ereignisse wirkten verstärkend, waren aber nicht die eigentliche Ursache, denn sie können die lange Dauer der Teuerung nicht erklären.

Das riesige Ausmass der Teuerung ist aus den Abbildungen im ersten Kapitel ersichtlich. Es war die grösste Teuerung seit hundert Jahren. Zwischen den Getreidepreiskurven im ersten Kapitel und dem Bild, das wir aus Chroniken und Akten gewinnen, bestehen einige Widersprüche in bezug auf Verlauf und Dauer der Krise. Die Preiskurven vermitteln den Eindruck einer zusammenhängenden Teuerung von 1527/28 bis 1533/34, wobei der Höhepunkt der Krise ins Erntejahr 1529/30 fällt. Akten und Chroniken dagegen vermitteln das Bild zweier Teuerungswellen, einer im Jahr 1527 und einer besonders grossen in den Jahren 1529–1531. 1527 unternahmen die Obrigkeiten grosse Anstrengungen zur Eindämmung der Teuerung. Im folgenden Jahr verringerten sich diese Massnahmen merklich, um dann von 1529 bis 1531 lawinenartig anzuschwellen. Nach Valentin Tschudi waren in Glarus Teuerungsjahre 1527, 1529, 1530, 1531 und 1533⁴. Lavater unterschied zwei Teuerungen, eine 1527 und eine besonders schwere von 1529 bis 1531⁵. Anshelm schreibt über eine Teuerung im Jahr 1527 und über eine noch nie dagewesene Krise, die vom Herbst 1529 bis 1533/34 dauerte⁶. Er widerspricht sich aber selber, wenn er an einer Stelle sagt, 1532 habe der barmherzige Gott der langen Teuerung ein Ende gesetzt⁷. Franck spricht einmal von einer zehnjährigen Teuerung, die von 1525 bis 1535 dauerte, dann wieder sagt er ausdrücklich, die Krise habe 1529 nach der Ernte begonnen und sei 1531 «ye lenger ye hefftiger» geworden⁸. Über das Ende der Teuerung geben Getreidepreiskurven, Chroniken und Akten ein sehr widersprüchliches Bild⁹.

¹ FRANCK, fol. 277a. ² FRANCK, fol. 278. ³ VAL. TSCHUDI, 27.

⁴ VAL. TSCHUDI, 25, 33, 82, 90, 101, 104, 142, 146. Vgl. KUNDERT, 79.

⁵ Zitiert nach BOSCH, 11. Lavater schrieb 1571. Man sieht, wie sehr die Teuerung in der Erinnerung der Menschen haften blieb.

⁶ ANSHELM V, 218, 397 f. ⁷ ANSHELM VI, 157. ⁸ FRANCK, fol. 279, 285 ff., 297.

⁹ Siehe S. 190 ff. dieser Arbeit.

Die Gründe für diese Widersprüche sind in verschiedenen Ursachen zu suchen. Die Beurteilung eines Preises kann subjektiv verschieden sein. Was ein Chronist als Teuerung für die Nachwelt festhält, findet ein anderer nicht chronikwürdig. Zweitens gab es lokale Unterschiede im Preisverlauf. Drittens entwickelten sich in Wirklichkeit die Preise nicht so geradlinig wie in den Abbildungen 1 und 3 dargestellt, wo nur Durchschnittte eingezeichnet sind, sondern sie fluktuierten unaufhörlich in beträchtlichem Masse. Viertens fällt auch das Beharrungsvermögen unserer aus amtlichen Quellen geschöpften Preise ins Gewicht. So wie sie Teuerungen nur gedämpft und mit Verzögerung wiedergeben, scheinen sie auch hinter der tatsächlichen Rückbildung der Krise herzuhinken.

Die kritische Konfrontation der Preiskurven mit den Resultaten eines genauen Studiums von Akten und Chroniken führt uns zur Annahme, dass wir uns den Preisanstieg von 1527 wohl eher grösser, als in Abbildung 1 zu sehen ist, vorzustellen haben und dass wir im Jahre 1528 einen leichten Rückgang vermuten dürfen. Der tatsächliche Höhepunkt der Krise fällt vermutlich ins Erntejahr 1530/31, denn damals kämpfte der Berner Rat am stärksten gegen die Teuerung. Die in Abbildung 1 dargestellten Durchschnittspreise liegen zwar im Erntejahr vorher höher, doch ist der Rückgang der Teuerung nur scheinbar, denn unsere Getreidepreiskurve spiegelt wesentlich die in jener Teuerung geltenden amtlichen Preisvorschriften wider. Die freien Preise auf den schwarzen Märkten waren höher.

In den Chroniken finden sich zahlreiche Schilderungen der Not. Nach Anshelm schlugen 1527 Korn und Wein auf; besonders heftig war die Fleischteuerung, was der Chronist auf die Kriege in Italien und Ungarn zurückführte. Bern verbot den «untrüwen, schädlichen fürkouf». Schliesslich blieb der Obrigkeit nichts anderes mehr übrig, als den klagenden Metzgern Preisauflschläge zu erlauben¹.

Nicht nur gute Ernten, auch die Pestwelle von 1526 vermochte den Ausbruch der Teuerung in der Schweiz nicht aufzuhalten. Valentin Tschudi schreibt, anfangs 1527 habe die Pest aufgehört, aber es sei darauf eine allgemeine Teuerung gefolgt. Wein, Korn, Butter und Fleisch hätten aufgeschlagen. Der Frühling sei so rauh gewesen, dass vielerorts das Vieh wegen des Mangels an Heu Hunger litt. Die Leute aus dem Gasterland seien

¹ ANSHELM V, 218. Siehe S. 35 dieser Arbeit.

ins Zürichbiet gekommen, um Heu zu kaufen, «welches nu nie erhört was». Hier gab es keinen Heumangel, da die Zürcher wegen der Pest viel Vieh ausser Landes verkauft hatten. Das Jahr 1527 sei an Korn, Heu und mancherlei Dingen fruchtbar genug gewesen, nur der Wein sei nicht zum besten geraten. «Nüt dest minder was ein gmeine türe gar nach aller dingen. Dann Meiland hatt stets krieg, das si das land nit buwen mochten, und füert man über das gebirg unsäglich ding an korn. Zuo Belletz galt ein Lucerner mütt vj kronen und ein rynischen guldi.»¹

Auch Hans Stockar verzeichnet eine allgemeine Teuerung für Korn, Wein, Schweine, Pferde und Fleisch. Schweine seien für drei Gulden, 5℥ und 5 1/2℥ verkauft worden, obwohl sie sehr klein waren. Stockar erklärt, nie «dürer süwen» gesehen zu haben². Stumpf widmet einem besonders teuren Schweinehandel ein eigenes Kapitelchen. 1527 sei in Königsfelden ein Schwein um 14 Gulden verkauft worden, und der Käufer habe es um 18 Gulden weiterverkauft³. Das ist ein geradezu ungeheuerlicher Preis! Normalerweise bezahlte man für ein Schwein etwa drei bis vier Pfund⁴.

In Zürich war 1528 das Fleisch «uß der maßen thüwr, und mocht man dennoch keins feyl finden, dan die lender verkouftent vil oxsen unnd küe ins Meyland.» Die Zürcher und andere Eidgenossen liessen Ochsen und Schafe aus Ungarn heraufführen, «das doch ein ungehört ding waß.» Ein Stück Vieh, das früher 30–32 ℥ wert war, wurde jetzt von mailändischen Kaufleuten für 75–78 ℥ gekauft⁵.

Wegen der Teuerung erliess die Stadt Basel 1527 eine neue Kornmarktordnung. Die Preissteigerung wurde mit den Getreidetransporten über das Gebirge erklärt. Die Fremden wurden auf dem Basler Markt einschneidenden Restriktionen unterworfen, indem die erlaubte Einkaufsmenge begrenzt wurde⁶. Sogar aus Strassburg führte man in diesem Jahr Getreide ins Mailändische⁷.

¹ VAL. TSCHUDI, 25, Nr. 52 und 33, Nr. 76. Vgl. zum Jahr 1527 BRÜGGER II, 6.

² STOCKAR, 141, 143 ff. Stockar macht viele Preisangaben.

³ STUMPF I, 357. ⁴ Siehe S. 39 dieser Arbeit.

⁵ STUMPF II, 5. BULLINGER II, 8. Nach KESSLER, Sabbata, 63, waren solche Importe aus Ungarn nicht so ungewöhnlich, wie die Zürcher Chronisten behaupten. Nach ABEL machten die Viehexporte 55–60 Prozent der Gesamtausfuhr Ungarns aus: ABEL, 72, 107.

⁶ BRUDER, 16 ff. ⁷ BOSCH, 144 (nach Stumpf).

Die Teuerung erreichte rasch Süddeutschland. In den Jahren 1528 und 1529 führten die bayrischen Herzöge für das ganze Land einen einheitlichen, behördlich festgesetzten Fleischpreis ein. Im Herzogtum Württemberg wurde 1528 ein Höchstpreis für Korn dekretiert, der jedoch nicht lange gehalten werden konnte und bald höher stieg¹.

Nach diesem allgemeinen Überblick wollen wir den Kampf der Eidgenossen gegen den Welschlandhandel und die Massnahmen der Berner Obrigkeit zur Teuerungsbekämpfung etwas näher betrachten. Aus der endlosen Kette von stets sich gleichenden Massregeln greife ich die wichtigsten und typischen heraus.

Auf zwei Handelswegen erreichten die Lebensmittel das hungernde Italien: über den Gotthard und über die Bündner Pässe. Bosch stellte fest, dass sich der Handelsverkehr von Zürich Richtung Graubünden bis 1527 störungsfrei abwickelte². Die sieben Orte waren nach den Bündnissen von 1497 und 1498 mit dem Grauen Bund und dem Gotteshausbund zur Gewährung des feilen Kaufes verpflichtet. Es war den Bündnern jedoch verboten, die in Zürich gekauften Lebensmittel in andere Länder weiterzuverkaufen³. Gerade das befürchtete nun aber Zürich. Der Churer Spitalpfleger durfte im Februar 1527 nur sechs Ledinen einkaufen, obwohl er beeuerte, noch eine weitere zu brauchen⁴. Der Zürcher Rat verlangte zum erstenmal obrigkeitlich beglaubigte Endverbraucher-Zeugnisse⁵.

Im April und Mai 1527 ergriff die Berner Obrigkeit die üblichen Massnahmen gegen den Fürkauf von Getreide, Vieh, Wein, Käse, Butter und andern Lebensmitteln⁶. Darauf beklagten sich die inneren Orte, Bern sperre ihnen den feilen Kauf⁷. Das hinderte sie jedoch nicht, gleichzeitig in den eigenen Ländern den Fürkauf mit Korn zu verbieten⁸. Die bernische Antwort an die Innerschweizer haben wir schon kennengelernt⁹. In ihr so-

¹ BLAICH, 86, 88. ² BOSCH, 61.

³ NABHOLZ und KLÄUI, Quellenbuch, 73. EA III, 1, 746, 754. Wieder ein Beispiel für die Unterscheidung von zwei Arten des Handels! BOSCH, 60.

⁴ BOSCH, 61. STRICKLER I, 1661.

⁵ BOSCH, 61 und 144 f., wo das älteste in Zürich erhaltene Creditiv (aus Glarus, 9. März 1527) abgedruckt ist.

⁶ TM Q, fol. 186b, 10. April. STECK und TOBLER, 1196, 3. Mai 1527. Vgl. UP 43, 124, 125.

⁷ TM Q, fol. 192b–193b, 29. April. ⁸ EA IV 1a, 1079, lit. h.

⁹ Siehe S. 83 dieser Arbeit.

wie im Schreiben an Baden von Ende Mai¹ finden wir die Unterscheidung von zwei Arten des Handels. Auch in der jetzigen Teuerung hielt Bern daran fest und sperrte nicht generell die Kornausfuhr.

Luzern brachte an einer Tagsatzung der fünf Orte Mitte August die grosse Teuerung aller notwendigen Lebensmittel zur Sprache. Die Preisaufschläge seien auf den Export nach Italien zurückzuführen². Als jedoch etwas später die Vögte im Tessin den Befehl erhielten, den Viehexport zu verhindern, protestierten die drei Waldstätte Uri, Schwyz und Nidwalden gegen die Unterbindung des einträglichen Handels. Daraus entbrannte ein langwieriges Gezänk an der Tagsatzung. Jeder Ort liess sich nur von seinem eigenen Vorteil leiten und schob den Schwarzen Peter dem andern zu. Der Kampf an der Tagsatzung war jedoch eine blosser Spiegelfechterei, denn die Fürkäufer kümmerten sich ohnehin nicht um die obrigkeitlichen Verbote und fanden immer Mittel und Wege, sie zu umgehen.

Die drei Waldstätte erklärten im September 1527 rundheraus, das Exportverbot der Tagsatzung sei für sie unannehmbar. Sie seien es gewohnt, Vieh und Waren nach Mailand zu verkaufen. Daraus resultiere ihr Einkommen. Solothurn unterstützte das Exportverbot, ebenso Zürich und Glarus, die sich beide beklagten, dass man in guten Jahren eine solche Teuerung leiden solle. Auch die übrigen Orte waren der Meinung, man solle nicht in Zeiten, wo alle Lebensmittel teuer seien, die offenen Feinde der Schweizer mit Nahrung beliefern. Sie empörten sich, dass die Länder ihren wirtschaftlichen Eigennutz über das Gemeinwohl stellten. Verschärfend kam noch hinzu, dass man im darbenden Mailand dem Tessin jegliche Zufuhr sperrte und unter schärfste Strafen stellte, während gleichzeitig die Mailänder ins Tessin kamen, um alles aufzukaufen. Der Vogt von Lugano meldete, alle Preise seien auf das Doppelte gestiegen. Die Befürworter des Exportverbotes, besonders Basel, drohten, den Ländern die Kornzufuhr zu sperren, wenn sie weiter wegen zehn oder zwanzig eigensüchtigen Händlern das rare Fleisch nicht einer Ausfuhrsperrung unterstellten. In Basel hatte man es als unverschämt empfunden, wie ein paar Urner, namentlich ein gewisser Zimmermann, auf dem dortigen Markte und auf der Landschaft Korn aufkauften. Die meisten Orte wollten auch von Graubünden eine schärfere Handhabung des Exportverbotes verlangen.

¹ Siehe S. 84 dieser Arbeit. ² EA IV 1a, 1147 f., vgl. 1079, lit. b.

Die am Handel interessierten Länder errangen jedoch einen partiellen Sieg. Die Vögte erhielten Befehl, den Pferdehandel, der zu jener Jahreszeit den Ländern am wichtigsten war, zu dulden, nicht aber den Lebensmittelhandel. Die Tagsatzung wünschte auch, dass in allen Orten jeglicher Fürkauf abgestellt werde, doch hatten die Boten hiezu keine Vollmachten¹.

Inzwischen hatte Zürich eine neue Kornordnung erlassen, die streng gehandhabt wurde. Jeder Kornhändler musste schwören, seit Georgi (23. April) nichts von dem in Zürich gekauften Getreide über das Gebirge geführt zu haben. Wer den Eid verweigerte, wurde als Übertreter betrachtet und schwer gebüsst. Glarus zeigte sich über die Ordnung sehr erfreut, wünschte aber, seinen Händlern möchte mehr als die verordnete Höchstmenge von drei Ledinen zur Ausfuhr freigegeben werden². Chur dagegen bezeichnete die Haltung Zürichs als befremdlich, da entweder die Verbündeten im Bergell, Engadin, Puschlav und Misox den Churer Kornmarkt besuchten, oder die Churer Händler das Getreide übers Gebirge lieferten. Chur dürfe laut Verträgen jenen Landschaften den feilen Kauf nicht abschlagen. Die gleiche Verpflichtung seien die Eidgenossen Chur gegenüber eingegangen. Die drei Bünde hätten selber eine Ordnung, welche den Verkauf von Korn an Ausländer verbiete, und Chur habe Massnahmen getroffen, damit diese Ordnung gehalten werde³.

Mitte Oktober kam der Welschlandhandel auf einer Tagsatzung in Einsiedeln zur Sprache. Nach weitläufigen Verhandlungen kam man zum Schluss, dass mit einem allgemeinen Mandat gegen den Fürkauf nichts erreicht würde. Deshalb wurde verabredet, jeder Ort solle von sich aus Verbote erlassen und in seinem Gebiet jeden Fürkauf unter Strafe stellen. Auch an Graubünden erging eine Aufforderung, den Fürkauf zu verbieten. Die Befehle an die Vögte von Lugano und Locarno, ausser Pferden nichts passieren zu lassen, wurden wiederholt⁴.

Schon vor dieser Tagsatzung hatte die Berner Obrigkeit anfangs September verkündet, die wiederholten dringenden Verbote hätten nichts ge-

¹ EA IV 1a, 1165, Nr. 479; 1166, lit. a; 1167 f., lit. a und b; 1169, lit. a. STRICKLER I, 1804, 1809. Zur Not im Tessin vgl. EA IV 1a, 1113, lit. a.

² STRICKLER I, 1814. BOSCH, 61 und 145.

³ STRICKLER I, 1817. BOSCH, 62 und 145. Vgl. STRICKLER I, 1952 und BOSCH, 65 ff.

⁴ EA IV 1a, 1179, lit. f, g, m.

nützt. Besonders Vieh werde zum Schaden der Bevölkerung ausgeführt. Jeder, der nicht wie vorgeschrieben das gekaufte Hornvieh sechs Wochen lang mit eigenem Futter ernähre, sei um zehn Pfund zu büßen. Den Amtleuten wurde befohlen, weder Arbeit noch Kosten beim Aufspüren der Fürkäufer zu sparen¹. Am 14. Oktober erinnerte die Obrigkeit die Vögte in Nidau, Erlach, Murten und Laupen an das Korn-Fürkaufsverbot².

Von grosser Bedeutung war die Einführung einer Exportkontrolle mittels Beglaubigungsscheinen. Am 23. Oktober wurde im ganzen Land der Fürkauf von Korn, besonders der Getreidexport, verboten. Die Obrigkeit betonte jedoch, damit sei den Eidgenossen der Kauf zum Eigenbedarf nicht abgeschlagen. Um eine Kontrolle ausüben zu können, verlangte sie fortan Beglaubigungsscheine. Im umfangreichen Mandat, das von allen Kanzeln herab verkündet werden sollte, wurden die Untertanen aufgefordert, nach Möglichkeit Vorräte anzulegen³. Eine solche Aufforderung musste preistreibend wirken! Damit sich Luzern nicht wieder wie im April über einen Abschlag des feilen Kaufes beklage, wurde es unverzüglich über die bernischen Massnahmen unterrichtet. Bern versicherte, sie lägen im Interesse der ganzen Eidgenossenschaft und seien ergriffen worden, um einer Hungersnot zuvorzukommen⁴.

Nur einen Tag vorher hatte Bern dem Wallis gegenüber eine Kornsperrverhängt. Dies war die Antwort auf ein von Wallis gegenüber Bern verfügtes Ausfuhrverbot für Korn und Wein⁵.

Am 26. Oktober erliess die Obrigkeit ein Schweine-Fürkaufsverbot. Auch hier musste sie wieder selber eingestehen, ihre früheren Mandate seien erfolglos geblieben. Den Fürkäufern sollten die Schweine beschlagnahmt werden⁶. Am 6. November wurden ein Lüthi und sein Sohn zu je zehn Pfund Busse verurteilt, weil sie Korn auf dem Markt aufgekauft hatten⁷.

Anfangs November kam an einer Tagsatzung in Baden der Welschlandhandel wieder zur Sprache, doch lauteten die Instruktionen verschieden, so

¹ TM Q, fol. 252a–252b. Vgl. S. 71, Anm. 2 dieser Arbeit. Weitere Massnahmen des Rates: RM 214, 187 und 195.

² TM Q, fol. 276a.

³ TM Q, fol. 283b–284b. HALLER II, 275. Siehe S. 82 dieser Arbeit.

⁴ TM Q, fol. 285. ⁵ TM Q, fol. 282b–283a, 22. Oktober.

⁶ TM Q, fol. 287a. ⁷ HALLER III, 349.

dass man beschloss, die Sache nochmals heimzubringen. Besonders Schwyz bekämpfte das Ausfuhrverbot, das es als unerträglich bezeichnete¹.

Die Obrigkeit in Bern erfuhr, dass in Erlach, Nidau und Grandson immer noch heimlich Korn ausgeführt wurde. Sie gab am 7. November Befehl, ein verschärftes Fürkaufsverbot von den Kanzeln herab verlesen zu lassen. Wer ohne Beglaubigungsschein Korn ausführte, solle gefangengesetzt werden. Die Mahnung zur Vorratshaltung wurde wiederholt und daran die Drohung geknüpft, die Obrigkeit werde denjenigen nicht helfen, die in Not gerieten, weil sie um des Gewinnes willen ihr Getreide den Fürkäufern überlassen hätten².

Am 25. November wandte sich Bern an Luzern, da dieses nichts gegen die Kornausfuhr Richtung Italien unternahm. Es sollte sogar einem Genueser gestattet haben, eine grosse Menge in der Schweiz gekaufte Getreide durch Luzern hindurchzuführen. Bern bat dringend, Luzern möge Remedur schaffen, andernfalls werde es Getreidelieferungen ins Luzernbiet untersagen³.

Gleichen Tags schrieb die Obrigkeit entrüstet in den Aargau, trotz aller Verbote kauften Fürkäufer aus Italien oder deren Beauftragte das Getreide zusammen. Der Rat sah sich gezwungen, den Amtleuten Entsetzung von ihren Ämtern anzudrohen, falls sie nicht besser auf die Fürkäufer aufpassen⁴.

Da nur der Transport von kleinen Mengen über den Gotthard möglich war, dürfen wir annehmen, dass der Berner Rat übertriebene Vorstellungen vom Exporthandel hegte. Seine Haltung widerspiegelt jedoch die damalige allgemeine Nervosität.

Es muss für die Vögte nicht leicht gewesen sein, diesen Transporten auf die Spur zu kommen. Es schwirrten hundert Gerüchte durch die Luft, wenn nur eine einzige Fuhre unterwegs war. Die Obrigkeit tönte wohl aber richtig eine weitere Schwierigkeit an: der Schlendrian in der damaligen Verwaltung. Schon in der Teuerung von 1512 hatte der Rat Mühe, seine Amtleute zu loyaler Mitarbeit zu bringen⁵. Wir gewinnen gelegentlich den Eindruck, dass sich Amtspersonen an der Spekulation beteiligten. Sie verwalteten grosse Kornmengen, besonders seit der Bevog-

¹ EA IV 1a, 1181, lit. d. ² TM Q, fol. 289b.

³ TM Q, fol. 302b. EA IV 1a, 1196, lit. g.

⁴ TM Q, fol. 302a. ⁵ Siehe S. 107 dieser Arbeit.

tung der Klöster, und sie mussten der Versuchung, mit Lebensmitteln ein Geschäft zu machen, besonders ausgesetzt sein.

Auch die Geistlichen waren gegen diese Versuchung nicht gefeit. Am 24. Mai 1527 befahl der Rat den Chorherren, weder Wein, Korn noch anderes ohne Wissen und Willen des Schaffners zu verkaufen. Am 7. Juni 1527 erfolgte der Beschluss, die Stiftherren sollten hinter dem Rücken des Schaffners weder Wein, Korn noch anderes verkaufen. Am 28. Juli 1527 wurden im Zusammenhang mit der beginnenden Reformation alle Klöster im Lande bevogtet. Der Vogt sollte Einnahmen und Ausgaben der Klöster überwachen und Rechnung ablegen. Ohne sein Wissen durfte nichts verkauft werden, also auch nicht die Lebensmittel, an denen die Klöster dank der bäuerlichen Abgaben reich waren. Den Untertanen gegenüber wurde die Bevogtung der Klöster unter anderem damit gerechtfertigt, dass «etlich gotzhüser den järlichen überschutz der nutzungen in frömbde land schicken, dadurch ein arme gemeind zû mangel kumpt, und ir in anligenden nödten, es syen reisen, thüri old andern dingen, nit mag geholfen werden»¹.

Im November verhandelten die Tagsatzungsherren in Baden zweimal über den Welschlandhandel. Sie kamen jedoch zu keinem Resultat, und die Uneinigkeit dauerte fort². Wie schon Zürich verfügte nun auch Basel eine Kontingentierung. Für Basel war das nur die Neubelebung einer alten Ordnung, auf der die Stadt am Rhein auch später wieder zum Ärger der Innerschweizer beharrte³.

Der Berner Rat liess unterdessen einmal mehr von den Kanzeln herab den Fürkauf verbieten. Die Obrigkeit musste zugeben, ihre Mandate nützten gar nichts und viele meinten sogar, «fryen kouff unnd furkouff ze habenn, besonnders mitt dem gehurnten vech». Die detaillierte Regelung über den Viehhandel enthielt als Konzession an die Bauern die seuchenpolizeilich unmögliche Massnahme, dass einer, um sich vor Schaden zu bewahren, verseuchtes Vieh verkaufen durfte, ehe es starb⁴.

Anfangs Dezember versuchte eine Glarner Gesandtschaft vergeblich, in Zürich eine Milderung der Kornordnung zu erwirken⁵. In jenen Tagen

¹ STECK und TOBLER, 1218, 1229, 1265, 1309.

² EA IV 1a, 1193, lit. e; 1194, lit. g; 1195, lit. u; 1196, lit. g. ³ BOSCH, 39–43.

⁴ TM Q, fol. 304b–305a. Siehe S. 71 dieser Arbeit. ⁵ BOSCH, 62, 145.

drohte Zürich den Bündnern in einem scharfen Schreiben eine Kornsperrung an für den Fall, dass weiterhin Getreide über das Gebirge verkauft werde. Chur antwortete gereizt, es finde dies befremdlich, da Zürich wohl wisse, dass sich das Gebiet der drei Bünde über das Gebirge hinüber erstrecke. Obwohl das Korn im Süden gänzlich missraten sei, habe man Verordnungen gegen die Getreideausfuhr erlassen. Die Kontrollen waren jedoch ganz unzulänglich¹. Um die Jahreswende verschärfte deshalb Zürich noch seine Massnahmen. So wurde zum Beispiel einem Fremden von jeder Sorte nur noch eine Ledi ausgemessen. Wie genau man es in Zürich mit der Überwachung der Kornordnung nahm, geht daraus hervor, dass man eine Sammlung von ergangenen Urteilen gegen Fürkäufer anlegte und Verzeichnisse über die mit Beglaubigungsscheinen versehenen Personen führte².

Ebensowenig wie die Bündner liessen sich die Innerschweizer für ein Exportverbot gewinnen. Schwyzer kümmerten sich nicht um die Verbote und verkauften Ochsen nach Mailand. Jetzt zeigte es sich, dass es in den Ländern den bekannten und gefährlichen Gegensatz zwischen Obrigkeit und Untertanen nicht in gleicher Masse wie in den Städten gab. Die Schwyzer Regierung nahm die Exporteure im Dezember auf einer Tagung in Luzern vor den andern Orten in Schutz und erklärte, ihre Untertanen wollten nach eigenem Gutdünken handeln, besonders da neulich auch aus dem Zürichbiet einige fette Ochsen nach Mailand verkauft worden seien. Einige Orte rügten, dass jeder Ort nur auf seinen Nutzen schaue und trotz der Teuerung das Allgemeinwohl unberücksichtigt lasse. Diesmal klagte besonders Luzern, gegen das früher Bern dieselben Vorwürfe erhoben hatte³, dass trotz den scharfen Verboten Korn in Menge nach Como und Mailand geführt werde. Jetzt drohte auch Luzern, unbekümmert um die Versorgung der Orte am Gotthard die Ausfuhr Richtung Italien zu sperren. Uri wurde von verschiedenen Orten aufgefordert, ernste Massnahmen gegen den Fürkauf zu ergreifen⁴.

¹ BOSCH, 64 f.

² EGLI, 1355, 1356. BOSCH, 63 f. Zur weiteren Entwicklung des Getreidehandels von Zürich Richtung Ostschweiz siehe BOSCH, 67–91 und 98–105.

³ TM Q, fol. 302b. EA IV 1a, 1196, lit. g.

⁴ EA IV 1a, 1204, lit. a. Zu Luzern als Kornhandelszentrum der Innerschweiz siehe BOSCH, 29 ff., 92 ff., 105. Bei den häufigen Sperren durch Mailand waren die ennetbirgischen Vogteien oft auf Luzern angewiesen.

Zwei Wochen später unterhielten sich die würdigen Tagsatzungsherren der katholischen Orte wiederum über dasselbe Problem. Sie redeten von einem noch nie gehörten Aufschlag des Korns, was sie darauf zurückführten, dass einige Reiche in Lugano, Locarno und Bellinzona grosse Getreidevorräte anhäuften. Da die bisherigen Befehle nichts genützt hatten, wurde beschlossen, eine Botschaft ins Tessin abzuschicken, womit ausgerechnet Uri und Schwyz beauftragt wurden. Diese sollten im Namen aller Orte die Säumer des Livinentales bewegen, fortan auf das Korn keinen «überschwenglichen» Gewinn zu schlagen. Die angehäuften Vorräte im Tessin sollte die Botschaft zu einem mässigen Preis an die Unbemittelten abgeben. Sie sollte die Ausfuhr von Getreide und Vieh nach Mailand abstellen und ganz allgemein nach Mitteln und Wegen suchen, um den Fürkauf wirksam zu unterbinden und die Teuerung zu lindern. An derselben Tagsatzung wurden Luzern und Uri ersucht, die Fürkäufer im eigenen Lande abzustellen und die Tessiner zu veranlassen, selber übers Gebirge zum Einkauf zu kommen; man hoffte, dass dann die Armen bedeutend weniger belastet würden¹.

Wiederum zwei Wochen später wurden an der Tagsatzung von Mitte Januar 1528 in Luzern neue Klagen laut, alle Befehle fruchteten nichts, und es würden jetzt sogar nachts Korn und andere Lebensmittel über die Grenze gebracht. Die Tagsatzung schritt zu scharfen Massnahmen und liess im Tessin überall ausrufen, wer ihre Verbote übertrete, habe Leib und Gut verwirkt, so dass jedermann ungestraft nach ihm greifen dürfe. Den Gemeinden Lugano und Locarno drohte man mit einer Lebensmittelsperre. An der gleichen Tagung nahmen die Innerschweizer mit grossem Unwillen von einem Brief aus Zürich Kenntnis, der ihnen eine Sperre androhte, falls die Exporte von Korn und Vieh nicht aufhörten².

Schwyz und Glarus schoben die Schuld an der Teuerung den Bündnern in die Schuhe, von denen sich einige öffentlich rühmten, 1527 bis tausend Gulden am Welschlandhandel verdient zu haben. Die beiden beschlossen, in Weesen eine strenge Kontrolle ausüben zu lassen, um den Fürkauf abzustellen³.

¹ EA IV 1 a, 12188, lit. c und d. BOSCH, 96.

² EA IV 1 a, 1226, 1266 f., lit. a. BOSCH, 96 f.

³ STRICKLER I, 1871. BOSCH, 67.

Wegen der zunehmenden Teuerung dekretierte Zürich am 22. Januar 1528 Höchstpreise für Fleisch. Kein Metzger durfte einem Käufer Fleisch versagen. Kein Kunde durfte genötigt werden, eine Zunge zum Fleisch zu kaufen¹.

Die ins Tessin geschickte Tagsatzungsbotschaft hatte von den vielen Fürkäufern ein paar erwischt. Diese, einige Luzerner, scheuten sich nun nicht, hilfesuchend Ende Januar 1528 vor der Tagsatzung in Luzern zu erscheinen und zu klagen, die Botschaft habe sie in Lugano am Verkauf ihrer Ochsen gehindert, was sie in Armut stürze. Sie waren der Meinung, solcher Handel sei ihnen erlaubt, da doch Zürcher und Schwyzer dasselbe täten. Einem Luzerner und einem Schwyzer waren, offenbar ausserhalb des eidgenössischen Gebietes, einige Ochsen weggenommen worden. Auch sie wünschten Hilfe von der Tagsatzung. Die Gesandten hatten keine Vollmachten und beschlossen, das nächste Mal zu beraten, wie den «biderben Leuten» geholfen werden könne. Gleichzeitig beschlossen sie, alle Orte, insbesondere Luzern, Uri, Schwyz und Zug, aufzufordern, endlich den leidigen Export von Ochsen abzustellen und die Strafen zu verschärfen².

Anfangs Februar wurde an einer neuerlichen Tagung in Luzern förmlich beschlossen, man solle keine Ochsen und Rinder über die Alpen führen lassen³.

Die Landvögte von Lugano und Locarno verwahrten sich Ende April gegen von der Tagsatzung erhobene Vorwürfe, sie unterstützten die Kornexporte. Die Gemeinden Lugano und Locarno versicherten, sie hielten Tag und Nacht Wache. Sie baten, man möge ihnen weiterhin Getreide zugehen lassen, zumal es nur noch etwa sechs Wochen bis zur Ernte gehe. Es sei noch viel verdorbenes Getreide vorhanden. Sie müssten dieses teurer als das gute bezahlen, wenn man ihnen nichts mehr liefere⁴.

Das Tagsatzungsverbot blieb unwirksam. Im Mai und Juni 1528 kam der Welschlandhandel wieder zur Sprache. Alle ausser Schwyz waren für ein Verbot⁵. Auf zwei Tagsatzungen im September verliefen die Fronten noch genau gleich. Schwyz stemmte sich gegen ein Verbot, weswegen die

¹ EGLI, 1359. Vgl. die Berichte Stumpfs und Bullingers über die grosse Fleischteuerung S. 137 dieser Arbeit.

² EA IV 1 a, 1274, lit. a und b. ³ EA IV 1 a, 1278, lit. d und e.

⁴ EA IV 1 a, 1311, lit. a–c, vgl. 1287, lit. e. ⁵ EA IV 1 a, 1330, lit. q; 1341, lit. q.

Boten erörterten, eine Gesandtschaft an die Landsgemeinde in Schwyz abzuordnen. Auch Bern musste Vorwürfe hören, aus seinem Gebiet werde immer noch Vieh übers Gebirge getrieben¹.

Zürich erneuerte Ende Oktober sein Korn-Fürkaufsverbot². Im November schickte die Tagsatzung eine Gesandtschaft nach Schwyz vor die Landsgemeinde. Über die Verhandlungen ist nichts bekannt³. Luzern verbesserte auf seinem Markt die Kontrollen, worüber sich Uri in einem scharfen Schreiben beschwerte. Luzern klagte seinerseits einige Urner an, grosse Kornmengen aufzukaufen⁴. Ende Januar 1529 bot Schwyz eine Kompromissformel an, die genügend unbestimmt war, um allen dienen zu können: Der Fürkauf sollte in dem Sinne verboten werden, dass jedermann verkaufen könne, was er auf seinem Land erzeugte, sofern er damit keinen Fürkauf treibe⁵.

Sogar während des Winters gelang es den Händlern, Ochsen über die Alpen zu treiben. Luzern wollte dies verhindern und bat um Unterstützung der andern Orte⁶. Der Landvogt von Locarno wurde beschuldigt, an einem Tage über 100 Gulden Bestechungsgelder erhalten zu haben, damit er Korn- und Weinfuhren passieren lasse. Im Sommer 1529 wurde eine Untersuchung gegen die ennetbirgischen Vögte eingeleitet, die unerfreuliche Resultate zeitigte. Die schon im April 1528 erhobenen Vorwürfe bestätigten sich nun. Der Landvogt von Lugano, ein Solothurner, musste um 100 Kronen gebüsst werden, worauf ihn der Grosse Rat seiner Vaterstadt absetzte⁷.

Zur Versorgung der eigenen Stadt liess der Berner Rat vor der Ernte 1528, besonders während des Frühjahresaufstandes der Oberländer, Korn und Wein aus den verstaatlichten Klöstern Köniz, Thorberg, Frienisberg und Fraubrunnen nach Bern schaffen⁸. Das Reformationsmandat vom 7. Februar 1528 hatte die Klöster aufgelöst⁹. Die Vorteile der Säkularisation zeigten sich nun in diesen schweren Zeiten. Anfangs April hiess die

¹ EA IV 1a, 1389, lit. u; 1408, lit. e. ² EGLI, 1507, vgl. 1448. BOSCH, 64.

³ EA IV 1a, 1448, lit. q; 1449, lit. q. ⁴ EA IV 1a, 1482, lit. d und e.

⁵ EA IV 1b, 24, lit. g. ⁶ EA IV 1b, 95 f., lit. a.

⁷ BOSCH, 97. EA IV 1b, 74, lit. d; 84, lit. d; 169, lit. c; 310, lit. b; 311, lit. b.

⁸ STECK und TOBLER, 1594, 1649, 1654, 1657.

⁹ QUERVAIN, Zustände, Beilage 1, Art. 12 und 13, S. 192, vgl. S. 72 und S. 248 f. (Lücken in Anshelms Chronik).

Obrigkeit eine Klage von Aarberg gegen einen dortigen Wirt gut, der den Wein zu teuer verkaufte¹. Sie sorgte auch, dass die Pfister in Bern die Brote nicht zu klein backten².

Als die neue Ernte eingebracht wurde, befürchtete die Berner Obrigkeit, dass wiederum viel Getreide in die Hungergebiete Mailands und Piemonts exportiert werde. Sie verkündete dies, verbot den Fürkauf und rief ihren Untertanen in Erinnerung, dass letztes Jahr die Fürkäufer die grosse Teuerung gebracht hätten³. Gleichzeitig unternahm sie grosse Anstrengungen, die in Waldshut zurückgehaltenen Einkünfte des Klosters Königsfelden herauszubekommen⁴. Der Spitalmeister Tresp erhielt den Auftrag, ein Kornhaus einzurichten⁵.

Schon im Februar 1528 hatte der Landvogt von Neuenburg vor der Tagsatzung gegen Bern geklagt, weil es den Kornexport strengen und unbeliebten Kontrollen unterwarf und Beglaubigungsscheine verlangte⁶. Trotzdem gelangte immer wieder Korn durch Neuenburg nach Burgund⁷. Anfangs Oktober drohte Bern mit einer totalen Kornsperrre. Es gestattete einem Käufer den Export nur gegen Hinterlassung eines obrigkeitlich beglaubigten Scheines, dass er das Getreide «alleyn zû siner notturfft und bruch» ausführe⁸. Jeder Verbraucher musste also persönlich auf den bernischen Märkten erscheinen. Jeder Weiterverkauf sollte unterbunden werden. Das war eine Schikane, wie sie Bern später den katholischen Innerschweizern gegenüber anwendete.

Während des bewaffneten Auszuges der Berner anfangs November im Aufstand der Oberländer konnte sich die Obrigkeit auf die Klöster stützen. Da im Heer Mangel herrschte, befahl sie den Kloostervögten in Buchsee, Frienisberg, Thorberg, Köniz und Fraubrunnen, bei Tag und Nacht mahlen und backen zu lassen, die Brote tags und nachts eilends ins Feld zu schicken und erst auf ihren Befehl damit wieder aufzuhören⁹. In Buchsee

¹ Ob. Spruchbuch CC, S. 648 f., 6. April 1528.

² HALLER II, 414, 12. Mai und 24. Juli. ³ TM R, fol. 7a, 24. August 1528.

⁴ TM R, fol. 9a–11a. STECK und TOBLER, 1852. EA IV 1a, 1380, lit. a.

⁵ STECK und TOBLER, 1871. ⁶ EA IV 1a, 1278, lit. d, Februar 1528.

⁷ Dies war schon in der Teuerung von 1481 der Fall gewesen: TM E, fol. 22b. MORGENTHALER, Teuerungen, 24 f.

⁸ TM R, fol. 32, 3. Oktober 1528.

⁹ STECK und TOBLER, 1990, 1992, 1993, 1994, 2007.

wurden 11 Mütt Dinkel verbacken; der Transport nach Thun kam auf 2℔ 4β¹.

Im Winter 1528/29 liess die Obrigkeit ihre Hauptstadt aus den Vorräten des Landes versorgen. Sie befahl anfangs Februar ihren Vögten in Bipp, Wangen, Aarwangen, Landshut und Herzogenbuchsee, die Einkünfte an Korn und Haber nach Bern zu schicken². Allein der Vogt von Buchsee verkaufte 1528/29 den Pfistern in Bern auf Geheiss der Obrigkeit 92 Mütt Dinkel, das Mütt zu 12 Batzen³. Wenn arme Untertanen allzusehr litten, gab ihnen der Rat Getreide «umb gotswillen», das heisst gratis⁴. Den Chorherren gab er aus Mangel an Korn und Haber Geld⁵. Viele Bauern durften die Getreideabgaben in Geldwert entrichten, was für sie in Teuerungszeiten günstig war, da die Obrigkeit die Kornpreise drückte⁶. Noch immer wurde Getreide ins westliche Ausland ausgeführt. Am 12. April drohte deshalb der Rat abermals mit schweren Strafen, Bussen und Beschlagnehmung der Waren⁷.

In Bern wurde Mitte November 1528 der Mushafen neu gegründet, denn die Bevölkerung klagte sehr über «mindrung ankens, müß, korns und taglönern und merung der betleren und müßigångern.»⁸ Schon vor 1517 hatte Wilhelm von Diesbach armen Schülern und andern Mus gespendet. Nach dem Tode des Stifters war diese Institution vermutlich wieder eingegangen. Die Gründung von Ende 1528 bezweckte die Unterstützung der bedürftigen und arbeitsunfähigen Stadtbewohner. Seit Februar 1529 wurden auch Schüler vom Lande verpflegt. Erster Schaffner des Mushafens wurde Niklaus Manuel. Der Verbrauch überstieg bald die finanziellen Kräfte. Als einige klagten, das Brot sei viel zu klein, erhielten sie zur Strafe gar nichts mehr (Mai 1530). 1535 wurde die Austeilung von Mus abgeschafft. Der Schaffner verteilte dafür vierteljährlich Korn und wöchentlich Geld⁹. Beide Male fiel die Einrichtung des Mushafens in Jahre einer grossen Teuerung.

¹ B VII, 1128. ² TM R, fol. 158a. ³ B VII, 1128.

⁴ STECK und TOBLER, 2237. ⁵ B VII, 983a. ⁶ B VII, 844.

⁷ TM R, fol. 233a. ⁸ ANSHELM V, 249.

⁹ QUERVAIN, Zustände, 61 f., 225 ff., Beilage 18 (Mushafenordnung). ANSHELM IV, 241.

DIE HALTUNG DER BAUERN VON 1525 BIS 1528

In der Bauernbewegung des Jahres 1525 spielte die Frage des freien Kaufes praktisch keine Rolle. In den Beschwerdeschriften an die Obrigkeit steht davon in der Regel nichts¹. Thun äusserte sich als Stadt natürlich gegen die Aufhebung der Fürkaufsverbote². Gegen eine andere Stadt, gegen Burgdorf, beschwerten sich die Bauern umliegender Dörfer, dass sie gezwungen würden, die Schweine auf den Stadtmarkt zu führen³.

Auch in den Begehren der Zürcher Bauern fehlt meist das Verlangen nach dem freien Kauf. Nur die Bauern aus Greifensee forderten den freien Kauf für Tuch, Stahl, Eisen, Salz und anderes⁴.

Wir müssen uns fragen, warum 1525 die Bauern anders als 1513 reagierten. Es scheint, als ob Schwinkhart mit seiner Bemerkung recht habe, die Bauern hätten 1518 die Wiedereinführung der Fürkaufsverbote selber gewünscht⁵. Die neuen Verbote waren ja tatsächlich erst nach einer Ämteranfrage erlassen worden. 1520 finden wir unter zahlreichen Beschwerden der Gemeinden Barga und Kappelen nichts über den Fürkauf⁶.

Der Grund für die veränderte Stellungnahme der Bauern dürfte darin liegen, dass den bäuerlichen Begehren der frühen zwanziger Jahre keine von der Obrigkeit mit vielen Fürkaufsverboten bekämpfte Teuerung vorausgegangen war. Erst die vom Rat mit einschneidenden Massregeln bekämpfte grosse Krise von 1527 bis 1533 weckte bei den Bauern wieder das Verlangen nach dem freien Kauf. Die Bauernbewegung von 1525 folgte auf eine Teuerung. Diese war jedoch kleiner als diejenige, welche dem Könizaufstand vorausging, und sie wurde vom Rat wenig bekämpft. Zudem war die Teuerung von 1524 auf Hagelwetter zurückzuführen. Die Ernten waren zerstört. Diesmal bedeutete die Teuerung kein Geschäft für die Bauern! Vielleicht waren viele sogar auf Kornkäufe ange-

¹ STECK und TOBLER, 631, 643, 662, 670, 712, 743. ANSHELM V, 99 f. Einen Überblick gibt BONJOUR, Bauernbewegungen.

² UP 6, 19. RQ Bern VI, 1, 329, Ziff. 5. STECK und TOBLER, 670, 743.

³ UP 3, 63, 64, 66.

⁴ EGLI, 710, vgl. 702, 703, 708, 729. STUMPF I, 255 ff. Zu Basel vgl. Basler Chroniken VI, 461–524; VII, 277 ff.

⁵ Siehe S. 117 dieser Arbeit.

⁶ UP 2, 20.

wiesen, und da hatten sie natürlich nichts mehr gegen Fürkaufsverbote einzuwenden.

Auch als im Mai 1527 wieder zahlreiche Begehren laut wurden, äusser-ten sich die meisten Ämter nicht zum Thema «Fürkauf». Es ging damals um die Abschaffung des Pfingstmontagsmandates. Von 33 erhaltenen Ant-worten befassten sich nur 7 mit dem Fürkauf. Alle liessen sich von ihren materiellen Interessen leiten. Fünf Städte waren für ein Verbot des Für-kaufes. Spiez wünschte, frei Handel treiben zu dürfen und gestand der Obrigkeit lediglich die illusorische Konzession zu, ausserhalb des Bern-bietes für Fürkaufsverbote einzutreten. Aeschi bat, es möge ihm der früher versprochene freie Kauf weiter gestattet werden, da die hier ansässigen zahlreichen Armen nicht zu Markt fahren könnten. Wenn hingegen «unzimlicher fürkouw» mit Milchprodukten geschehe, wolle Aeschi dies bestrafen helfen. Als «unzimlicher fürkouw» bezeichnete Aeschi das mas-senhafte Aufkaufen von Milchprodukten und das Daraufschlagen eines übermässigen Gewinnes¹. Wir sehen hier wieder, dass freier Kauf und Fürkauf einander nicht einfach entgegengesetzt werden. Wir stellten dies schon beim Könizkrieg fest, und wir werden es wieder im Kappelerbrief bestätigt finden. Mit Fürkauf wird in jedem Fall das Negative, Unziem-liche bezeichnet. Dabei beurteilt jeder das, was ihm nützt, als erlaubt und was ihm schadet, als unmoralisch.

Im folgenden Jahr, im April, Mai und August 1528, wandten sich die bernischen Untertanen wieder mit Eingaben an die Obrigkeit². Wieder-um verlangten sie den freien Kauf und die Abstellung des Fürkaufes. Prak-tisch dürfte sich hinter diesem Begehren der Wunsch versteckt haben, als Produzenten frei verkaufen zu dürfen und als Konsumenten vor übersetz-ten Preisen durch die Obrigkeit geschützt zu werden. Fürkauf war eine manipulierbare Formel, in die jeder Wirtschaftspartner das hineinlegte, was ihm unangenehm war. Die Formel gab sämtlichen Anliegen einen ethischen Anstrich.

Wir stellen also fest, dass sich mit zunehmender Teuerung eine deutli- chere Opposition gegen die obrigkeitliche Teuerungsbekämpfung ab-

¹ Alle zit. Beispiele bei STECK und TOBLER, 1205.

² UP 1, 45, 81, 104, 137. QUERVAIN, Zustände, 92 f. BONJOUR, Bauernbewe-gungen, 94.

zeichnet. Das Problem war jedoch für die Bauern noch nicht besonders wichtig. Die erste Teuerungswelle von 1527/28 traf Bern noch nicht sehr hart. Die Stellung der Obrigkeit war damals besonders stark: Sie hatte eben die aufständischen Oberländer militärisch bezwungen. Eine Änderung trat erst ein nach der schweren Teuerung von 1529 bis 1531 und der politischen und militärischen Katastrophe von 1531.

DER HÖHEPUNKT DER KRISE VON 1529 BIS 1531

a) eine Übersicht nach chronikalischen Quellen

In den Erntejahren 1529/30 und 1530/31 erreichte die Teuerung ein seit hundert Jahren nie mehr erlebtes Ausmass. Die Geschehnisse in der Schweiz dürfen nicht isoliert gesehen werden. Es entstehen sonst Fehlurteile wie dasjenige Fellers, der die Teuerung auf die Hochspannung zur Zeit der Kappelerkriege zurückführt¹. Es handelte sich um eine der grossen, internationalen Teuerungswellen. In München, Augsburg, Würzburg und in Frankreich herrschte eine enorme Teuerung². 1529–1531 war das Getreide in Genf extrem teuer³. Aus dem Gebiet westlich der Eidgenossenschaft vernehmen wir Klagen⁴. Im Elsass, in Württemberg, Schwaben, Hessen und Brandenburg herrschte grosse Teuerung⁵.

Die Chroniken sind voller Nachrichten über die unerhört scharfe Teuerung aller Lebensmittel. Franck gibt mehrfach seine Meinung kund, die Teuerung sei nicht auf einen Mangel an Lebensmitteln zurückzuführen. «Nitt alleyn wie vormals inn mangel deß brots, sunder in allen dingen kam eyn gähling auffsteigen und ein schreck ins volck, dz die leüt bei habenden dingen wolten verzagen.» Franck behauptet, man habe noch nie erlebt, dass eine Teuerung nicht nur das Brot, sondern alle Lebensmittel wie Wein, Korn, Salz, Gemüse, Erbs, Linsen, Mehl, Käse, Milch, Fleisch, But-

¹ FELLER, Staat Bern, 63 und 234 f., sowie FELLER II, 340. Ein Irrtum muss auch vorliegen, wenn FELLER (Staat Bern, 234) behauptet, das Mütt Dinkel sei von 1½ auf 4 und 5 ℔ gestiegen.

² Siehe S. 26 dieser Arbeit. ³ BERGIER, 112. ⁴ EA IV 1b, 893.

⁵ RUNDSTEDT, 7, 57, 94, 110, 119, 129 f., 132, 137. BLAICH, 87. SCHULTZE, 198, 200. NAUDÉ, Getreidehandelspolitik II, 30.

ter, Schmalz, Eier und andere erfasste. Franck gibt Preisbeispiele. Das Korn stieg von 1529 bis 1531 auf das Fünffache. Er weiss von einer Hungersnot 1528/29 in Venedig zu berichten, die Flüchtlinge bis nach Schwaben getrieben habe. In Bayern, in der Schweiz und besonders in Lothringen sei die Not sehr gross gewesen. Strassburg habe 800 bis 900 vom Hunger herumgetriebene Menschen in seinen Mauern einen Winter lang verpflegt¹. 1530 sei die Ernte wohlgeraten, «aber nichts ward dester wolfeyler, sund' alle ding schlüg auff, dz man greiffen müßt, dz es Gottes hand ist, und das sprüchwort waar sein: Wann eyn theürung sol sein, so hilfft nichts, wann gleich alle berg mál weren.» In einer langen Philippika mit dem Tenor «Früher war alles viel besser!» gibt Franck die Schuld an der Teuerung dem Wucher der Fürkäufer und der Schlechtigkeit der Welt, zu deren Züchtigung Gott die Teuerung geschickt habe. Früher habe keine Teuerung länger als ein halbes oder ganzes Jahr gewährt. Jetzt sei die Welt so schlecht geworden, dass sie gute Jahre nicht mehr ertragen könne. Franck rügt auch den Bauersmann, der an der Teuerung seine Freude hat. Er tröstet sich beim Gedanken, dass Gott, wenn er die Zeit für gekommen hält, wider alle menschliche Hoffnung Wohlfeile werden lassen kann, selbst dann, wenn nicht viel wächst und die Kasten leer sind. Neben solch mystischem Gottvertrauen steht unvermittelt kritisches Denken. Er beobachtet Zusammenhänge zwischen Geldwert und Preisniveau und stellt fest: Wenn alles wohlfeil ist, ist das Geld teuer; in einer Teuerung ist das Geld wenig wert².

Auch Luther war der Meinung, es handle sich um eine künstlich hervorgerufene Teuerung. In einer Predigt führte er 1529 aus, es gäbe eine gemachte Teuerung und eine, die man zwangsläufig hinnehmen müsse. «Die erste regiert izzt, da die Edelleute und Bauern alles steigern. Es ist dies Jahr das Korn als wohlgeraten, als nicht viele Leute gedenken...» Ohne Not, nur aus Geiz, werde das Korn verteuert³.

Die Ansicht Luthers und vieler anderer Zeitgenossen hält ohne Zweifel eine tatsächliche historische Erscheinung fest: Der riesige, sich über viele

¹ Vgl. dazu STUMPF II, 100: Der berühmte Kornmarkt in Strassburg zog nach dem Zürcher Chronisten ungefähr 1400 Menschen aus Lothringen an. In ihrer erbärmlichen Not assen sie «graß, loub, herd etc.». Strassburg nahm sie auf und beschäftigte sie an den Befestigungsanlagen. Vgl. ANSHELM V, 397.

² FRANCK, fol. 279, 285 ff., 297. ³ Zit. nach HAUSHER, 82.

Jahre erstreckende Preisanstieg stand in keinem Verhältnis zu einem zeitweilig bestehenden Nahrungsmittelmangel. Die Ursache jedoch, auf welche die Zeitgenossen die Not zurückführten, der wucherische Fürkauf, war ein Topos. Die Teuerung war nicht einfach böswillig «gemacht». Die grosse Teuerung erklärt sich wesentlich durch psychologische Faktoren. Die Bevölkerung hatte Angst vor dem Hunger, weil sie von einer Hungersnot in Italien, von Kornexporten und Kriegen hörte. Viele Gerüchte ängstigten sie. Es fuhr ein «schreck ins volck», sagt Franck richtig. Nach Stumpf «waß je eyner an dem andern verzwyfflet und verzagt.»¹ Die auf zwei Teuerungsjahre 1529 folgende Missernte, die nicht schwer war, bewirkte Panik bei den einen, Spekulationslust bei den andern. Zur Spekulation dürften aber nur die wenigsten kapitalkräftig genug gewesen sein².

Auch in andern Zeiten beobachteten wir grosse Teuerungen trotz guter Ernten. Über die grösste Teuerung des 15. Jahrhunderts schreibt der Verfasser der Klingenberger Chronik: Nach der Ernte von 1438 meinte jedermann, es müsse wohlfeil werden, «wan es stuond hüpsch korn uff dem feld; aber es beschach nit, wan ee man die gersten ab geschnaid, do hatt man si gessen, und was jederman des nüwen korns fro, und sluog wenig ab.»³ 1620 begann trotz einer reichlichen Ernte eine grosse Kornteuerung⁴.

Hugs Villinger Chronik weiss für die Jahre 1529, 1530, 1531 sowie für 1533 viel von der alles umfassenden, alle Länder ergreifenden Lebensmitteleuerung zu erzählen und mit Preisbeispielen zu belegen. Die Ernte von 1531 sei sehr gut gewesen, doch blieb das Getreide überall sehr teuer. Auch Hug führt dies auf den Fürkauf zurück⁵.

Die zahlreichen Nachrichten aus schweizerischen Chroniken bestätigen und ergänzen das bisherige Bild. Der erneute, jähe Preisanstieg 1529 wurde unmittelbar ausgelöst durch eine schlechte Ernte. Sie war aber auch nicht so schlecht, dass schon allein durch sie das ganze Ausmass der Teuerung erklärt werden könnte. Das folgende Jahr brachte eine gute

¹ FRANCK wie Anm. 2, S. 153. STUMPF II, 100.

² Auch FELLER, Staat Bern, 234, ist der Ansicht, Misswachs könne nicht die Ursache der Teuerung gewesen sein. Ebenso FELLER II, 340.

³ Klingenberger Chronik, 221. ⁴ BÜRKL, 76 f.

⁵ HUG, 178, 192 f., 198, 202.

Ernte, die Teuerung jedoch verschärfte sich noch. «Das korn was fast hüpsch im feld und wolt dannocht nit abschlagen», stellte Sicher 1530 fest¹.

Frühling und Sommer 1529 waren kalt, nass und stürmisch². Der Wein missriet vollständig. Er war so sauer, dass man ihm den Namen gab «Herr Gott, behüte uns!» Bullinger nennt ihn «uß der maßen suur, ungüt, und ungesund», einen «ellend tranck». «Elender wyn» nennt ihn auch Valentin Tschudi. Viele schütteten den ungenießbaren und erst noch teuren Saft weg. Man musste sich mit teurem, altem Wein behelfen³.

Weniger schlimm stand es beim Getreide. In der zweiten Hälfte Juli stand in Bern das Korn «richlich» auf dem Feld⁴. Der Sommer war jedoch so regnerisch und kalt, dass man mit Verspätung erntete⁵. In der Winterthurer Gegend gab es wenig Korn, jedoch genügend, aber späten Haber⁶. Der Glarner Valentin Tschudi sprach rückblickend vom «missgewächs» des Jahres 1529⁷. Aus der Ostschweiz berichtet Miles: «Win, korn, hōw und alle frucht sind übel geraten, unkräftig, namlich sur win, alles tür und unerschiesslich.»⁸. Sicher berichtet: «Ward wenig korn, und darzū was ward, das erschöß nüt.» Innerhalb einer Woche habe sich der Kernenpreis verdoppelt⁹. Von schlechter Ernte hören wir auch aus den Gebieten im Westen des Landes. Die Herren Bern und Freiburg erliessen an der Jahrrechnung für Orbe und Murten einem Hans Jon und seinen Gesellen einen Rest am Zehnten wegen Misswachs¹⁰. Die Berner Obrigkeit gewährte wegen Hagels Nachlass am Zehnten¹¹.

Trotz dieser Nachrichten gewinnen wir aus den Quellen den Eindruck, dass die Missernte nicht sehr schlimm war. Der Berner Rat schrieb am 12. Dezember an Freiburg, Solothurn und Biel: «Alls dann alles, des der mensch geläben soll, diser zyt so thür, das der arm gmein man kümmerlich brot ankommen mag und aber vergangen summers nit so groß mißge-

¹ SICHER, 118, 262.

² BRÜGGER II, 7. VAL. TSCHUDI, 67, 76, 82. SICHER, 117, 262. BOSSHART, 160 ff. BULLINGER II, 223. STUMPF II, 74. ANSHELM V, 397. STETTLER II, 34. STOCKAR, 173.

³ BULLINGER II, 223. STUMPF II, 74. VAL. TSCHUDI, 82. SICHER, 117 f., 241. BOSSHART, 163 f.

⁴ TM R, fol. 354a, 20. Juli 1529. ⁵ STUMPF II, 74.

⁶ BOSSHART, 162, vgl. 203, 206, 241. ⁷ VAL. TSCHUDI, 90. ⁸ MILES, 331.

⁹ SICHER, 117, 241, 262. ¹⁰ EA IV 1b, 313, lit. b. ¹¹ STECK und TOBLER, 2590.

wächs gsin, das solliche thürung des getreits sin söllte...» (deshalb müsse man eine gemeinsame Höchstpreisordnung erlassen)¹. Anshelm glaubte, 1529 sei die Teuerung «mer uss mangel trüwer regierung, dan uss mangel nottürftiger narung» entstanden².

Auch Stumpf gibt das Gesamturteil ab: «Es warend zwar nit ungemeyne jar mit wachung der früchten. Aber es waß je eyner an dem andern verzwyfflet und verzagt. Die da hattend, woltends nit herfürgeben, imer dar uff größere thüwri wartende. Die von Zürich liessent uff irer landschafft den puren die spycher beschowen, und wo man fand, da hieß man verkouffen.»³

Die Obsternte war ausreichend, denn die Basler nannten den Ersten Kappelerkrieg «kriessykrieg», da sie sich an den reichlich vorhandenen Kirschen gütlich taten⁴. Auch Bosshart meldet eine gute Kirschenernte⁵.

Aus Basel vernehmen wir viele Klagen über die Teuerung der Jahre 1529–1531. Der Preis für ein Vierzel Korn stieg hier von 2 auf 6℥. Ein Elsässer Bauer, der 7℥ forderte, wurde bestraft. 1530 stieg der Kornpreis so, dass keine Höchstpreise mehr vorgeschrieben wurden⁶. Während der Ernte schlug das Getreide vorübergehend ab. Der Rat gab den Bürgern bis zur folgenden Ernte unter grossem Verlust für die Stadtkasse Mehl ab, ein Gemisch aus Kernen, Roggen und Haber. Auch das Fleisch war teuer. Im Frühjahr 1531 wurde mehrere Male Getreide aus Memmingen, Bibrach und Schaffhausen auf den Basler Markt gebracht. Das Getreide aus Strassburg wurde erstmals auf dem Rhein herauf geführt. An Pfingsten 1531 wurde auf der Zurzacher Messe Haber für Basel eingekauft. Auf dem Land mussten sich die Leute zur Hauptsache mit Brot aus Haber, Gerste und sogar Kleie begnügen. In den Freibergen mahlten arme Leute Emd und backten daraus Brot. In einer anonymen Chronik findet sich der Satz: «Denn in diser thüre groß jämmer, ellend, angst und not, hungers halb, ersehen worden, so cleglich ze beweynen gewesen ist.» Ryff, welcher das ganze Elend für eine göttliche Strafe hielt, schreibt: «Durch welche düre

¹ TM R, fol. 451 b. STRICKLER II, 984. ² ANSHELM V, 397.

³ STUMPF II, 100. Die Speicherdurchsuchung erwähnt auch BOSSHART, 186.

⁴ Basler Chroniken VI, 198. ⁵ BOSSHART, 162.

⁶ Basler Chroniken VI, 179. DÜRR und ROTH V, 96. Vierzel, Viernzel = Getreidemass; siehe Id. I, 1022 und DWb. XII, 347.

vil lüt zu stat und land verdurben, alle gwerb und handdierungen stunden stil.» Nach Ryff erreichte die Teuerung 1531 ihren Höhepunkt, doch wurde im Herbst des gleichen Jahres alles wieder wohlfeil¹.

Aus Zürich bezeugt Stumpf, dass sämtliche Nahrungsmittel teuer waren, nur «untrüw und arm lüt» seien wohlfeil gewesen. Wegen der Teuerung wurde ein auf Ostern vorbereitetes Spiel abgesagt².

Bosshart nennt folgende Preise:

	1 Mütt Kernen	1 Viertel Haber	Seite bei Bosshart
März 1530	5 ℔	7 β	183
5. Mai 1530	7 ℔	10 β	186
Pfingsten 1530	7½ ℔	10½ β	194
30. Juni 1530	5½ ℔		202
4. November 1530	5½ ℔		224
11. November 1530	4 ℔ 5 β		224
21. Dezember 1530	5 ℔	6–7 β	230
Frühjahr 1531		7 β	241
4. Mai 1531	6 ℔	9½ β	253
3. August 1531	18–20 bz		253

Den letzten Preis vom August 1531 bezeichnet Bosshart als wohlfeil. Er hebt auch den Abschlag von Martini 1530 hervor. Nach Stumpf bezahlte man Ende April 1530 in Zürich für 1 Mütt Kernen 6 ℔ und mehr, in Winterthur und an etlichen Orten der Landschaft gegen 7 ℔³. Die Politik des Konsumentenschutzes hat also in der Stadt Zürich Erfolge getragen. Bosshart verzeichnet die unerhörten Preise in Versform und dichtet: «Deß solltu din leptag ingedenck sin, einer solichen thure an brot und win.» Auch er fasste die Teuerung als göttliche Strafe auf⁴.

In Zürich klagten anfangs 1530 viele, sie würden von den Müllern und Pfistern übervorteilt. Deshalb musste ein Müller im Beisein einer Ratsabordnung mahlen. Als er vom Mehl den ihm zustehenden Lohnanteil genommen hatte, massen die Ratsherren die Menge und fanden viel mehr,

¹ Basler Chroniken I, 104, 111, 118, 119 f., 124; VI, 147 ff., 179, 336 f.; VIII, 131, 448. RUNDSTEDT, 90. ANSHELM V, 397.

² STUMPF II, 99. BULLINGER II, 243. ³ STUMPF II, 99.

⁴ BOSSHART, 194 ff.

als die Müller bisher gegeben hatten. Sie liessen das Mehl heimlich verbacken. Es gab mehr Brote, als die Pfister bisher gegeben hatten. Etliche Müller wurden gefangengesetzt und schwer bestraft. Es wurde eine Kontrolle der Müller und Pfister angeordnet. Durch die neue Ordnung wurden viele «håfftig erzürnet, und der ordnung und nûwerung gar unlidig. Und ward abermal vil schuld dem Zwingli gâben...»¹.

Wegen der Teuerung verbot die Zürcher Regierung 1530 allen Weltschen, die als eigensüchtige Krämer galten, Zigeunern und fremden Landstreichern den Aufenthalt im Zürcherland². Die Winterthurer Obrigkeit sorgte so grosszügig für die Armen, dass viele das Betteln dem Arbeiten vorzogen. «Man mocht nit werchlut finden, denn umb vil gelt.» Schliesslich mussten die Herren den arbeitsfähigen Bettlern das Almosen verweigern³. Die Nachfrage nach dem billigeren Haber war grösser als nach Kernen. Er wurde immer teurer, obwohl die Ernte von 1530 einen reichen Ertrag an Haber brachte. «Man hatt in der grossen thure gelernet, im kornland haber essen.»⁴

Auch der Sankt Galler Kessler stellte 1530 fest: «Die gemain welt hatt sich des habers behulffen, der gar wol geraten ist, sunst wer die not vil grösser.» In Sankt Gallen versuchte man vergeblich, den Gewinn der Kornhändler zu begrenzen. Anstelle von Geld erhielten die Armen jetzt gekochte Speise. Kessler glaubte, die Teuerung rühre hauptsächlich daher, dass Korn für den Türkenzug nach Österreich geführt werde⁵.

In Glarus stellte Valentin Tschudi 1529 eine Teuerung von Korn, Wein, Butter und Salz fest, «als in langen jaren nie erhört». Das Fleisch sei etwas billiger als im vorigen Jahr gewesen, «doch noch tüwr». Ein Mütt Kernen kostete mehr als zwei rheinische Gulden. In Glarus wurden an Weihnachten zum erstenmal seit Menschengedenken keine Weihnachtsbrote verkauft. Zum Jahr 1530 schrieb Tschudi: «Das jar was überal scharf; dann es was ein gmeine türe aller dingen, als in langen zyten kum

¹ BULLINGER *II*, 242, vgl. *III*, 297. STUMPF *II*, 84. EGLI, 1673. Einen ähnlichen Versuch des Rates in Nürnberg beschreibt BLAICH, 90 f., wo auch weitere Beispiele von obrigkeitlichen Schlacht-, Back- und Bierproben zu finden sind.

² BOSSHART, 189.

³ BOSSHART, 205, 251 f. In Bern machte man nach der Stiftung des Mushafens ähnliche Erfahrungen: ANSHELM *V*, 249.

⁴ BOSSHART, 241, vgl. 206. ⁵ KESSLER, Sabbata, 228 f., 248 ff.

ersehen ward.» Das Mütt Korn stieg in Glarus auf 11 ℓ . Als Gründe nennt Tschudi Kriegsfurcht, Misswachs im vorigen Jahr und die Kornexporte über das Gebirge. «Vil lüt muosstend on brot essen.» In Glarus wurde allen Viehbesitzern befohlen, den Armen zu einem vorgeschriebenen Preis Ziger zu verkaufen. 1531 wurde in Glarus nichts billiger¹.

Da Zürich nur noch beschränkte Kornmengen zur Ausfuhr freigab, mussten die Länder ihre eigene Produktion erhöhen. Nach Tschudi wurde nun an Orten Getreide angebaut, «da man vorhin gar nach nie kein wasen gebrochen, als in den Länderen und anderswo, und allenthalben rychlicher dann vor.»² Im Sommer 1530 schrieb Schwyz an Zürich, wegen der «ungehörten türi» sei es genötigt, im eigenen Lande Korn anzubauen; da dies aber seit langem nicht mehr geschehen sei, fehle der Samen³.

Anshelm berichtet über die bernischen Zustände, die wir noch im Detail kennenlernen werden. Er spendet den Massnahmen seiner Obrigkeit hohes Lob. Sie habe «so trülich und fürsichtklich in disem jemerlichen not gehandelt, dass in ir stet und lendren vil mindre not und klag, wiewol nit kleine, erfunden, dan in andren, ouch fruchtbareren, landen.»⁴ Diebold Schilling behauptet vom Teuerungsjahr 1481 genau dasselbe⁵. Das können Verbeugungen vor den Brotherren dieser zwei Chronisten sein. Es kann darin auch ein Körnchen Wahrheit stecken. Das frucht- und viehreiche Bern, das in normalen Zeiten Nahrungsmittel exportierte, konnte Krisen besser überstehen. Die Obrigkeit behauptete auch, Korn und andere Nahrungsmittel seien 1529 im Bernbiet besser als anderswo geraten⁶. Wenn im Bernbiet die Teuerung etwas geringer war, musste dafür der Anreiz zu Exporten um so grösser sein!

Nach Anshelm begann die Teuerung im Herbst 1529. Man könnte daraus schliessen, das reiche Bern habe ihr länger Widerstand geleistet. Die Angabe des Chronisten kann jedoch nicht stimmen, denn die Berner Obrigkeit eröffnete schon Ende Juli einen nachhaltigen Feldzug gegen die Teuerung. Nach den Aussagen von Sicher, Kessler und Franck begann sie zur Erntezeit. Sicher bringt sie in Zusammenhang mit dem Ausbruch

¹ VAL. TSCHUDI, 82, 90, 101, 104. ² VAL. TSCHUDI, 82. HAUSER, 87.

³ STRICKLER II, 1764. ⁴ ANSHELM V, 397.

⁵ SCHILLING II, 250.

⁶ TM R, fol. 460, 26. Dezember 1529.

des Ersten Kappelerkrieges¹. Stockar stellte bereits im Frühjahr 1529 fest, es seien alle Lebensmittel teuer, nur der Wein sei wohlfeil. (Ein weiterer Beweis, dass nicht nur die schlechte Ernte schuld war.) Stockar verzeichnete jedoch auch anfangs September einen heftigen Aufschlag des Korn- und Weinpreises². Der Preisanstieg hat sich offenbar in einigen auffälligen Sprüngen vollzogen, wobei der Hauptanstieg durch die schlechte Ernte und den Kriegsausbruch im Sommer 1529 ausgelöst wurde.

b) Berns Kampf gegen die Teuerung im Erntejahr 1529/30

Die Obrigkeit eröffnete ihren Feldzug am 20. Juli. Sie führte die schwere Teuerung nicht auf Mangel, sondern auf die fortgesetzte Übertretung ihrer Fürkaufsverbote zurück. Sie erneuerte ihre früheren Erlasse und forderte die Untertanen in eindringlichen Worten auf, von ihrem Korn nur so viel zu verkaufen, dass sie später nicht Mangel leiden müssten, andernfalls werde die Obrigkeit ihnen nicht mit eigenem Korn helfen³. Eine ähnliche Drohung ist uns schon aus dem Jahre 1491 bekannt⁴.

In der Erkenntnis, dass nur gemeinsame Massnahmen mehrerer Orte zu einem Erfolg führen könnten, lud Bern gleichentags seine Nachbarn Freiburg, Solothurn und Biel zu einer Tagung auf den 2. August nach Bern ein⁵. Da Solothurn keine Botschaft schickte, wurden an jenem Tag, es war die Jahrrechnung für Orbe und Murten, noch keine Beschlüsse gefasst. Einige Fürkäufer wurden um zehn Pfund gebüsst, einem Bauern wegen Misswachses ein Rückstand am Zehnten erlassen, einem Statthalter wegen der Teuerung ein Zins⁶.

Bern gab sich mit seinem Misserfolg nicht zufrieden und schlug vor, die vier Städte sollten, um eine Hungersnot zu verhüten, an der nächsten Tagung in Neuenburg beraten, wie «sölliche thürung und trang, so uber rich und arm gatt, abgestellt werde»⁷. An diesem Tag, dem 10. August, stellten nun wirklich die Städte Bern, Freiburg, Solothurn und Biel eine

¹ SICHER, II 7, 240 f. KESSLER, Sabbata, 248. ² STOCKAR, I 70, 174.

³ TM R, fol. 353 b. ⁴ Siehe S. 92 f. dieser Arbeit.

⁵ TM R, fol. 354 a. STRICKLER II, 690.

⁶ EA IV 1 b, 313, lit. b und c; 314, lit. p. STRICKLER II, 723, 728.

⁷ TM R, fol. 364, 3. August 1529. Instr. A, fol. 328 b, 31. Juli.

gemeinsame Kornordnung auf¹. Am 18. August wurde sie von Bern ratifiziert, was sogleich den Partnern mitgeteilt wurde². Am Sonntag, dem 22. August, verkündete man sie von allen Kanzeln herab³. Die Obrigkeit liess erklären, dass sie gesonnen sei, die Teuerung mit allen Kräften zu bekämpfen. Ihre Bestimmungen waren um einiges ausführlicher als die Beschlüsse von Neuenburg. Wieder einmal wurde den Untertanen der Marktzwang eingeschärft. Durch einen nachträglich ins bernische Ausschreiben aufgenommenen Zusatz wurde der ursprünglich auf dem Markt erlaubte Tauschhandel gänzlich verboten. Bern hielt den Tausch für preissteigernd. Wir haben solche Verbote schon früher angetroffen⁴. Auf den Märkten darf nicht zum Zwecke des gewinnbringenden Handels gekauft oder verkauft werden und besonders nicht zur Ausfuhr in fremde Länder. Auch der Verkäufer soll gestraft werden. Die Waren von Fürkäufern werden beschlagnahmt. Das gilt auch, wenn sie bei den Bauernhäusern Korn aufkaufen und darauf «merschatz und gwin» schlagen. Die Bauern sollen ihre Produkte selber auf den Markt führen, damit «der gemein man veilen kouff umb einen zimlichen pfening haben mog». Eine bezeichnende, altgeübte Ausnahme wurde eigens erwähnt: Den Pfistern war das Aufkaufen von Korn zu Backzwecken bei den Häusern erlaubt. Zugunsten der Oberländer wurde eine andere, ebenfalls herkömmliche Ausnahme eingeräumt: Der Kornmarkt in Thun sollte frei sein. (Was das konkret bedeutete, wurde nicht erläutert.) Die Ausfuhr zu den Eidgenossen war nur gegen Abgabe von Beglaubigungsscheinen gestattet, die bezeugten, «das sy sollichs korn zû jr nodturfft im land bruchen, und anders nit». Solche Scheine dürfen nicht von untergeordneten Amtleuten ausgestellt sein, sondern nur von den Regierungen. Wer Korn ausserhalb der Eidgenossenschaft gekauft hat, soll es ohne Hinderungen durch bernisches Gebiet führen dürfen, sofern er Zoll und Geleit bezahlt.

¹ *MI*, fol. 181b–183a. *EA IV 1b*, 319 f. *ANSHELM V*, 398. Irrtümlich ist die Darstellung in *RQ Bern VIII*, 1, 22: Die Ordnung der vier Städte wurde nicht erst mit Brief vom 30. Juli 1530 verkündet; dies war bereits eine erneuerte und abgeänderte Ordnung. Schon am 30. August 1425 hatten Bern, Freiburg, Solothurn, Thun und Burgdorf ein gemeinsames Fürkaufsverbot erlassen: *RQ Bern VIII*, 1, 1 f.

² *RM* 222, 289, 309. *TM R*, fol. 380b, 386b. *STRICKLER II*, 756a und b.

³ *TM R*, fol. 383b–384b, 20. August 1529.

⁴ Siehe S. 107, 124, 125 und 295 dieser Arbeit.

Die vier Städte drohten Neuenburg mit einer Kornsperrre, falls es nicht besser aufpasse, dass das zu seiner Versorgung gelieferte Getreide im Lande bleibe¹.

Nur wenig später griff die Berner Obrigkeit zu äusserst scharfen Massnahmen, um die Kornausfuhr in die fünf Orte zu beschränken. Sie erliess kurz hintereinander zwei Fürkaufsverbote. Die bernischen Massnahmen sind in ihrer ganzen Schärfe nur im Zusammenhang mit dem heftigen Glaubenskonflikt verständlich, weshalb ich sie erst im nächsten Kapitel besprechen will. Jetzt sei nur vorweggenommen, dass Bern die Kornkäufer aus den fünf Orten zu schikanieren begann, indem es fortan verlangte, dass einer nur kaufen dürfe, was er im eigenen Haushalt brauche. Jeder Familienvater musste persönlich zum Einkaufen die bernischen Märkte aufsuchen.

Auch das alte Problem der Viehexporte nach Italien kam auf Tagsatzungen wieder zur Sprache. Gegen Ende September stellten die Tagsatzungsherren fest, dass die Teuerung ständig zunehme und sich jedermann durch Fürkauf ernähren wolle. Sie fassten den kraftlosen Beschluss, jeder Bote solle es «ernstlich» heimbringen, damit überall Abwehrmassnahmen beraten würden. Auch die drei Bünde wurden «ernstlich» ersucht, dafür zu sorgen, dass nichts durch ihr Land exportiert werde².

Im September 1529 hob der Berner Rat die Sperren gegen die fünf Orte³ und das Wallis⁴ auf. Damit die Händler nicht glaubten, sie hätten jetzt freie Hand, und weil sich die Teuerung zusehends vergrösserte, verschärfte die Obrigkeit sofort ihren Kampf gegen den Fürkauf. Gegenüber den fünf Orten blieb die Schikane in Kraft, dass jeder nur für seinen eigenen Hausbedarf kaufen dürfe. Bern behielt die Beglaubigungsscheine jeweils zurück, so dass sich die Käufer immer neue besorgen mussten. Luzern stellte darauf das Gesuch, Bern möge den Handel wieder freigeben, es wolle dafür gerne behilflich sein, den Fürkauf zu bekämpfen. Die bernischen

¹ EA IV 1b, 319. Eine solche Sperre war Neuenburg schon am 3. Oktober 1528 angedroht worden, siehe S. 148 dieser Arbeit.

² EA IV 1b, 355, lit. c; 361, lit. k; 371, lit. c.

³ Siehe S. 225 ff. dieser Arbeit.

⁴ STECK und TOBLER, 2547. Als Antwort auf ein von Wallis gegen Bern verfürgtes Ausfuhrverbot für Korn und Wein sperrte Bern seit dem 22. Oktober 1527 die Kornzufuhr: TM Q, fol. 282b–283a. Siehe S. 141 dieser Arbeit.

schen Vorschriften scheinen jedoch nicht geändert worden zu sein, doch hören wir keine Klagen mehr aus der Innerschweiz. Dies ist vermutlich allein darauf zurückzuführen, dass die bernischen Schikanen unwirksam blieben. Bern wünschte damals auch, mit den andern Eidgenossen eine gemeinsame Kornordnung nach dem Muster derjenigen der vier westlichen Städte aufzurichten. Jene wollten davon aber nichts wissen¹.

Der Kornexport wurde durch die Bereitschaft der Bauern zu grossen Verkäufen gefördert. Sie wollten die Gunst der hohen Preise nützen. Aber noch ein zweiter Grund trieb sie: Sie wollten keine grossen Vorräte in ihren Scheunen zeigen müssen, wenn der Steuereintreiber erschien. Am 9. Oktober befahl die Obrigkeit allen Amtleuten, die Zinsen sofort einzutreiben, denn es werde viel hinterzogen. Das geschehe, indem die Pflichtigen jetzt nach eingebrachter Ernte «ir korn oder annders zû grossem übernutz verkouffenn». Etliche führten auch eine schlechte Wirtschaft, beklagten sich dann über Misswachs und forderten Hilfe von der Obrigkeit. Diese liess verkünden, sie werde keinem helfen, der wegen zu grosser Verkäufe Hunger leide. Die Amtleute wurden einmal mehr aufgefordert, auf die Fürkäufer aufzupassen².

Um die Hauptstadt zu versorgen, befahl die Berner Obrigkeit am 3. November verschiedenen Klöstern, jedes solle 20 Mütt Korn in die Stadt schicken und den Bürgern für höchstens 16 bz (= 512 ø) pro Mütt anbieten³. Dem Preis nach zu schliessen, muss es sich um Dinkel gehandelt haben. 16 bz war in jenem Zeitpunkt ein günstiger Preis⁴.

Ebenfalls anfangs November verbot der Rat seinen Untertanen den allzu häufigen Besuch von Kneipen, «ungeachtet dass ir wib und kind hungersnodt liden». Den Wirten wurde verboten, mehr als 5 β zu borgen⁵.

¹ TM R, fol. 412b–413a, 3. Oktober 1529. EA IV 1b, 391, lit. q und r; 411, lit. ff; vgl. 466, lit. l; 490; 497, lit. w. STECK und TOBLER, 2552, 2553, 2573. Ein Butter- und Käse-Fürkaufsverbot erging am 30. September 1529: P I, fol. 60b; leicht gekürzt in RQ Bern VIII, 1, 23 f. Das Obligatorium der Beglaubigungsscheine missdeutete Waldshut als Abschlag des feilen Kaufes. Die bernische Rechtfertigung in TM R, fol. 414, 8. Oktober 1529.

² TM R, fol. 415b–416a. RM 223, 107. ³ STECK und TOBLER, 2592.

⁴ Vgl. Tabelle 1! Wenig später, am 18. Dezember, wurde der Höchstpreis für Dinkel auf 576 ø festgesetzt. Siehe S. 165 f.

⁵ STECK und TOBLER, 2601, 8. November 1529.

Nachdem der Rat schon im September den Fürkauf von Schweinen verboten hatte¹, führte er im November gegen Solothurn Klage, weil dortige Händler im Bernbiet Schweine in Massen zum Export aufgekauft hatten. Solothurn antwortete, im Bernbiet würden das Fürkaufsverbot und die alte Schweine-Ordnung ständig übertreten².

Zwei Wochen später schickte die Obrigkeit wegen des Strassburgischen Burgrechtes Boten vor die Gemeinden in Stadt und Land. Sie mussten die Fürkaufsverbote in Erinnerung rufen, die «byßhar wenig erschossenn.» Der Fürkauf habe die Teuerung verschuldet. Er sei «alls ein hungriger wollff, denn niemands ersettigen mog». Die Untertanen sollten bedenken, «das der schädlich unmenschlich verderplich fürkouff und merschatz, wo er einen rich macht, da müssen hundert darneben verderbenn.» Nicht nur die Amtleute sollten aufpassen, sondern jeder Untertan auf den andern achten³.

Der Teuerungsbekämpfung diene auch die Austreibung unerwünschter Kostgänger. Die Regierung liess im November die starken Bettler, Müssiggänger, Heiden und Zigeuner verjagen, verschonte aber die wirklich Bedürftigen, die Armen, körperlich und geistig Kranken, die Kinder und Alten⁴.

Am 10. Dezember machte Solothurn den Vorschlag, gemeinsam Höchstpreise für Getreide festzusetzen, einen sogenannten Schlag zu machen. Es begründete das mit der Befürchtung, dass wegen der in allen deutschen und welschen Landen herrschenden Teuerung Ausländer, insbesondere Neuenburger, das Korn gleich in ganzen Schiffsladungen exportieren könnten. Neuenburg hatte um Öffnung der solothurnischen und bernischen Märkte gebeten, sonst sei es den «armen möntschenn nit möglich, by hus und hof zuo beliben». Bern hatte diesem

¹ TM R, fol. 394. STECK und TOBLER, 2512.

² TM R, fol. 430a. RM 223, 193. 5. November 1529.

³ Instr. A, fol. 371b–372a. STECK und TOBLER, 2615. 19. November.

⁴ STECK und TOBLER, 2625, 2627, 2629, 2794. M I, fol. 194a. ANSHELM VI, 48. Wegen einer Teuerung waren die fremden Bettler schon 1481 ausgetrieben worden: SCHILLING II, 250. ANSHELM I, 188 ff. 1525 verlangten die Untertanen in Eingaben an die Regierung die Wegweisung der Fremden: STECK und TOBLER, 643, 712, 743. Zu einer Bettlerordnung von 1527 siehe STETTLER, Handschrift, fol. 32a. Über das im 16. Jahrhundert aufkommende Bettlerunwesen siehe ABEL, 129 f.

Wunsch bereits entsprochen. Solothurn war zum Entgegenkommen bereit, wünschte aber zur Sicherung gegen weitere Aufschläge Höchstpreisvorschriften¹. Bern kam dem solothurnischen Wunsch unverzüglich nach und forderte am 12. Dezember die vier Unterzeichner der Kornordnung vom August mit den uns schon bekannten Formulierungen zur Festsetzung eines gemeinsamen Schlages auf².

Am 18. Dezember arbeiteten die Boten von Bern, Solothurn und Biel unter Ratifikationsvorbehalt den Entwurf einer mit Preisvorschriften ergänzten Kornordnung aus³. Sie lautete auch auf den Namen Freiburgs, obwohl diese Stadt an der Tagung nicht erschienen war. Auch im folgenden Jahr hat sich Freiburg geweigert, einer solchen Ordnung zuzustimmen. Die aus Tabelle 3 (S. 29) ersichtlichen Höchstpreise sollten auch für das aus dem Ausland importierte Getreide Geltung haben. Die Berner Regierung liess sofort in Basel, Zofingen, Aarau, Brugg und Lenzburg Erkundigungen einziehen, ob das ausländische Korn «den slag, wie wir den gesetzt, erliden» möge. Die Verordnung enthielt ein strenges Exportverbot. Den Eidgenossen durfte Korn abgegeben werden gegen Beglaubigungsscheine, die bezeugten, dass sie «allein zû jedes eigener noturfft unnd hußbruch uffkouffint.» Diese Schikane blieb also in Kraft. Die Verordnung verdächtigte auch viele reiche Bauern, grosse Kornmengen versteckt zu halten, um den Mangel künstlich noch zu vergrössern. Deshalb sollten überall in Stadt und Land sämtliche Kornbehälter, Kästen und Speicher durchsucht werden. Wer über den Eigenbedarf hinaus Vorräte angelegt hatte, sollte sie zwangsweise auf einem öffentlichen Markt oder einem notleidenden Nachbarn verkaufen müssen und erst noch gebüsst werden⁴.

Auf Grund von Anshelms Chronik darf man annehmen, dass diese Verordnung von Bern ratifiziert und verkündet wurde. In den Akten ist darüber jedoch merkwürdigerweise nichts zu finden. Nachweisbar

¹ STRICKLER II, 977. EA IV 1b, 455. Nr. 228.

² TM R, fol. 451b. STRICKLER II, 984. Siehe S. 155 f. dieser Arbeit.

³ Instr. A, fol. 377b–378b. EA IV 1b, 470 f., Nr. 237. TM R, fol. 454b, 455. RM 224, 15, 17. ANSHELM V, 398.

⁴ Michael Stettler erwähnt in der Handschrift seiner Chronik für 1529 auch eine Vorschrift, wonach die Wirte ein Mass Landwein um 2β geben mussten. 1 Viertel Salz musste 16β kosten. STETTLER, Handschrift, fol. 148b, vgl. 91a.

ist lediglich, dass am 26. Dezember die von den drei Städten beschlossene Speicherdurchsuchung angeordnet wurde¹.

Der Versuch, die starken Preisauftriebskräfte mit der ganz ungenügenden Macht einer damaligen Obrigkeit zu bremsen, musste scheitern. Anshelm notiert: «Diser schlag steig gar noch um den dritten teil uf; gersten, haber und ouch krüsch ward verbachen.»² Nicht marktgerechte Preisverordnungen waren ungeeignet zur Teuerungsbekämpfung, denn es entstand ein Anreiz zum Horten und Ausweichen auf den Schwarzmarkt.

Höchstpreisvorschriften und Speicherdurchsuchungen waren in Bern und überall³ übliche Mittel, eine schwere Teuerung zu bekämpfen. Bern hatte schon in den Teuerungsjahren 1438, 1477, 1482/83, 1491 und 1502 zu einer Zwangsregelung der Preise gegriffen⁴. Eine Speicherdurchsuchung hatte es auch schon 1481 und 1483 gegeben⁵. Im Gegensatz zu heute, wo Preisregelungen für die Landwirtschaft im Interesse der Produzenten getroffen werden, erfolgten sie damals zum Schutze der Konsumenten. Sie entsprangen der jedem Gewinn feindlichen mittelalterlichen Wirtschaftsethik. Das Gegenstück zu den Höchstpreisen waren die Maximallohnverordnungen⁶.

Auch Zürich kämpfte im Herbst 1529 energisch gegen die Teuerung. Das Fürkaufsverbot vom 19. Oktober stellte fest, alles sei teuer, «es syg käs, ziger, anken, hüener, eiger, erbs, bonen, küchern, linsi, hirs, fench, gersten und derglichen gemües». Der Fürkauf werde je länger, je schlimmer, wodurch «der arm gemein mensch... beschwert, gedruckt und wider pillichs genötiget» werde⁷.

Nur vier Tage später erhielt eine Kommission den Auftrag, Massnahmen gegen den Getreidefürkauf vorzuschlagen⁸. Als Ergebnis erschien am

¹ TM R, fol. 460. RM 224, 41. ² ANSHELM V, 398.

³ Siehe z.B. die Arbeiten von KELTER, RUNDSTEDT, 135 ff., SCHREIBER, 14 f., HÖFFNER, 79 ff. (126 ff. nennt Höffner zeitgenössische Kritiker von Höchstpreisvorschriften), BLAICH, 87. Scharfe Kritik an den Preisvorschriften übte ROSCHER, 121 ff., vgl. 72, 94 f.

⁴ Siehe Abbildung 4 und Tabelle 3 sowie S. 100 dieser Arbeit.

⁵ SCHILLING II, 250 und die dort zit. Lit. TM E, fol. 130a, 143 a.

⁶ Bernische Beispiele in RQ Bern VIII, 2, 728, 734 (Rebleutenordnung von 1479 und 1530). Siehe S. 49 dieser Arbeit.

⁷ EGLI, 1615. ⁸ EGLI, 1617.

11. November die erste gedruckte Kornordnung Zürichs¹. Das grosse Mandat zeigt zu den in Bern üblichen Bestimmungen bemerkenswerte Unterschiede, die durch die Stellung Zürichs als Kornhandelsmetropole für die Ostschweiz bedingt sind. In Zürich finden wir eine natürlichere Einstellung zum Handel, was sich darin ausdrückt, dass hier «Fürkauf» nicht so ausschliesslich wie in Bern einen pejorativen Sinn hat². Fürkauf konnte in Zürich ganz einfach «Wiederverkauf» bedeuten. Es war den Händlern ausdrücklich erlaubt, auf den Märkten Getreide «uff fürkouff zekouffen», doch galt die Vorschrift, dass sie nicht lediglich aus Bereicherungsabsicht handelten und die Waren verteuerten. Vor allem mussten die Händler Rücksicht auf die Bedürfnisse Zürichs und seiner Landschaft nehmen. Sie waren verpflichtet, wöchentlich die Menge ihrer Kornvorräte zu melden. In Mangelzeiten konnten sie gezwungen werden, von ihren Vorräten bestimmte Mengen zum Verkauf anzubieten³. Einheimische Konsumenten hatten den «vorkouff» (Vorkaufsrecht) vor den Fremden, die erst nach Ertönen eines Glockenzeichens beschränkte Mengen einkaufen durften. Der Export war nur gegen Beglaubigungsscheine gestattet. Im Unterschied zu den bernischen Schikanen heisst es im zürcherischen Mandat, ein Händler dürfe das Korn nicht zum Gewinn ausführen, sondern müsse es «mit sinem hußvolck bruchen oder sinen Nachpuren... lassen». Zürich versuchte also nicht, den Versorgungshandel zu unterbinden.

In den ersten Monaten des Jahres 1530 ruhte in Bern der Kampf gegen die Fürkäufer. Dies ist nicht auf ein Nachlassen der Teuerung zurückzuführen; sie dauerte fort⁴. Die Bauern hatten verkauft, als sie nach der Ernte über hoch im Kurs stehendes Getreide verfügten; jetzt mussten sie mit dem verbliebenen Rest die Wintermonate überstehen.

Ein grosses, gedrucktes Zinsenmandat der bernischen Obrigkeit vom 23. Februar 1530 zeigt, wie gerissene Händler von der Teuerung profitiert hatten. Sie lieferten Waren auf Kredit und liessen sich, da sie mit einer steigenden Teuerung rechneten, zum Wert entschädigen, der am Zahlungstermin galt. Im Mandat gegen die Wucherzinsen wurden auch die Für-

¹ Abgedruckt bei BOSCH, 167–172. STRICKLER *V*, 395. EGLI, 1620.

² Siehe S. 74 dieser Arbeit.

³ Ähnliche Bestimmungen aus anderen Städten bei CREBERT, 271 ff.

⁴ EA *IV 1b*, 529. EGLI, 1649, 1656.

käufe erneut untersagt, was wiederum zeigt, unter welchem Aspekt die Obrigkeit den Fürkauf sah. Sie verbot auch die Naturalzinsen. Da stets die gleiche Menge entrichtet werden musste, hatten diese Zinsen bei den wechselnden Preisen der Naturalien einen sehr ungleichen Wert. In einem Teuerungsjahr wurde das Mehrfache des normalen Wertes entrichtet. Die Obrigkeit musste auch eine fortschreitende Entwertung des Silbergeldes feststellen. Da der rheinische Gulden und die Krone stets aufschlugen, setzte sie fest:

$$\begin{aligned} 1 \text{ Gulden} &= 16\frac{1}{2} \text{ Batzen} \\ 1 \text{ Krone} &= 22\frac{1}{2} \text{ Batzen}^1 \end{aligned}$$

Mit dem Verbot der Naturalzinsen entsprach die Obrigkeit den Interessen ihrer Untertanen, die in einer Teuerung gerne die Abgaben in Geld umwandeln, da dies für sie bei den gedrückten Preisen, die die Obrigkeit verrechnete, günstig war. Die Obrigkeit gewährte des öftern ihren Untertanen, Getreideabgaben in Geld zu entrichten². 1529 weigerten sich die Gotteshausleute von Sankt Gallen, Naturalien abzuliefern. Sie wollten nur noch in Geld zinsen³.

Im Frühjahr 1530 wurde die erste Bresche in die scharfen, gegen die Innerschweiz gerichteten Ausfuhrbestimmungen Berns geschlagen. Der Einbruch kam nicht von den fünf Orten, sondern von einer bernischen Landstadt. Aarau fühlte sich in seinen Handelsinteressen so sehr verletzt, dass es die Kornordnung übertrat, besonders da die Obrigkeit in Bern noch neue Märkte auf dem Lande und in kleinen Städten eingerichtet hatte, um den Weg des Korns vom Erzeuger zum Verbraucher zu verkürzen. Lenzburg führte gegen Aarau Klage in Bern und erfocht zuerst einen Sieg. Dann aber gaben die Herren in Bern doch nach und gestatteten, um die aargauischen Städte gleich zu behandeln, Aarau, Lenzburg, Brugg und Zofingen auf Zusehen hin, ausländisches Korn aus Basel oder Solothurn frei zu handeln, doch nur so lange, als bernisches nicht für ausländisches Getreide ausgegeben werde⁴.

¹ M I, fol. 186a–192a, vgl. 193b–194a. P I, fol. 136a–141b. Sammlung der gedruckten Mandate XVI, 1. QUERVAÏN, Zustände, 95, 174 und 241 f. (Beilage Nr.23). 1543 wurde das Mandat abgeändert und neu aufgelegt: M I, fol. 210a–220a. RQ Bern VII, 1, 274.

² Z. B. B VII, 844 (1530/31). ³ SICHER, 115 f. EA IV 1b, 686, lit. h.

⁴ Instr. A, fol. 408. RM 225, 116. TM S, 36. 1. April.

Die Zeit der schlimmsten Not begann erst Ende des Winters. Die Vorräte waren jetzt aufgezehrt, neue Früchte noch nicht gewachsen. In der ganzen Schweiz herrschte grosser Mangel. Die Abgesandten der vier Höfe im Rheintal meldeten, es «herrsche so grosse Theure und Mangel, dass mancher arme Mensch zu Berg und Thal mit Kraut und Gras seinen Hunger stillen müsse». Sie baten beim Gotteshaus Sankt Gallen vergeblich um Unterstützung. Dieses besass selber nichts mehr¹.

Aus Zürich erfahren wir an einigen Beispielen von der Misstimmung, welche der grosse Hunger im Volke erzeugte. Rebellische Reden wurden laut. Die Obrigkeit musste einschreiten. So steckte sie den Steinmetz Heinrich Widerkehr für einige Tage ins Gefängnis, weil er gesprochen hatte: «Gotts liden! Ich hab dis wuchen grossen hunger müessen han, und ich will's nit liden, sonders e einem in die gurglen fallen; es werdint ouch die puren bald in die stadt inhin gen fressen kommen, und ich will inen darzuo helfen, dass es geschehe.»² Er gestand auch, gesagt zu haben, bevor seine Kinder Hunger leiden müssten, «wellt er e helfen die vollen kasten suochen und ufbrechen»³. Wenige Tage später wurden weitere Nachforschungen nach Personen eingeleitet, die allerlei Reden wegen übersetzter Preise und Ausbeutung durch Kornhändler geführt hatten. Besonders nachteilig waren der Obrigkeit die Verdächtigungen, die ihr eigener, amtlich beauftragter Korneinkäufer in allen Gassen und Zunftstuben ausstreute. Hans Hager behauptete, die Obrigkeit könnte das Getreide anstatt für fünfeinhalb Pfund gut ein Pfund billiger abgeben, und sie hätte dennoch einen «hübschen, grossen gwünn dran». Er sprach von «einer schindery des gemeinen armen manns». Die Verdächtigungen fielen unter der geplagten Bevölkerung auf fruchtbaren Boden. Die Obrigkeit selber musste feststellen, dass über sie im Volke «vil nachreden, args und verdachtigkeiten» umgingen. Hager wurde aus dem Grossen Rat gestossen und aller übrigen Ämter entsetzt⁴. Noch zwei Monate später behaupteten in Schaffhausen zwei Männer aus Uhwiesen, ihre zürcherische

¹ EA IV 1b, 655, lit. c; vgl. 648, lit. f; 639 f., lit. k; 703, lit. k. STRICKLER II, 1305, 1324.

² EGLI, 1675, 25. Mai 1530.

³ EGLI, 1730 (sine dato, gehört offensichtlich zu Nr. 1675).

⁴ EGLI, 1677, 1679, 28. Mai und 4. Juni 1530. HÜSSY, 37.

Obrigkeit lasse das in Schaffhausen gekaufte Korn in Zürich verderben. Sie erklärten auch, durch die Käufe Zürichs sei in Schaffhausen eine Teuerung hervorgerufen worden¹.

Im Bernbiet musste der Rat wegen eines Gerüchtes einschreiten, er lasse aus der Stadt keinen Wein mehr aufs Land führen². Der Stimmung im Volke war bestimmt das Mandat vom 13. März 1530 nicht förderlich, das, eine alte Verordnung erneuernd, jedermann verbot, das unschädliche Wild und Geflügel zu jagen³.

Im Mai herrschte nach einem Wort der Obrigkeit «treffenliche hungers not», weshalb sie in Strassburg Korn einkaufte⁴. Sie unternahm grosse Anstrengungen, Stadt und Land mit Getreide zu versorgen. Allein der Vogt von Aarberg schickte innert kurzer Zeit beträchtliche Mengen nach Bern:

Am 25. März 1530	33 Mütt Dinkel
Am 27. März 1530	37 Mütt Dinkel
Am 28. März 1530	28 Mütt Dinkel
Am 15. April 1530	28 Mütt Dinkel
Am 28. Mai 1530	40 Mütt Haber ⁵

Am 25. Mai ordnete die Berner Obrigkeit in ihrem Lande eine neue Speicherdurchsuchung an⁶. Gegen diese Inspektion erhoben sich in Wangen und Aarwangen Widerstände, so dass die Obrigkeit ihren Befehl schon am 1. Juni bekräftigen musste⁷.

Schon bevor die Bauern die neue Ernte einbrachten, setzte der Kampf gegen den Fürkauf wieder in voller Schärfe ein. Das Korn stand Ende Juni reichlich auf dem Feld. Da geriet besonders in Teuerungszeiten ein Bauer leicht in Versuchung, das Korn schon vor oder gleich nach der Ernte zu verkaufen, denn mancher Bauer war nach einem langen Winter in Geldnot und das Getreide war teuer wie noch nie. Das lockte viele, die Not durch einen grossen Verkauf für den Augenblick zu stillen, wobei sie nicht überlegten, wie sie den nächsten Winter überstehen konnten. Manche

¹ EGLI, 1707, 1. September 1530. ² RM 226, 3, 107, 20. Juni und 25. Juli 1530.

³ M I, fol. 193. ⁴ Siehe S. 232 dieser Arbeit.

⁵ B VII, 844. Auch in den folgenden zwei Jahren lieferte der Vogt von Aarberg beträchtliche Getreidemengen nach Bern.

⁶ TM S, III. STECK und TOBLER, 2800. Einzelheiten siehe S. 78 dieser Arbeit.

⁷ TM S, 118.

verkauften in der Hoffnung, im Winter werde die mildtätige Hand der Herren schon weiterhelfen.

Die Obrigkeit jedoch warnte am 24. Juni 1530 ihre Untertanen vor grossen Verkäufen. Sie erzeugte damit aber eine offensichtliche Misstimmung unter den Bauern, was sie selber eingestehen musste. Sie erklärte, sie werde im Falle von selbstverschuldeter Not einem Bauern nicht helfen. Sie habe den Bedürftigen so viel gegeben, «das unser spycher und casten all lär sinnd». Sie tadelte auch die reichen Meier, denen sie vorwarf, immer noch in der Hoffnung auf grössere Teuerung Korn zu horten. Das sei unbrüderlich und unchristlich, verkündete die Obrigkeit, doch vermochte sie dagegen wenig, weshalb sie es bei einer blossen Warnung bewenden lassen musste. Am Schluss ihres langen Mandates, das auch den Krämern das Hausieren und den Bettlern und Landstreichern den Aufenthalt im Bernbiet verbot, wurden alle Untertanen unter Androhung schwerer Sanktionen aufgefordert, keinen Kornfürkauf zu treiben¹.

Am 6. Juli beschloss der Rat, etliche zu strafen, die ihren Nachbarn kein Korn verkaufen wollten. Gleichzeitig wurde ein Wirt wegen Fürkaufes gestraft². Einem des Fürkaufes Beschuldigten wurde die halbe Strafe erlassen, als er gelobte, nicht mehr als ein Mütt Kernen und sein eigenes Gewächs verkauft zu haben³. Einer musste ein Mass Erbs dem Mushafen abliefern, weil er es für 14 β angeboten hatte⁴. Dem Apotheker wurde bedeutet, er solle nicht alles so teuer verkaufen⁵. Fünf Salzfürkäufer mussten vor dem Rat schwören, sich zu bessern⁶. Dem Schaffner des Klosters St. Johannsen trug man auf, Korn auf den Markt in Bern zu führen und es um 18 bz anzubieten⁷. Kurz vorher war einer, der Korn um 24 bz angeboten hatte, vor den Rat zitiert worden⁸. Der Preis von 18 bz entsprach dem Schlag, wie er wenig später von Bern, Solothurn und Biel vereinbart wurde. Wir haben hier einen der seltenen Fälle, wo wir den beträchtlichen Unterschied zwischen Marktpreis und obrigkeitlicher Preisvorschrift fassen können. In diesem Fall bewegte

¹ TM S, 151–153. M I, fol. 194b–195b. RM 226, 16. RQ Bern VIII, 1, 120. STECK und TOBLER, 2826. Auch in Zürich wurde im März 1530 den Krämern das Handwerk gelegt: BULLINGER II, 288.

² RM 226, 53. ³ RM 226, 92, 20. Juli 1530. ⁴ RM 226, 95, 21. Juli.

⁵ RM 226, 105, 25. Juli. ⁶ RM 226, 106, 25. Juli. Siehe S. 80 dieser Arbeit.

⁷ RM 226, 110, 27. Juli. ⁸ RM 226, 92.

sich die letztere ein volles Viertel unter dem Marktpreis. Es ist anzunehmen, dass solche Preise wie die genannten 24 bz im Schwarzhandel wirklich bezahlt wurden und dass die Obrigkeit nur in seltenen Fällen davon hörte.

c) Neue Gewerbeordnungen und der Streik der Müller

Zur Bekämpfung der Teuerung erliess die Obrigkeit auch einige erneuerte Ordnungen für das Lebensmittelgewerbe¹. Ähnliche Massnahmen waren schon in früheren Teuerungen ergriffen worden². Schon 1478, 1482 und 1491 hatte dies zu Auseinandersetzungen mit den betroffenen Handwerkern geführt³.

Die grössten Schwierigkeiten erwuchsen der Obrigkeit diesmal aus einer neuen Müllerordnung⁴. Da man die Müller zu den «inhonesta mercimonia» zählte⁵, enthielt die Verordnung die damals üblichen rigorosen Bestimmungen zum Schutze der Kunden. Kein Müller durfte eigenes Korn besitzen, keiner durfte selber Brot backen, keiner durfte Schweine, Hühner, Gänse usw. halten. Ihre Mühlen wurden wöchentlich durch eine obrigkeitliche Kommission inspiziert. Schwierigkeiten entstanden jedoch weniger wegen dieser harten Einschränkungen, sondern mehr weil die neue Ordnung die Lohnwünsche der Müller nicht erfüllte. Sie hatten früher ihren Lohn mit einem von der Obrigkeit verordneten Mass direkt vom Mahlgut des Kunden genommen. 1521 hatte die Regierung den Naturallohn abgeschafft, da bei steigenden Getreidepreisen ihr Gehalt immer grösser wurde⁶. Die von den Vennern vorbereitete neue Ordnung stiess schon bei der ersten Beratung im Grossen Rat auf Widerstand. Die Bürger beschlossen, zuerst mit den Müllern zu verhandeln⁷. Gegenüber der Ord-

¹ Einen Überblick gibt ANSHELM *V*, 397 f. und *VI*, 48.

² Z. B. ANSHELM *I*, 189 (1481), *II*, 340 (1501).

³ MORGENTHALER, *Teuerungen*, 15 ff., 38 f. MORGENTHALER, *Bilder*, 185 ff.

⁴ *P I*, fol. 112a–132a und *P I*, fol. 128b–130a. 20. Oktober 1529. RQ Bern *VIII*, 1, 317 ff. (hier stimmt das Datum nicht, ebenso eine Lohnangabe: Mahlen und Bütteln von einem Mütt schwerem Korn kostet 4 β, nicht 3 β).

⁵ Siehe S. 58 dieser Arbeit.

⁶ *P I*, fol. 9. RQ Bern *VIII*, 1, 316 f. Vgl. RQ Interlaken und Unterseen, 308 f., Nr. 177.

⁷ RM 223, 147.

nung von 1521 sollte nach der neuen der Lohn für das Mahlen und Bütteln von einem Mütt Dinkel von 21 auf 24 ₤, von einem Mütt schwerem Korn von 37 auf 48 ₤ steigen¹. Diese Absicht rief unter den Müllern eine heftige Erregung hervor. Sie hatten offenbar in der grossen Teuerung ihre Löhne eigenmächtig erhöht. Die neuen Ansätze kamen einem Lohnabbau gleich.

Am 24. Oktober erschienen alle Müller vor dem Grossen Rat und begeherten, man möge sie bei ihren jetzigen Löhnen belassen, andernfalls wollten sie in den Streik treten². Die Burger bewilligten ihnen eine Lohn-erhöhung von 4 ₤ pro Mütt³. Bereits am folgenden Donnerstag, am 28. Oktober, musste sich der Grosse Rat wieder mit Begehren der Müller befassen. Er willigte in die Änderung ein, dass es den Müllern jetzt erlaubt sein sollte, Haber, Erbs, Linsen und ähnliches selber anzubauen. Die Müller wurden aufgefordert, endlich der Ordnung zuzustimmen. Wer nicht annehmen wollte, sollte schwören, ein Jahr lang oder bis zur Abänderung der Ordnung auf die Müllerei zu verzichten. Drei Müller legten diesen Eid ab. Ihre Mühlen wurden von der Staatsgewalt konfisziert. Nur zwei, ein «Ludi ob Ried» sowie ein Schlegel, beschworen die neue Ordnung⁴. Diesen schlossen sich bald weitere (vermutlich zwei auswärtige) an. Am folgenden Mittwoch (3. November) wurden weitere Detailfragen geregelt. Wer die Müllerei in der Stadt aufgeben wollte, musste es vor Ablauf eines Vierteljahres tun⁵. Eine Woche später wurde die Ordnung völlig bereinigt. Lediglich vier Müller nahmen sie an: Lutstorf, Niklaus Müller, Wiegsam und Löffler junior. 12 oder 13 lehnten sie ab und schworen, nicht mehr zu mahlen. Auch ihre Knechte und Familienangehörigen mussten diesen Eid schwören, sonst wurden sie ausgewiesen oder ins Gefängnis gesteckt⁶. Unter den wütenden Müllern gingen allerlei Beschimpfungen

¹ 1482 betrug der Lohn für das Mahlen von einem Mütt Dinkel, alles inbegriffen, einen Plappart, von einem Mütt schwerem Korn 2 Plappart. 1501 wurde der Lohn gleich geregelt. P I, fol. 34a und 81a. ANSHELM I, 189; II, 340. Zu einem undatierten Untersuchungsbericht über eine Lohnverminderung der Müller siehe P I, fol. 15a.

² «Wo nit, von geschirren stan und m. h. übergen.» Zu Geschirr siehe Id. VIII, 1146.

³ RM 223, 161. ⁴ RM 223, 167 ff. ⁵ RM 223, 186.

⁶ RM 223, 205 f., 10. November 1529. Der stichwortartige Text im RM ist in den Einzelheiten nicht völlig klar. Die hier gegebene Darstellung stützt sich auf ANSHELM V, 398. Diejenige in RQ Bern VIII, 1, 318, die meisten Müller hätten die Ordnung beschworen, steht im Widerspruch zu Anshelm und ist sicher falsch.

und Verdächtigungen der Obrigkeit um. Im Dezember 1529 zitierte der Rat einen Müller her, der geredet hatte: «Was hand jm min hern sin lon zebestimmen? Schaffe ein jeder das sin. Min hern hand jnen wol von den klöstergütern jren lon schöpfen können.»¹ Unter den streikenden Müllern befand sich vermutlich Hans Schlegel, Burger von Bern, Mitglied des Grossen Rates und Vogt zu Laupen. Es scheint, dass er im Herbst 1529 aus dem Grossen Rat gestossen und seines Amtes als Vogt enthoben wurde. Man ging also nicht nur gegen die Untertanen scharf vor, sondern auch gegen Leute aus den eigenen Kreisen².

Zürich und Bern tauschten ihre erneuerten Müllerordnungen gegenseitig aus. Ende Dezember erbat sich Zürich die bernische, im Juli Bern die zürcherische³.

Der Berner Rat suchte Ersatz für die Streikenden. Am 21. und 22. Juli 1530 konnten die Venner mit vermutlich fünf auswärtigen Müllern einig werden. Sie anerbten sich, zu den Bedingungen der neuen Ordnung zu arbeiten⁴. Am 23. Juli schworen acht Müller vor dem Rat, «niemer mer jn ewikeit jn der stat Bern oder da es jn die stat dienet zemalen, an gnad». Unter ihnen befanden sich ein Vogt Schlegel und ein Niklaus Müller; der letzte war vermutlich der gleiche, der noch am 10. November die Ordnung beschworen hatte. Gleichentags schworen fünf Müller, die Ordnung zu halten, nämlich der schon genannte Hans Lutstorf, ein Leemann, ein Hauser, ein Horber «und sunst ein junger jm Sulgenbach»⁵. Am 28. Juli erhielt ein Schlegel im Sulgenbach vom Rat die Erlaubnis, Haber-, Kern- und Weissmehl zu mahlen und zu verkaufen⁶.

Mit der Neubesetzung der Mühlen war jedoch der Streit noch nicht beigelegt. Die alten Müller machten jetzt Lehensrechte an den Mühlen geltend und verlangten eine entsprechende Entschädigung. Die Obrigkeit wollte ihnen nur den Stein und die bewegliche Einrichtung bezahlen. Die fremden Müller mussten wieder heimgeschickt werden, bis man sich mit den alten verglichen hatte. Die Obrigkeit entschloss sich, den heftig kla-

¹ RM 223, 278. STECK und TOBLER, 2637, 3. Dezember 1529.

² Ich verdanke diese Hinweise Herrn Dr. H. Michel vom Staatsarchiv Bern. Quellen: STECK und TOBLER, 1270. B VII, 2523 f, S. 33. RQ Laupen, 181. RM 223, 28. Osterbuch 1530 und 1531.

³ RM 224, 62 und 226, 20. TM S, 161. STRICKLER II, 1429. ⁴ VM I, 5 und 6.

⁵ RM 226, 102 f., 23. Juli 1530. ⁶ RM 226, 116, vgl. 103.

genden alten Müllern zu willfahren, «wiewol man jnen nit sovil schuldig»¹. Anfangs September konnten die neuen Müller eingesetzt werden². Im Februar 1531 beschlossen die Venner, den Müllern wieder den Naturallohn zu gewähren. Sie sollten ein Mass erhalten, das je nach der Höhe der Kornpreise von Fall zu Fall wieder zu ändern war³.

Der Streit mit den alten Müllern schwelte jedoch weiter. Der Rat gab schliesslich schrittweise nach, und zwar bezeichnenderweise dann, als sich die Teuerung zurückgebildet hatte. Anfangs Februar 1532 erliess er den Müllern, die geschworen hatten, nicht mehr zu mahlen, den Eid⁴. Im Juni 1532 gab die Obrigkeit völlig nach und milderte die harte Ordnung. Die alten Müller durften wieder in ihre Mühlen zurückkehren, doch mussten sie die Entschädigung, die sie für die Mühlen empfangen hatten, zurückerstatten. Sie mussten anerkennen, kein Lehensrecht an den Mühlen zu haben. Sie mussten sich mit den jetzigen Inhabern der Mühlen verständigen, so dass diese freiwillig abzogen. Die alten Müller durften wieder den Naturallohn beziehen. Wenn das Mütt Dinkel einen Gulden oder mehr galt, mussten sie ihren Lohn mit dem kleinen Mass schöpfen. War der Dinkel billiger, durften sie das grosse Mass nehmen. Das kleine sollte $\frac{1}{4}$, das grosse $\frac{1}{3}$ Mass fassen. Zu den wichtigeren Konzessionen der Obrigkeit gehörte ferner, dass den Müllern erlaubt wurde, für ihren Eigenbedarf Korn anzubauen, zu mahlen und zu verbacken⁵.

Mit den andern Berufen des Lebensmittelgewerbes hatte die Regierung keine grösseren Schwierigkeiten.

Die starken Fleischpreisaufschläge spielten schon zu Beginn der Teuerung 1527 eine grosse Rolle. Die Tabelle S. 36 zeigt die bedeutende Verteuerung gegenüber früher deutlich. Im April 1527 erklärte der Rat eine Verabredung der Metzger für ungültig, wonach keiner schlachten durfte,

¹ RM 226, 182, 12. August 1530. RENNEFAHRT, Aus dem alten Bauamts-Urbar, 96 ff. Das RM enthält weitere bruchstückhafte Hinweise: RM 226, 84, 206, 211, 215, 252. Im September begehrte Schwarzenburg die bernische Müllerordnung: RM 226, 291.

² RM 226, 249, 3. September 1530. ³ VM I, 119 ff., 8. Februar 1531.

⁴ RM 232, 134, 2. Februar 1532.

⁵ P I, fol. 151a–152b, 162a–164b. Die letztgenannte Konzession war die Wiederherstellung einer alten Bestimmung aus dem 15. Jahrhundert: MORGENTHALER, Bilder, 184. Im November 1532 wurden die Bestimmungen über die Mühlenaufsicht abgeändert: P I, fol. 152b–153a, 165.

ehe die andern ihr Fleisch verkauft hatten¹. Mitte Januar 1529 mussten die Metzger vom Rat gerügt und zur Ordnung gewiesen werden, weil sie verschiedene Fleischsorten zu teuer verkauften. Sie zwangen die Kunden, Kutteln zum Fleisch zu kaufen. Schlechtes Kuhfleisch, das der obrigkeitlichen Kontrolle nicht standhalten konnte, verkauften sie so teuer wie das beste Rindfleisch. Den Metzgern wurde vorgeschrieben, einen Hasen für 2 bz zu verkaufen². Die neue Metzgerordnung vom 8. Mai 1530 enthielt eine sehr detaillierte Preisregelung für alle Fleischsorten und genaueste Vorschriften, wie die Metzger Fleisch zu behandeln hatten³. Auch diese Ordnung musste auf Begehren der Metzger in Einzelheiten gemildert werden, doch gab es keine grosse Auseinandersetzung wie mit den Mül-
lern⁴.

Auch mit den Pfistern hatte der Rat keine ernsthaften Differenzen. Sie hatten 1491 und 1508 gestreikt⁵. Diesmal erliess die Obrigkeit keine neue Pfisterordnung. Zur besseren Versorgung der Stadt erlaubte sie, Brot vom Lande herein zu führen. Dagegen erhoben die Pfister Einspruch, obwohl der Rat nach einem alten Recht handelte. Er liess auch selber backen und verkaufen. Er verbot den Pfistern, Bretzeln und «wastlen» zu backen⁶. Die Pfister erhielten die Erlaubnis, auf dem Lande Korn zu kaufen, doch ausserhalb eines Kreises von einer Meile rund um die Stadt. Im Mai 1530 musste die Obrigkeit den Pfistern befehlen, grössere Brote zu backen. Ein Vechinger wurde um 10 β gebüsst, weil seine Brote zu klein befunden wurden. Als sich die Teuerung im Juli 1532 zurückgebildet hatte, gestattete die Obrigkeit das Backen von Bretzeln wieder⁷.

¹ HALLER II, 421. ² RQ Bern VIII, 1, 379, 16. Januar 1529.

³ RQ Bern VIII, 1, 379 ff. P I, fol. 144a–149b. Die Preise sind aus der Tabelle S. 36 ersichtlich.

⁴ RM 226, 136, 141, vgl. 5. Die Ordnung wurde im Mai 1531 beschworen: RM 229, 131, 196, 221.

⁵ MORGENTHALER, Teuerungen, 53. MORGENTHALER, Bilder, 185 ff. TM L, fol. 387b.

⁶ «wastlen»: eine Art Weissbrot oder Kuchen, dünn, ungesäuert und hart. Lexer I, 742.

⁷ ANSHELM V, 397 f. HALLER II, 414, vgl. 244. RQ Bern VIII, 1, 315. RM 224, 91.

d) Berns Kampf gegen die Teuerung auf dem Höhepunkt (Erntejahr 1530/31)

Die Ernte 1530 geriet zur allgemeinen Zufriedenheit in der ganzen Schweiz reichlich¹. Wie nun wieder Getreide vorhanden war, sanken zwar die Preise etwas, doch herrschte nach wie vor Teuerung². Die Regierungen nahmen den Kampf gegen den Fürkauf wieder in aller Schärfe auf. Solothurn schlug vor, die Kornordnung der vier Städte vom letzten August zu erneuern. Bern nahm die Anregung auf und beauftragte am 28. Juli Venner Willading, mit Solothurn und Freiburg zu verhandeln³. Schon am 29. Juli kamen die Boten von Bern, Solothurn und Freiburg überein, die letztjährige Ordnung zu erneuern. Biel wurde gleichentags davon benachrichtigt. Die neue Ordnung war um zwei Artikel erweitert, nämlich das Verbot jeglichen Tauschhandels und um die Bestimmung, dass Beglaubigungsscheine nur von Schultheissen und Räten eines Ortes, nicht aber von deren Amtleuten ausgestellt sein durften. Beide Zusätze waren in der Ordnung, wie sie Bern am 20. August 1529 verkündet hatte, schon enthalten gewesen. Jetzt wurde im bernischen Ausschreiben noch näher bestimmt, dass ein Amtmann, der unerlaubterweise Beglaubigungsscheine ausstellte, seines Amtes entsetzt werden sollte. Die neue Ordnung wurde in Bern schon einen Tag später, am 30. Juli, ratifiziert und in Stadt und Land zur Verkündigung ausgeschrieben. An Solothurn und Freiburg erging die Aufforderung, die Ordnung «styff» zu halten und nicht zu dulden, dass Korn exportiert werde⁴.

Noch immer herrschte im Volk Unmut wegen der Last der Teuerung. Am 4. August musste sich vor dem Rat ein Kolb wegen verschiedener missliebiger Reden verantworten, unter anderem, weil er über den Kornpreis geschimpft hatte⁵. Der Rat musste täglich seine Untertanen «der

¹ RM 226, 29, 58, 75. TM S, 195, 226, 658. HALLER III, 553. BOSSHART, 183. 202.

² Vgl. die Preise aus BOSSHART, S. 157 dieser Arbeit.

³ TM S, 195. RM 226, 115. EA IV 1b, 716. STRICKLER II, 1513.

⁴ EA IV 1b, 715 f. STRICKLER II, 1513, 1516. RM 226, 121. TM S, 198, 199–202. M I, fol. 195b–196a. RQ Bern VIII, 1, 22. ANSHELM VI, 48 (hier irrtümlich auf den 30. Juni datiert).

⁵ RM 226, 141. Wahrscheinlich handelte es sich um denselben Kolb, der schon bei Einführung der Reformation die Herren geschmäht hatte, sie seien nur wegen des Klostergutes evangelisch geworden, sie seien deshalb «ewantüffisch». UP 4, 34. SPECKER, 23. QUERVAIN, Zustände, 73, 158.

schweren thürj halb» klagen hören. Sie beschwerten sich über Händler, die vorgaben, Getreide im eigenen Haushalt zu brauchen, es in Wirklichkeit aber über Biel exportierten. Die Regierung schenkte diesen Anschuldigungen Glauben und drohte Biel eine Kornsperrre an. Dem Vogt von Nidau wurde befohlen, den Markt in Biel zu beaufsichtigen. Der Vogt von St. Johannsen sollte in Erlach an der Zihl einen Aufpasser postieren, der den Handel nach Neuenburg zu beaufsichtigen hatte¹.

Als die Teuerung trotz der guten Ernte nicht nachlassen wollte, begann Bern sie mit Höchstpreisvorschriften für sämtliche Lebensmittel zu bekämpfen. Es lud Freiburg, Solothurn und Biel ein, einen gemeinsamen Schlag für Getreide festzusetzen. Bern erklärte, die Ernte sei so reichlich ausgefallen, dass die Teuerung wohl hätte gelindert werden können². Freiburg wollte keinen Schlag machen und erschien nicht in Bern. Die andern trafen sich am 18. August, konnten aber trotz langen Verhandlungen die verschiedenen Meinungen nicht unter einen Hut bringen, «dann es eintweders ze kurtz oder ze lang sin will». Man einigte sich lediglich, jeder Ort solle die Kornausfuhr aus seinem Land verbieten, «wie woll es vor ouch beschechen». Am 25. August sollte ein neuer Einigungsversuch stattfinden. Bern drohte Freiburg mit einer Kornsperrre, falls es nicht erscheine, denn es müssten alle an einem Strick ziehen, «damit wir dest baß zimlichen kouff gehaben möchtend». Auch Neuenburg erhielt ein Aufgebot für den 25. August. Bern wollte es veranlassen, für den Getreidehandel zwei amtliche Funktionäre einzusetzen. Diese sollten nur zur Versorgung Neuenburgs Korn aus Bern exportieren, sich mit dem reinen Fuhrlohn begnügen und sonst keinen Gewinn auf das Getreide schlagen. Falls Neuenburg diesem Wunsch nicht nachkäme, sollten die drei Städte ihm den feilen Kornkauf abschlagen³.

Am 22. August büsste der Berner Rat einen Wirt um zehn Pfund, weil er unter einem Vorwand zehn Mütt Dinkel zur Ausfuhr nach Neuenburg aufgekauft hatte⁴.

¹ RM 226, 164, TM S, 222 f. EA IV 1b, 716, 10. August.

² RM 226, 182. TM S, 226. 12. August 1530.

³ RM 226, 197. Instr. A, fol. 466a–467b. EA IV 1b, 731 f. TM S, 235 f. Siehe S. 80 f. dieser Arbeit.

⁴ RM 226, 206, vgl. 211. Gleichentags ging die S. 78 dieser Arbeit genannte Weisung an den Vogt von Lenzburg.

Am 25. August einigten sich nun doch Bern, Solothurn und Biel auf einen gemeinsamen Schlag für alle Getreidesorten¹. Die Tarife waren 1530 teilweise etwas niedriger als 1529. Darin äussert sich der feste Wille des Rates, gegen die Teuerung energisch durchzugreifen. Die Festsetzung etwas niedrigerer Taxen mag auch dadurch erleichtert worden sein, dass die Ernte 1530 besser ausfiel und dass die Höchstpreise diesmal unmittelbar nach der Ernte festgesetzt wurden und nicht erst im Dezember wie 1529.

Freiburg, das sich schon 1529 nicht an der gemeinsamen Höchstpreisverordnung beteiligt hatte, nahm die Beschlüsse vom 25. August 1530 nur zur Prüfung entgegen. Es liess erklären, es habe die Kornausfuhr bei hoher Strafe verboten und hoffe, dass dies von selbst zum Fallen der Preise führe. Die andern drei Orte bekräftigten am 25. August das schon am 18. erneuerte Ausfuhrverbot und drohten den Übertretern mit Beschlagnahmung ihrer Waren, wovon der aufmerksame Entdecker eines Fürkäuferes ein Mütt behalten durfte. War die Ausfuhr bereits heimlich erfolgt, sollte als Busse der entsprechende Geldwert eingezogen werden.

Auch den Wirten schrieben die drei Städte am gleichen 25. August Höchstpreise vor². Wer den Wein «fürgriffs» handelte, musste ihn der Obrigkeit abliefern. Neuenburg, das immer noch wie eine Gemeine Herrschaft behandelt wurde, obwohl es seit Mai 1529 keine mehr war³, wurde aufgefordert, sich an die Bestimmungen über den Weinkauf zu halten, sonst werde ihm der Kornkauf gesperrt. Der Kornschlag der «vier stet» (es waren in Wirklichkeit nur drei) wurde ihm mitgeteilt. Unter Drohung einer Kornsperrung verlangte man von ihm die Einsetzung der schon genannten vereidigten Funktionäre für den Kornhandel, damit nicht mehr wie im letzten Jahr viel Getreide durch Neuenburg ins Ausland exportiert werde. Den Funktionären wurde neben der Vergütung des Fuhrlohnes jetzt auch ein angemessenes Gehalt zugebilligt. Freiburg wurde erneut zum Mitmachen aufgefordert. Bern drohte ihm mit einer Kornsperrung, doch schlossen sich die andern zwei Städte diesem scharfen Vorgehen nicht an. Zum Schluss kamen die drei Städte überein, die Überzahl der Schweine zu begrenzen, da nach ihrer Meinung daraus «grosse thurungen des korns ent-

¹ Die Höchstpreise wie auch die Quellenangaben sind aus Tabelle 3, S. 29, dieser Arbeit ersichtlich.

² Siehe S. 46 dieser Arbeit. ³ EA IV 1 b, 1476 ff.

stand». Die bernische Kanzlei war offenbar etwas in Unordnung, denn Solothurn, das einst eine Ordnung nach bernischem Vorbild erlassen hatte¹, wurde gebeten, die alte Schweine-Ordnung hervor zu suchen und den andern Städten zu übersenden, «und das furderlich, dann vyl daran gelägen will sin».

Da man gleich am Aufstellen von Höchstpreisen war, befahl Bern ebenfalls am 25. August den Oberländern, die Butter «daoben» um 12 ₤ und «hie uff allen märiten» um 14 ₤ zu verkaufen. Die Oberländer durften die Butter nicht an Ausländer abgeben, sondern die Fremden sollten auf dem Markt in Bern den begehrten Artikel erstehen². Die Obrigkeit regelte auch den Lohn für die Kornfuhr nach Thun. Wer mehr verlangte, sollte sein Getreide verwirkt haben³. Die Preisvorschriften für Korn, Getreidetransport und Butter wurden dem Oberland erst am 7. September verkündet. Gleichzeitig drohte die Regierung auch diesem mit einer Kornsperr für den Fall, dass Butter exportiert werde⁴.

Am 31. August war Bern im Besitz der gewünschten Schweine-Ordnung und beschloss, sie unverändert wieder aufzulegen. Sie entsprach derjenigen vom 24. Oktober 1520 und regelte genau die Zahl der Schweine, die einer seinem Besitz entsprechend halten durfte⁵. Sie rügte wie jene, dass manche Bauern aus Mangel an Achram ihre allzu vielen Schweine mit Getreide fütterten, wobei die Kinder und das Hausgesinde zu kurz kamen, «das erbämbklich jst zehorenn»⁶. Am 3. September teilte Bern die Schweine-Ordnung Freiburg mit und forderte es zugleich auf, die Beschlüsse über Korn und Wein anzunehmen, ansonsten «wir üch veillen korn kouff abstricken werdend»⁷.

Am 4. September ratifizierten die Burger ein ganzes Paket von Ordnungen über Korn, Wein und Schweine⁸. Obwohl die Zustimmung von

¹ Siehe S. 119 dieser Arbeit. ² Siehe S. 42 und 126 dieser Arbeit. RM 226, 263.

³ Siehe S. 23 dieser Arbeit. Im Dezember 1529 hatte der Rat schon beschlossen, die Kornfuhr nach Thun zu erlauben, doch durften nur die Fuhrkosten auf den Preis geschlagen werden: RM 224, 17, 18. Dezember 1529.

⁴ TM S, 661 f. ⁵ Siehe S. 119 dieser Arbeit.

⁶ TM S, 264. RM 226, 239. Über Massnahmen gegen Schweinefürlichäufer siehe RM 226, 281, 12. September 1530.

⁷ TM S, 266–268. RM 226, 250. EA IV 1b, 745.

⁸ RM 226, 250, 256.

Freiburg ausstand, wurden die Erlasse den Untertanen in Stadt und Land sogleich als Vereinbarungen der vier Städte verkündet¹.

Den Bewohnern der Stadt Bern wurde gleichentags eine zusätzliche Verordnung über Schweine, Misthaufen, Scheiterbeigen und anderes mehr bekanntgemacht². Von Martini an durfte ein Stadtbewohner, der keine Güter besass, nicht mehr als zwei Schweine besitzen. Wer Äcker und Wiesen sein eigen nannte, durfte höchstens vier Schweine halten. Überzählige Schweine sollten beschlagnahmt werden, und dazu musste ein Sünder erst noch drei Pfund Busse entrichten.

Auf der Landschaft draussen ritten die Vögte um und forschten nach überzähligen Schweinen. Der Vogt von Aarberg verrechnete dafür 12 β Unkosten³.

Am 5. September zeigte eine Botschaft aus Neuenburg den Beitritt des Landes zur Korn- und Weinordnung an. Vier Männer wurden mit dem Kornkauf für Neuenburg beauftragt. Sie mussten schwören, keinen Fürkauf zu treiben. Darauf verkündete Bern in seinen Landen die Namen der vier, denen erlaubt war, in Biel, Nidau, Erlach, Murten oder auf anderen öffentlichen Märkten Getreide für Neuenburg einzukaufen⁴.

Am 8. September lehnte es Bern ab, auf Bitten der Meier aus dem Schenkenbergeramt etwas an der Kornordnung zu ändern⁵.

Nachdem so Bern der Ordnung der «vier» Städte überall Geltung zu verschaffen suchte, musste es am 8. September endlich erkennen, dass Freiburg nicht mitmachen wollte. Dieses lehnte den Schlag ab, da Münz und Mass in seinem Lande von Bern verschieden seien. Darauf erklärte Bern, es werde Freiburg kein Korn mehr zuführen lassen⁶.

In den Augen Berns waren die von Freiburg vorgeschobenen Verschiedenheiten von Mass und Münz nur Ausreden. Das war tatsächlich so, denn Bern hatte Solothurn schon am 31. August zugestanden, dass es den Dinkel eineinhalb Batzen billiger als Bern geben könne, weil das solothurnische Mass kleiner war⁷.

¹ TM S, 657–660.

² P I, fol. 142a–143b. RM 226, 256. Eine solche Ordnung war schon am 24. Juni 1530 beraten worden: RM 226, 16.

³ B VII, 844. ⁴ TM S, 655–656.

⁵ STECK und TOBLER, 2878. RM 226, 267. ⁶ TM S, 664 f. RM 226, 268.

⁷ RM 226, 239. TM S, 264.

Die Obrigkeit sorgte, so gut sie konnte, dass in ihren Landen die Höchstpreise eingehalten wurden. So befahl sie zum Beispiel einem Oswald Has, dem Weiermann drei Mütt Dinkel zu je 18 bz zu verkaufen¹. In den Rechnungen der Vögte finden sich unzählige Angaben über Getreideverkäufe, die alle genau zum offiziellen Schlag abgewickelt wurden².

In den Ordnungen, die Bern gemeinsam mit seinen Nachbarn 1529 und 1530 abgeschlossen hatte, war der Viehhandel, der 1527/28 die Tagsatzung so oft beschäftigt hatte, nie erwähnt worden. Aus Rücksicht auf seine Oberländer wollte Bern, dass der Viehhandel frei bleibe³. Dies hat Bern den Leuten im Simmental ausdrücklich am 16. September bestätigt⁴.

Im Herbst wünschte die Berner Regierung, auch die Weinpreise einer Zwangsregelung zu unterwerfen. Auf ihre Einladung⁵ stellten am 28. September Boten von Bern, Solothurn und Biel eine gemeinsame Preisordnung auf. In den Weinbaugebieten am Bielersee durfte ein Saum nicht teurer als für acht Pfund verkauft werden. Die Wirte durften höchstens einen Gewinn von zwei Pfennig auf das Mass schlagen. Für den Fall, dass die Winzer ihren Wein exportierten, anstatt ihn auf die bernischen Märkte zu führen, wurde ihnen eine Kornsperrung angedroht. Neuenburg wurde aufgefordert, sich dem Weinschlag anzuschliessen, sonst werde auch ihm die Kornzufuhr abgeschnitten. An der gleichen Tagung verboten die drei Städte auch den Fürkauf von Schweinen⁶. Sie bestätigten auch ihre gemeinsame Kornordnung von Ende August. Die Berner Obrigkeit begnügte sich nicht, die Untertanen durch das übliche schriftliche Ausschreiben darauf hinzuweisen, sie sandte zusätzlich Boten vor die Gemeinden in Stadt und Land. Diese sollten vor allem, damit niemand Korn horte, den Untertanen jede Hoffnung nehmen, die Obrigkeit werde den Schlag widerrufen. Die Beschlüsse der drei Städte wurden Zürich, Basel, Freiburg, Konstanz, Schaffhausen, St. Gallen und dem Wallis mitgeteilt, damit sich deren Untertanen entsprechend zu verhalten wussten⁷.

¹ RM 226, 289, 14. September 1530. ² Siehe S. 18 dieser Arbeit.

³ EA IV 1b, 391, Oktober 1529 und 621, April 1530. STECK und TOBLER, 2552, 2553.

⁴ RM 226, 297. ⁵ TM S, 685, 23. September 1530.

⁶ Instr. B, fol. 18b–19b. P I, fol. 155. RQ Bern VIII, 1, 22 f. EA IV 1b, 789 f. TM S, 695 f., 699 f., 701 f. HALLER II, 235, 275. Siehe S. 32 dieser Arbeit.

⁷ TM S, 697 f. und die in Anm. 6 dieser Seite zit. Quellen.

Keinen Monat später wechselten Bern und Solothurn Briefe, worin sie sich gegenseitig beschuldigten, die gemeinsame Ordnung nicht zu halten¹.

Ende Oktober rügte die Berner Obrigkeit die Butterhändler, die angeblich versuchten, den Schlag zu durchbrechen, indem sie grosse Mengen zurückhielten².

In der ganzen Eidgenossenschaft klagte man im Sommer und Herbst über teure Zeiten, im Tessin³, in Grandson, wo die Herren zugunsten der Armen auf verschiedene Bezüge verzichten mussten⁴, in Baden⁵, in Muri⁶, in Schwyz⁷. Die Vögte im Rheintal und im Freiamt wünschten wegen der Teuerung Erleichterungen bei der Rechnungsabnahme⁸. Wegen der Teuerung vertrieb Schaffhausen im Oktober alle fremden Zuzüger und die nicht eingebürgerten Flüchtlinge aus Rottweil⁹. Zürich schickte einen Korneinkäufer nach dem Schwabenland¹⁰. Verschiedenen Gemeinden musste der Zürcher Rat Getreide leihen¹¹. Schwyz wollte wegen der Teuerung wieder im eigenen Lande Korn anbauen und beschwerte sich gegenüber Zürich, dass man seinem um Samen ausgesandten Einkäufer Schwierigkeiten bereitete⁷.

Im November wiederholte der Berner Rat das letztjährige Verbot des Wirtshaushockens und Borgens von mehr als 5 β ¹². Die Landstreicher, Bettler, Heiden und Zigeuner wurden unter der Drohung von Folter und Todesstrafe aus dem Lande gejagt¹³. Ende November beschwerte sich Biel in Bern über ein angebliches Korn-Exportverbot¹⁴.

Als das Angebot auf den Märkten immer ungenügender wurde, weil Bauern und Händler die obrigkeitliche Preisregelung umgingen, verfügte

¹ STRICKLER II, 1774, 1792 (18. und 25. Oktober 1530).

² TM S, 795, 31. Oktober 1530. ³ STRICKLER II, 1572, 20. August 1530.

⁴ EA IV 1b, 753. ⁵ STRICKLER II, 1694, 28. September 1530.

⁶ STRICKLER II, 1798, 28. Oktober 1530.

⁷ STRICKLER II, 1764. Siehe S. 159 dieser Arbeit.

⁸ EA IV 1b, 686, lit. h; 804, lit. i. Der Wunsch scheint nicht erfüllt worden zu sein.

⁹ EA IV 1b, 811. ¹⁰ EGLI, 1713, 22. Oktober 1530.

¹¹ EGLI, 1720, 19. November 1530. Vgl. BOSSHART, 186.

¹² M I, fol. 183a–183b, 8. November 1530. Siehe S. 163 dieser Arbeit.

¹³ STECK und TOBLER, 2907, 19. November 1530. M I, fol. 183b–184b, 30. November 1530.

¹⁴ UP 2, 199, 27. November 1530.

die Berner Obrigkeit eine neue Speicherdurchsuchung im ganzen Land. Sie ersuchte Solothurn, dasselbe anzuordnen¹. Viele umgingen den Schlag, indem sie Trinkgelder und Geschenke entgegennahmen². Ende Januar 1531 rügte die Obrigkeit, dass das Mass Haberkernen für 4 bz, anstatt wie vorgeschrieben für 3 bz, verkauft wurde³.

Am 8. Februar 1531 erwogen die Venner, ob man an den Lebensmittel-Verordnungen Änderungen vornehmen solle. Es wurde vorgeschlagen, für den Hausbedarf das Tauschen eines Fasses Wein gegen eine dem Schlag entsprechende Menge Korn zu erlauben. Dagegen wurde eingewendet, dass damit den Armen nicht geholfen sei. Der Vorschlag taugte auch nichts, weil die Oberländer, die ebenfalls Korn benötigten, nur Milchprodukte anbieten könnten. Der Vorschlag wurde abgelehnt. Die Venner verfügten eine allgemeine Kontrolle aller Weinkeller in der Stadt. Niemand durfte mehr besitzen, als er im eigenen Haus benötigte, ungeachtet ob er gekauft oder eigenen Wein lagerte. Überschüsse mussten entsprechend den Bedürfnissen der Gasthäuser auf obrigkeitliche Mahnung hin verkauft werden. Es wurde verboten, Wein aus der Stadt zu verkaufen.

Die Venner beschlossen dagegen eine andere, bedeutsame Änderung der Kornordnung. Die Not in den Städten war so drückend geworden, dass man einen Einbruch in die fundamentalen Prinzipien der Stadtwirtschaft in Kauf nahm. Während normalerweise der Grundsatz galt, dass die Bauern mit ihren Produkten den Stadtmarkt aufsuchen mussten, wurde jetzt gestattet, dass die Städter für ihren Eigenbedarf zu den Bauernhäusern einkaufen gingen. Dieser Versorgungshandel ausserhalb der Märkte sollte zu billigeren Preisen als in den Städten vor sich gehen. Bern fasste diesen Beschluss eigenmächtig, ohne sich mit den Mitunterzeichnern der Kornordnung zu verständigen.

Der Beschluss der Venner wurde am folgenden Tag, am 9. Februar 1531, von Räten und Burgern gebilligt. Darauf wurde den Untertanen in Stadt und Land verkündet, die geltende Kornordnung werde nicht eingehalten. Viele hielten «uff künfftig thürung unnd merschatz» ihr Korn zurück. Es wurde nun aber keine Speicherdurchsuchung angeordnet. Solche Massnahmen hatten offenbar wenig genützt. Die Obrigkeit erklärte, um den Ge-

¹ TM S, 809 f., 1. Dezember 1530. ² RM 229, 113, 65, 194.

³ TM S, 900, 31. Januar 1531.

fahren des Kornhortens zuvorzukommen, gestatte sie, zum Hausgebrauch auf dem Lande bei den Häusern Korn zu kaufen, und zwar ein Mütt Dinkel 4 β und ein Mütt schweres Korn 8 β billiger als der Schlag. Der Haber sollte 8 bz kosten, also 1 bz billiger sein als auf den Märkten. Wer teurer verkaufte, sollte gestraft werden. Wer sein Korn auf einen Markt führte, sollte es um den alten Schlag geben. Abgesehen von diesen Änderungen sollte die frühere Ordnung gehalten werden. Die Obrigkeit bekräftigte ihren Willen, unbedingt an ihren Preistaxen für Wein, Korn und Butter festzuhalten. Sie wolle «ee verschaffen, das ein abslag denn ein uffslag bescheche». Am Schluss dieses Schreibens wurde gegen Neuenburg eine totale Lieferungssperre für Korn verfügt, weil dort der Schlag übertreten worden war¹.

Eine nach Neuenburg und Valangin geschickte Botschaft brachte die bernischen Klagen vor. Dortige Untertanen hätten das im Bernbiet gegen Wein ertauschte Korn daheim so teuer verkauft, dass sie für ein Fass Wein etwa 25 Kronen und für ein Mass Korn, das sie 3 bz gekostet, 7 bz lösten. Bern wolle die Kornfuhr nach Neuenburg erst wieder freigeben, wenn dieser Wucher bestraft sei. Dann wolle Bern erlauben, dass sie Wein gegen Korn tauschten, «doch nit thürer dann umb den slag». Die Botschaft stellte die Handhabung der Kornsperrre milder dar, als sie den bernischen Untertanen befohlen worden war. Denen, die ihren Wein um den Schlag verkauften oder noch verkaufen wollten, sollte der Kornkauf zum Hausbedarf nicht abgeschlagen sein².

Auch mit Solothurn gab es Schwierigkeiten. Solothurn beschwerte sich Ende Januar 1531, Bern habe die Lieferung von Korn an solothurnische Untertanen verboten. Bern versicherte, es habe genau nach der gemeinsamen Ordnung gehandelt³. Etwas später klagte Bern in Solothurn, dass viele dortige Untertanen am Bielersee grosse Schiffsladungen Korn gegen Wein tauschten. Bern begehrte, dass entsprechend der Ordnung solcher Tauschhandel gestraft werde⁴. Anfangs April warf Bern der Regierung in Solothurn vor, sie halte sich nicht an die gemeinsame Kornordnung,

¹ VM I, 119 ff. RM 228, 202. TM S, 286 f.

² Instr. B, fol. 46a. EA IV 1b, 920. 22. März 1531.

³ TM S, 903, 1. Februar 1531.

⁴ TM S, 284, 9. Februar 1531. STRICKLER III, 136.

denn einige ihrer Untertanen hätten im Bernbiet Korn zu unerlaubten Preisen gekauft. Bern erklärte auch Solothurn eine Kornsperrre, die bis zur Bestrafung der Übeltäter dauern sollte¹. Der Rat in Solothurn konnte die Sünder ausfindig machen. Diese erklärten, sie hätten um den Schlag das lebenswichtige Korn nicht erhalten können und seien nur durch Not gezwungen worden, etwas mehr zu geben. War es eine Ausrede oder wirkliche Not? Ihre Obrigkeit schenkte ihnen Glauben. Sie wollte jedoch den Kornstrom rasch wieder zum Fliessen bringen und bestrafte Bern zuliebe die Beschuldigten um zehn Pfund². Zum Ärger Solothurns blieb die Sperrre jedoch weiterhin in Kraft, denn nun erklärte Bern, Solothurn habe nicht laut der Ordnung gestraft. Bern büsse die Fürkäufer nicht nur um zehn Pfund, sondern beschlagnahme auch ihre Ware oder büsse sie zusätzlich um den Wert der Konterbande. Bern rechtfertigte seine harte Haltung damit, dass grosser Unwille im Bernbiet entstünde, wenn Solothurn milder als Bern strafte³.

Nachdem der Berner Rat zuerst lange seinen Nachbarn mit Kornsperrren gedroht hatte, setzte er jetzt sukzessive solche Liefersperrren in Kraft; im September 1530 gegen Freiburg, im Februar 1531 gegen Neuenburg und im April 1531 gegen Solothurn. Im Frühjahr 1531 betrieb der Rat zudem die Inkraftsetzung einer grossangelegten Blockade der fünf katholischen Orte in der Innerschweiz⁴. Aus den Chroniken und der historischen Literatur ist nur die Proviantsperrre vom Sommer 1531 gegen die Innerschweiz bekannt. Diese steht in engem Zusammenhang mit dem alles überschattenden, äusserst scharfen Glaubensstreit. Sie hat wohl deshalb damals und auch in späteren Geschichtswerken breite Publizität erlangt. Im Gegensatz dazu sind die Sperrren Berns gegen Freiburg, Solothurn und Neuenburg schon damals kaum beachtet worden. Dies lässt sich dadurch erklären, dass erstens Freiburg, Solothurn und Neuenburg von einer Sperrre weniger hart betroffen wurden als die stark auf Zufuhren angewiesenen Innerschweizer und dass zweitens die Blockaden hauptsächlich deklamatorischen Charakter hatten, da sich ja ohnehin kaum jemand an die Mandate der Obrigkeit hielt. In den Akten ist auch nicht zu finden, dass

¹ TM S, 351 f. und 357 (2. und 6. April 1531). ² UP 42, 1, 12. April 1531.

³ TM S, 379. RM 229, 122. STRICKLER III, 437. 17. April 1531.

⁴ Siehe S. 252 ff. dieser Arbeit.

der Berner Rat seinen Untertanen die beiden Sperren gegen Freiburg und Solothurn ausdrücklich verkündet hätte. Er scheint selber an der Wirksamkeit solcher Sperren gezweifelt zu haben. Im Zusammenhang mit der gefährlichen Zuspitzung der Lage im Glaubenskonflikt schickte die Obrigkeit am 19. April 1531 vor die Gemeinden in Stadt und Land Boten, die unter anderem ein totales Exportverbot für Getreide verkünden mussten¹. Spätestens seit dem 19. April sollte also nach dem Willen der Obrigkeit die Getreideausfuhr gänzlich verboten sein. Neben den politischen Gründen waren dabei sicher auch wirtschaftliche Überlegungen beteiligt. Der Rat war fest entschlossen, die Teuerung mit allen Kräften zu bekämpfen und die Versorgung des Landes mit Korn sicherzustellen.

Diese Versorgung war eben damals, am Ende des Winters und kurz vor Eingang der neuen Ernte, am knappsten. In den Akten finden sich sehr zahlreiche Zeugnisse für die soziale Tätigkeit der Obrigkeit. Wer kein Korn zu kaufen fand, wandte sich an den Rat oder an die Vennerkammer. Wer bezahlen konnte, erhielt Getreide aus den staatlichen Vorräten gegen Geld; wer bedürftig war, erhielt es auf Bürgschaft oder verbilligt; wer nichts bezahlen konnte, ging nicht leer aus. So finden sich in den Ratsmanualen sehr zahlreiche Eintragungen wie die folgenden:

«Hechler $\frac{1}{2}$ mudt bluts korns durch Gott zu huttwyl»

«Frütnig, Stempfly, Thuby korn har zmärit füren, jeder 8 müdt, und niemand mer dan $\frac{1}{2}$ müdt gen, wo nit so vyl, alls vyl sy manglen mogen»

«Denen von Buldry und Cortallioz 15 müdt dinckel und 15 mt habers»

«Vogt Lentzburg, wen der arm, 10 kind, gern buwt etc. samen gäbe, haber zesäyen»

«Vogt Lentzburg, dem 2 ergöuwer müt kernen umb das gelt oder uff bürgschafft»

«Denen von Erlispach 5 malter kernen und 5 malter haber, uß dem zendkorn umb bar gelt»

«Fury und sinen gsellen, jedem 1 mt dinckel und 1 mt haber umbs gelt»

«Hanns Spar, $\frac{1}{2}$ müdt dinckel und $\frac{1}{2}$ müdt haber, schaffner zu Herzogen Buchsy, wo er arm und nit ein unrüwig mensch ist»

«An vogt von Sumißwald, disem durch Got 6℥»

¹ Siehe S. 254 dieser Arbeit.

- «Vogt Louppen, deren 2 müt holtzhaber geschenckt umb gotswillen,
10 β almüsen»
- «Vogt Erlach, dem $\frac{1}{2}$ müt dinckel und sovil haber uff burgschafft»
- «Vogt Frienisberg, disem 4 mäß dinckel, sovil haber, umb gotswillen»
- «Vogt Erlach, Petter Schwytzer uff burgschafft 4 Bern mäß kernen und
sovil haber gäben»
- «Vogt Nydouw, disen frouwen jeder $\frac{1}{2}$ Bern müt blosses korn, $\frac{1}{2}$ müt
haber, umb bar gelt oder welj nit gelt hat, bürgschafft»
- «Ann vogt von Arwangen, denen von Melchnouw 10 müt dinckel und
10 müdt haber fursetzen, denen nüt werden, so das jr verkoufft»
- «Ann schultheissen zu Thun, Bendicht Schwara von Stäfißburg wo er
arm und 7 kind, $\frac{1}{2}$ mudt dinckel und $\frac{1}{2}$ mudt haber»
- «Vogt Frienisberg, disem noch 4 mäß korn und sovil haber umb gotswillen»
- «Vogt Lantzhüt, den armen zü Utzistorff, die jr khorn nit verckhoufft,
korn teille»
- «Nägilj Rüggisperg, armen ußteille korn»
- «Mörißwyl, Frenisperg korn, $\frac{1}{2}$ müdt haber, so vyl dinckell, umbs
geltt oder burgschafft, wo sy das jr nit verkoufft oder den suwen gen»
- «Ann predicanten zu Tunstetten, wo dise so arm, zum vogt von Wangen
mit einem zedell schicken umb 1 mt dinckell»¹

Der Vogt von Aarberg notierte in seiner Rechnung viele auf Befehl der Obrigkeit erfolgte Verkäufe und Gratisabgaben. 1531/32 gab er 24 Mütt Dinkel gratis ab².

Der Rat gab Anweisung, dass die Bewohner von Brugg aus den Vorräten von Königsfelden 20 Mütt Dinkel je um 1 bz und 20 Mütt Kernen je um 2 bz unter dem Marktpreis erhalten sollten³. Die Thuner konnten 15 Malter Korn und 5 Malter Haber um 10 β pro Malter billiger als die Unterländer beziehen⁴. In Höchstetten wollten die Reichen den Bedürftigen kein Korn verkaufen. Der Rat liess ihnen von den Kanzeln herab bei zehn Pfund Strafe gebieten, wenn sie «über jr narung

¹ RM 229, 18, 20, 30, 31, 40, 42, 43, 44, 46, 55, 60, 64, 65, 116, 117, 158, 206, 10. März bis 9. Mai 1531. Dies ist nur eine kleine Auswahl aus den Nachrichten dieser zwei Monate!

² B VII, 844. ³ RM 228, 224, 16. Februar 1531. ⁴ RM 229, 144, 21. April 1531.

übrig habent», davon den Notleidenden abzugeben, sofern diese ihr Korn nicht zuvor verkauft hatten¹. Die Regierung sorgte auch, dass die Wirte zu genügend Korn kamen². Der Vogt von Interlaken wurde angewiesen, dass er «jn diser thüren zyt das mäl gnüg ruch und grob lasse durchgan, und achte by verlierung sins ampts; wär dawider rede, nüt mer gäben»³. Die Herren forschten einem Hans Kohler aus Kaufdorf nach, von dem sie annahmen, er wisse, wer ein Mütt Dinkel um 20 bz verkauft habe⁴ (Schlag = 18 bz). In den Herrschaftsgebieten von Wangen, Burgdorf, Büren und Aarberg wurden Speicherdurchsuchungen angeordnet⁵. Der Vogt von Fraubrunnen erhielt Befehl, 300 Mütt Dinkel in die Hauptstadt und 40 Mütt nach Interlaken zu führen⁶. Da es in der Hauptstadt vor allem an Dinkel mangelte, tauschte die Regierung mit einem Mann namens Christen 40 Mütt Haber gegen 20 Mütt Dinkel⁷. Im Mai musste die Regierung wieder wie im Jahr zuvor Korn in Strassburg kaufen⁸. Ein Hans Siegrist aus dem Wallis wurde in den Turm geworfen, um zehn Pfund gebüsst und auf Urfehde freigelassen, weil er Korn exportiert hatte⁹.

Die Obrigkeit unternahm auch neue Vorstösse gegen die «überlast» der fremden Bettler. Sie liess im Aargau Brücken, Strassen, Pässe und Fähren sperren, damit die fremden Müssiggänger nicht nach Königsfelden gelangen konnten, wo traditionell am 1. Mai die Armen gespeist wurden. Die einheimischen Armen sollten nicht zu kurz kommen. Vor und nach der Spende waren die aufsässigen fremden Bettler jeweils den Leuten in der Umgebung des Klosters zur Last gefallen¹⁰. Die Obrigkeit wünschte auch, dass auf eidgenössischer Ebene gegen die Landstreicher vorgegangen werde. An einer Tagsatzung liess sie vorbringen, es gäbe davon im Bernbiet unzählige, die jung und stark und wohl zur Arbeit tauglich seien. Sie fürchtete von ihnen «Verrätherei und andere

¹ RM 229, 62, 29. März 1531. ² RM 229, 44, 66, 67, 152, 209, 255.

³ RM 229, 48, 23. März 1531. ⁴ RM 229, 58, 27. März 1531.

⁵ RM 229, 65, 113, 128, 278, 30. März bis 1. Juni 1531.

⁶ RM 229, 116 und 120 (15. und 17. April 1531). Die 40 Mütt ergaben zwei Fuder.

⁷ VM I, 166, 27. April 1531. ⁸ Siehe S. 232 dieser Arbeit.

⁹ RM 229, 235 und 239 (19. und 20. Mai 1531).

¹⁰ TM S, 394 f., 18. April 1531. RM 229, 107, 128.

Übel»¹. Andere Orte versprachen, Vaganten, die ohne Not bettelten, zur Rechenschaft zu ziehen. Sie wiesen aber auf die Nöte dieser harten und teuren Zeit hin, was manchen zum Betteln zwinge. Man müsse deshalb Mitleid haben und bessere Zeiten abwarten².

Auch jenseits der bernischen Grenzpfähle hatte sich die Lage nicht verbessert. Zürich, Luzern, Schwyz, Unterwalden und Zug klagten über Teuerung und Armut³. Der Landvogt von Locarno meldete, die armen Leute besäßen weder Korn noch Geld, sondern nur Vieh. Bereits sei ein Mädchen Hungers gestorben. Er bat, die Tagsatzung möge ihm bewilligen, dass er den Armen täglich einen Kessel mit Mus oder Fleisch vor dem Schloss spende, «damit ich sy nit muoß sechen hungers sterben». Er hoffte, diese Massnahme sei bloss einen Monat lang bis zum Eingang der neuen Ernte notwendig⁴.

DAS ABKLINGEN DER TEUERUNG IN DEN JAHREN 1531/32–1533/34

Mit dem Erntejahr 1530/31 hatte die Teuerung ihren Höhepunkt überschritten. Es ist sehr schwierig, sich ein Bild der Jahre von 1531 bis 1534 zu machen. Preiskurven, Akten und Chroniken enthalten viele widersprüchliche Angaben. Die Teuerung bildete sich sicher nicht geradlinig zurück. Deutlich erkennbar sind zumindest ein Preisrückgang im Sommer 1531 und ein Wiederanstieg im Erntejahr 1532/33. Erst 1534 war die grosse Krise völlig abgeklungen.

Abgesehen von den Jahren nach 1513 und einigen wenigen unbedeutenden Ausnahmen, konnten wir jeweils Preiskurven und obrigkeitliche

¹ Es herrschte damals grosse Furcht vor Mordbrennern, die angeblich im Auftrag eines Feindes das Land heimsuchten. Vgl. etwa BULLINGER I, 159. STUMPF I, 198. VAL. TSCHUDI, 145. In den Jahren 1531–1536 schickte Bern zahlreiche Warnungen an seine Untertanen wegen angeblich von Eck von Rischach angestellter Brenner: TM T, 293, 304, 825, 849, 860 f., 875, 1023; TM U, 205 (hier werden die «starcken bättler» verdächtigt, Brenner zu sein), 434, 436, 441, 447 f., 450, 451, 459; TM W, 1, 2. EA IV 1c, 64, 65.

² EA IV 1b, 1014 f., lit. b. Instr. B, fol. 76a, 26. Mai 1531. RM 229, 262 f., 26. Mai.

³ STRICKLER III, 264, 382. EGLI, 1750, 1753. ⁴ STRICKLER III, 541, 7. Mai 1531.

Teuerungsbekämpfung gegenseitig überprüfen. Für die Jahre von 1531 bis 1533 besteht zwischen beiden eine ähnliche Diskrepanz wie nach 1513. Beide Male unterbrach ein plötzlicher Erfolg des bäuerlichen Begehrens nach dem freien Kauf die obrigkeitlichen Eingriffe ins Wirtschaftsleben. Als Folge davon war in beiden Fällen während einiger Zeit die obrigkeitliche Teuerungsbekämpfung auf ein Minimum reduziert.

Während die Teuerungsbekämpfung fast völlig ruhte, finden wir in den bernischen Rechnungen sehr hohe Preisangaben, die zum Teil beträchtlich über den Schlägen von 1529 und 1530 liegen¹. Man darf dies aber nicht als eine Verschärfung der Teuerung deuten. Die Höchstpreise mussten auf Verlangen der Bauern aufgegeben werden. Die Vögte begannen, zu Marktpreisen zu verkaufen. Die Preise in den Vogtrechnungen passten sich der Wirklichkeit an. Andererseits ist für diese hohen Preise vermutlich auch das allgemeine Beharrungsvermögen der obrigkeitlichen Preise mitverantwortlich². Nachdem die Vögte von der Teuerung nur in beschränkter Masse und mit Verzögerung hatten profitieren können, trachteten sie jetzt, im Rahmen des Möglichen an den hohen Preisen festzuhalten.

Korn und Wein gerieten 1531 wiederum gut³. Dennoch verstummten Befürchtungen über ein Fortdauern der Teuerung nicht⁴. Es gab 1531 bemerkenswerte lokale Unterschiede im Preisverlauf. In Zürich⁵, Basel⁶ und vermutlich auch Bern schlugen nach Eingang der guten Ernte die Preise offenbar beträchtlich ab. Das dürfte hauptsächlich auf die monatelange Proviantssperre gegen die katholischen Orte zurückzuführen sein, die in den zwei Städten teuerungsdämpfend und in den Ländern preistreibend wirkte. Glarus stand unter starkem Druck der Reformierten, sich der Blockade anzuschließen. Es lehnte ab⁷ und eröffnete sogar einen eigenen Salzmarkt⁸. Die Sperre konnte also hier keine teuerungsdämpfende Wir-

¹ B VII, 1347 und 902. Hier Dinkelpreise bis 22 bz (704 *℔*) und sogar 3 *℔* (720 *℔*).

² Siehe S. 18 und 136 dieser Arbeit.

³ Bosshart, 253, 264. Basler Chroniken VI, 160; VIII, 187, 193. Brügger II, 7.

⁴ Z.B. EA IV 1b, 1115, und TM S, 619.

⁵ Siehe die Preise aus BOSSHART S. 157 dieser Arbeit.

⁶ Siehe S. 157 dieser Arbeit. ⁷ EA IV 1b, 1012.

⁸ MEYER, Zweiter Kappelerkrieg, 29. Zum Handel durch Glarus siehe STRICKLER III, 610, 1175, 1219, 1291, 1339, 1381, 1398, 1400.

kung haben. Tatsächlich herrschte nach Valentin Tschudi in Glarus 1531 die gleiche Teuerung wie im Jahre zuvor¹.

Widersprüchliches melden die Chronisten über den Einfluss des Zweiten Kappelerkrieges. Johannes Gast will in Basel die merkwürdige Erscheinung beobachtet haben, dass wegen der Bestürzung über den Kriegsausbruch mangels Käufern die Preise abschlugen². Sicher hingegen meldet, was wir erwarten: der Kriegsausbruch im Oktober verschärfte die Teuerung wieder. Nach Bullinger bezahlten die Zürcher für das Mütt Kernen während des Zweiten Kappelerkrieges mehr als 4 ℥ ³ gegenüber 18 bis 20 bz am 3. August⁴.

1531 handhabte der Berner Rat seine Ausfuhrvorschriften schärfer als je zuvor. Hatte er bisher die Ausfuhr zur Deckung des Hausbedarfes erlaubt, so war seit dem 19. April jegliche Kornausfuhr verboten. Nicht nur den katholischen fünf Orten in der Innerschweiz sondern auch den Freunden sperrte Bern die Getreidezufuhr. Das Ausfuhrverbot wurde den Freunden gegenüber mit der Notwendigkeit der Teuerungsbekämpfung begründet, während die Proviantssperre gegen die fünf Orte als Mittel der Aussenpolitik im scharfen Glaubenszwist erschien. Verschieden wie die Motivierung war auch die Reaktion der Betroffenen: Empörung in der Innerschweiz, Verständnis bei den andern.

Mit der Begründung, trotz einer reichen Ernte sei keine Besserung zu erwarten, erneuerte der Berner Rat am 21. Juli 1531 Fürkaufsverbot, Schlag und Exportverbot⁵. Er befahl auf die Klagen der Nidauer, Korn auf ihren Markt zu führen, sorgte, dass Käse und Butter im Amt Trachselwald nicht mehr zu leicht gemacht wurden und verbot, Schweine in den Wäldern zu verkaufen⁶.

Wie in den beiden vorangegangenen Teuerungsjahren wünschte die Berner Obrigkeit auch 1531 wieder, mit den Nachbarn eine gemeinsame Kornordnung aufzustellen. Sie lud Freiburg, Solothurn und Biel auf den 17. August nach Bern ein. Sie bezeichnete wiederum die Ernte als gut. Wegen des Geizes der Menschen sei jedoch ein Eingreifen der Obrigkeiten notwendig, damit das Korn nicht viel teurer als 1530 gehandelt werde.

¹ VAL. TSCHUDI, 104. ² Basler Chroniken VIII, 200 f. ³ BULLINGER III, 256.

⁴ Wie Anm. 5, S. 191. ⁵ TM S, 619. RM 230, 166.

⁶ RM 230, 178, 210, 213, 234, 259 f., 27. Juli bis 1. September. TM T, 57.

Wein sei in grossem Überfluss zu erwarten, so dass er keiner Preisvorschriften bedürfe¹. Diesmal weigerten sich jedoch Freiburg und Solothurn, die Tagsatzung zu besuchen², sei es wegen des akuten Glaubensstreites, wegen der etwas zurückgegangenen Teuerung oder, was am wahrscheinlichsten ist, wegen des bernischen Exportverbotes.

Bremgarten und Melligen beteiligten sich wie schon bei früheren Gelegenheiten³ mit Eifer an der Proviantssperre gegen die fünf Orte⁴, ihre Pflichten gegen die Mehrheit ihrer katholischen Herren missachtend. Dennoch gestattete ihnen Bern wegen der Teuerung den feilen Kauf in seinem Gebiet nicht mehr. Die beiden Städtchen baten anfangs September die in Aarau an einer Tagsatzung weilenden Berner Boten, den alten Zustand wieder herzustellen, doch diese erklärten sich als nicht bevollmächtigt, bemerkten aber, der Abschlag sei nur wegen der grossen Teuerung geschehen⁵.

Auch die Regierung in Innsbruck beklagte sich damals, dass die bernischen Untertanen aus Villigen und Mandach nicht mehr nach alter Gewohnheit die Märkte in Waldshut besuchen durften. Bern erklärte zu seiner Rechtfertigung, es habe wegen der grossen Teuerung seinen Bauern befohlen, das Korn «zu jr selbs nodturfft» zu behalten und «besonders nienderthin ussert unnsern gepietten ze füren, welches mandat wir noch nit uffgehebt». Den Waldshutern sei es jedoch nicht verboten, die bernischen Märkte zu besuchen. Die Berner Obrigkeit war der Ansicht, mit ihrem Erlass nicht gegen die Erbeinung verstossen zu haben⁶.

Um seinen guten Willen zu zeigen, gestattete Bern Ende September auf die Bitten Zürichs die Lieferung von einigen Zentnern Butter. Es betonte jedoch, an der Aare herrsche ebenso grosser Mangel wie an der Limmat. Bern habe so wenig Butter, dass es den eigenen Untertanen im Aargau nichts liefern könne⁷.

¹ TM T, 25. RM 230, 214, 11. August 1531. ² RM 230, 227, 18. August 1531.

³ Siehe S. 213, 216 f., 219, 226, 227, 258–260 dieser Arbeit.

⁴ STRICKLER III, 810, 811, 1285, 1286, 1287, 1289, 1296–1298. EA IV 1b, 1093, 1094, 1095, 1128, 1132, 1133, 1153, 1173. BULLINGER III, 54 f. BUCHER, 149.

⁵ EA IV 1b, 1133.

⁶ TM T, 66, 9. September 1531. Zur Erbeinung, Erbeinigung oder Erbvereinigung siehe EA III, 2, 1343 ff.

⁷ TM T, 104, 28. September 1531. STRICKLER III, 1438.

Kornexporte jedoch gestattete Bern nicht. Es handhabte sein Ausfuhrverbot so streng, dass sogar während des Zweiten Kappelerkrieges den Verbündeten in Zürich nichts zugeführt werden durfte. Zürich schrieb am 31. Oktober an Bern: «Ir habend uns bisshar, zwyfelt uns nit, güter meynung und uss eehafter notdurft den üwern zû vorteyl und zû gunst, üwer märgkt verstrickt.» Zur Versorgung seiner Krieger im Feld benötigte Zürich täglich 100 Mütt Kernen. Nun sei jedermann ins Feld gezogen, und es mangle an Dreschern; würde man sie zurückrufen, wäre bei dem ohnehin schon grossen Unwillen eine massenhafte Fahnenflucht zu befürchten. Zürich versuche, in Lindau, Schaffhausen, im Klettgau und an andern Orten Getreide zu erhalten, doch herrsche überall Mangel. Bern möge die schweren Folgen eines Proviantmangels im Felde erwägen. Zürich stellte deshalb die «gar trungenlich bitt», vorübergehend den Kornkauf im Aargau «umb diser gegenwürtigen not willen ufzethûn, und uns den kernen unversperrt zûgan ze lassen»¹. Bern antwortete, es wolle «uss eehaftig ursachen», nämlich zum Zwecke der Teuerungsbekämpfung im eigenen Lande, nicht dulden, dass sein Korn in die Stadt Zürich geführt werde. Damit jedoch die Knechte nicht wegen Proviantmangels aus dem Felde liefen, gestatte Bern, ins Zürcher und Berner Lager Proviant «strengklich, doch nit mer, dann man daselbs zû notdurft gebruchen mag», zu führen².

Sofort nach der Niederlage von Kappel machte sich in Bern und Zürich ein aufgetauter Groll der Bauern Luft³. In Zürich verlangten die Bauern unter anderem, dass ihre Herren «die märkt frylassen»⁴. In Bern erschienen am 5. Dezember 1531 vor Schultheiss, Räten und Burgern Boten der Untertanen in Stadt und Land und verlangten unter anderem den freien Kauf: «Das unser aller meynung ist, dass üw. gn. uns allen fryen khouff zullassint, wie das von alther zukommen und gebrucht ist, doch unzimlichen fürkhouff, wo der gebrucht wurde, dass üw. gn. denselbigen abstelle.» Auf dieses Begehren wollte die Obrigkeit zuerst nicht eintreten. Sie legte dar, sie habe bis jetzt «nützit gestrafft, dann unzimlichen fürkhouff», und sie er-

¹ STECK und TOBLER, 3205, 31. Oktober 1531.

² STECK und TOBLER, 3208. TM T, 196, 1. November 1531.

³ STECK und TOBLER, 3239, 3241, 3243, 3280. RQ Bern IV, 2, 733, 735. QUERVAIN, Zustände, 231 ff. QUERVAIN, Geschichte der bernischen Kirchenreformation, 275. ANSHELM VI, 131 f. SPECKER, 110 f.

⁴ VAL. TSCHUDI, 134.

läuterte gleich, was sie darunter verstand: das Steigern der Preise über den Wert der Waren. Es sei Pflicht einer Obrigkeit, die Untertanen zu schützen, und deshalb müsse sie dafür sorgen, dass «die armen gemeinden nit unzimlich beschweret» würden. Sie könne also nicht gestatten, «das jeder siner pfenwerten fry sölle sin». Die Bauern gaben sich mit diesem Entscheid nicht zufrieden. Sie erschienen am 6. Dezember wieder vor Räten und Burgern und forderten neben anderem erneut den freien Kauf. Die Obrigkeit musste nachgeben. Sie musste den freien Kauf auf Zusehen hin gestatten. Sie behielt sich jedoch vor, ihn wieder zu verbieten, wenn er zur Ausbeutung des armen gemeinen Mannes missbraucht werden sollte. «Der unzimlich fürkouff» blieb weiterhin verboten. Korn und Milchprodukte durften nicht ausser Landes geführt werden, sondern mussten auf die Märkte kommen.

Worin nun eigentlich der bewilligte freie Kauf bestand, blieb ziemlich unklar. Jede Seite stellte sich wohl darunter vor, was ihr lieb und erwünscht war, hoffend, die vagen Bestimmungen in der Praxis zu ihren Gunsten auslegen zu können. In einem Punkt waren sich beide Seiten einig: Alle waren gegen den «unzimlichen fürkhouff». Die alte kirchliche Wirtschaftsethik war noch lebendig. Freier Kauf bedeutete also nicht «Freigabe des Fürkaufes» oder «der freie Fürkauf»¹. Vermutlich waren jetzt die Höchstpreisvorschriften aufgehoben. Das Exportverbot blieb ausdrücklich in Kraft. Wahrscheinlich wurden auch die für Auswärtige schikanösen Ausfuhrbestimmungen (Kauf nur zum persönlichen Bedarf gegen Beglaubigungsscheine) nicht aufgehoben, denn noch am 8. Januar 1532 verlangten die inneren Orte deren Abschaffung.

Die Obrigkeit gewährte gnädig den freien Kauf und verbot den Fürkauf: Das war eine Formel, die jedem etwas versprach. Fürkauf wurde als der Handel verstanden, der den Konsumenten unnötig belastete. Jeder war aber gelegentlich Konsument, und jeder war auf die eine oder andere Weise Produzent. Wer auch immer sich als Konsument auf irgendeine Art übervorteilt fühlte, wettete gegen den Fürkauf. Wer sich als Produzent durch Vorschriften eingeengt fühlte, verlangte nach dem alten Recht des freien Kaufes. Welche Erwartungen die verschiedenen Schichten der Untertanen an die Forderung nach freiem Kauf knüpften, lässt sich heute

¹ FELLER II, 232 f., 340.

nicht mehr erkennen, da die Quellen nur einseitig aus obrigkeitlichen Kanzleien fliessen. Die Regierung war der Meinung, dass sich nichts Grundsätzliches geändert hatte und dass der alte Zustand auch in den Einzelheiten möglichst rasch wieder herzustellen sei.

1531 wiederholte sich das Geschehen von 1513. Die Kompromissformel lautete in beiden Fällen gleich, nämlich Gewährung des freien Kaufes und gleichzeitig Verbot des Fürkaufes¹. 1513 wog jedoch der Rückschlag für die Obrigkeit schwerer.

Nach dem Kappelerbrief glaubten die Bauern im Aargau, nun sei der verhasste Marktzwang aufgehoben. Die Regierung schritt dagegen unverzüglich ein und wiederholte ihre alte Vorschrift, dass – «wiewoll wir den unnsern fryen kouff jetzmal nachgelassen» – alles Korn auf die vier Märkte Zofingen, Aarau, Brugg und Lenzburg zu führen sei. Die Obrigkeit rief den Untertanen auch das Kornausfuhrverbot in Erinnerung, das sie sich im Kappelerbrief vorbehalten hatte. Sie glaubte, dass dadurch der eben geschlossene Friede mit den fünf Orten nicht «geschwecht» werde, da es den katholischen Orten nicht verboten sei, auf den genannten vier Märkten Korn zu kaufen. Von obligatorischen Beglaubigungsscheinen war in der Missive an die aargauischen Untertanen nicht die Rede².

Keine zwei Monate nach Abschluss des Kappelerbriefes bekundete die Obrigkeit ihren Willen, den freien Kauf wieder zu verbieten. Sie wagte es jedoch nicht, einen Entscheid ohne Ämteranfrage zu treffen. Sie verkündete am 17. Januar 1532, sie habe das Verbot nur ungern aufgehoben, denn sie habe genau gewusst, dass dies dem gemeinen Mann «ganntz beschwärllich, nachtheillig und untrüglich» sei, auch sei es «christenlicher und natürlicher lieby widrig». Sie habe deshalb den freien Kauf nur unter der Bedingung erlaubt, dass er den Gemeinden in Stadt und Land «lidenlich» sei und dass keine Klagen laut würden. Nun höre sie aber täglich klagen, wie besonders die Armen mit dem freien Kauf «getruckt und getrengt werdind». Deshalb wolle sie ein «insehen» tun, doch vorher die Meinungen der Untertanen anhören³. Die Antworten auf die Ämteranfrage sind nicht erhalten. Spätere Verlautbarungen der Regierung zeigen, dass sie mit ihrem

¹ Siehe S. 110 f. dieser Arbeit.

² TM T, 267, 7. Dezember 1531.

³ TM T, 321. RM 232, 73.

Vorstoss nicht durchdrang¹. Es blieb bei der Formel: freier Kauf erlaubt, Fürkauf verboten.

Anfangs 1532 regierte die Obrigkeit, wie wenn sich nichts geändert hätte und ihre Ordnungen in Kraft wären. Sie wies die Leute von Reinach, Gontenschwil, Beinwil und Birrwil an, sich nach den Vorschriften der Kornordnung zu verhalten². Sie schrieb an die Vögte von Murten, Erlach, Nidau, Aarberg und Büren, sie habe in den vergangenen Jahren eine Ordnung erlassen, dass niemand Korn exportieren dürfe «und wir dieselbige ordnung nit uffgehebt». Dieser Ordnung werde nicht nachgelebt. Die Vögte wurden bei ihren Eiden gemahnt, die verbotene Ausfuhr zu unterbinden³.

Auch auf eidgenössischer Ebene wurde der Versuch unternommen, den freien Kauf einzuführen. Die Initiative, die am 8. Januar 1532 an einer Tagssatzung der dreizehn Orte in Baden vorgelegt wurde, kam vermutlich von seiten der inneren Orte und bezweckte wohl, die Abschaffung der bernischen Schikanen bei der Kornausfuhr zu erreichen. Es wurde verlangt, dass auf dem ganzen Gebiet der Eidgenossenschaft der freie Kauf wieder gestattet werde, wie es von alters her gebräuchlich gewesen sei. Die Forderung wurde damit begründet, dass es besonders denen aus den Ländern zu beschwerlich sei, wegen eines ganzen oder halben Müttes nach Bern zu Markt zu fahren und dass dies auch gegen den Landfrieden wäre. Der «grosse Fürkauf» solle hingegen verhindert werden. Wer sein Korn nicht verkaufen könne, solle es nicht einem Händler oder «Winkelkäufer» zum Vertrieb abgeben, sondern es bis zum nächsten Markttag einlagern und es dann nicht teurer wieder anbieten. Zum Nutzen des gemeinen Mannes solle jeder mit seiner eigenen Ware selber zu Markt fahren⁴. Man wollte also – wie in Bern – grundsätzlich am Fürkaufsverbot festhalten. Niemand zweifelte damals an der Notwendigkeit dieser Massnahme. Die Länder empfanden jedoch die bernischen Exportrestriktionen als schikanös. In ihren Augen war es altes, gültiges Recht, dass sie Korn, soweit sie es für sich brauchten, frei kaufen konnten.

¹ TM T, 650, 25. September 1532, und TM W, 375–377, 29. November 1536. Siehe S. 126 f. dieser Arbeit.

² RM 232, 88, 22. Januar 1532. ³ TM T, 335, 3. Februar 1532. RM 232, 137.

⁴ EA IV 1b, 1250, lit. q.

Am nächsten Tag in Baden konnte eine Kompromissformel gefunden werden. Wir finden auch in ihr wieder die alte Unterscheidung von den zwei Arten des Handels. Verboten wurden preistreiberische Kniffe, erlaubt wurde das Handeln mit grossen Kornmengen, sofern dabei die Preise nicht ungebührlich gesteigert wurden. Keiner sollte etwas aufkaufen und zu Hause behalten, sondern wer grosse Mengen kaufte, musste damit sogleich zu Markte fahren und da nach dem jeweils gültigen Preis verkaufen. Nichts durfte gehortet werden, weder Korn noch Käse, noch Butter¹.

Auf die Klagen der Landleute hin musste im Februar 1532 die Zürcher Obrigkeit die Bäcker und Wirte einer Preisregelung unterwerfen². Möglicherweise hatten diese an den Preisen aus der Zeit der grössten Teuerung festgehalten. Solche Klagen wurden jedenfalls an einer Badener Tagsatzung Mitte Mai gegen die Metzger und Wirte erhoben. Der Abschied hielt fest, durch Gottes Gnade sei alles wieder billiger geworden, doch seien dennoch Metzger, Wirte und andere bei ihren hohen Preisen geblieben. Die Boten der dreizehn Orte beschlossen unter Ratifikationsvorbehalt eine detaillierte gemeineidgenössische Höchstpreisordnung für sämtliche Leistungen der Wirte. Keiner durfte für eine Mahlzeit mehr als sechs gute Kreuzer, für die Morgensuppe, das Abendbrot oder den Schlaftrunk mehr als je drei Kreuzer fordern. Wenn jemand «unzimlich» trank, durfte sich der Wirt durch Erhöhung der Zeche schadlos halten. Ein Nachtfutter Haber für das Pferd durfte nicht mehr als 2 β, ein Tagfutter höchstens 1 β, die Stallmiete 2 β Luzerner Währung kosten. Dagegen gelang es nicht, auch den Metzgern die Preise vorzuschreiben, da zu grosse Unterschiede zwischen den einzelnen Orten bestanden. Man musste sich mit der Erklärung begnügen, jeder Ort solle die Preise denjenigen seiner Nachbarn angleichen³. Bern verkündete in seinen Landen erst zwei Monate später, ein Wirt dürfe für eine Mahlzeit höchstens 4 β kassieren. Das Ausschreiben stellte fest, es seien «von gnaden gottes alle ding, dero der mensch geläben soll, zu wollfeille kommen.»⁴

Anshelm hielt 1532 fest, der barmherzige Gott habe der langdauernden Teuerung ein Ende gesetzt⁵. Es kann sich dabei nur um einen star-

¹ EA IV 1b, 1275, lit. r. ² EGLI, 1808, 1815, 1816, vgl. 1817.

³ EA IV 1b, 1339, lit. h. ⁴ TM T, 565, 29. Juli 1532. Vgl. FELLER II, 340.

⁵ ANSHELM VI, 157.

ken, vorübergehenden Abschlag gehandelt haben. Anshelm selber sagt ja andernorts, die Teuerung habe bis 1533/34 gedauert¹. Es gab in kurzer Zeit grosse Preissprünge. Der Vogt des Amtes Frienisberg verkaufte zwischen dem 25. Juli 1532 und dem 9. Oktober 1532 20 Mütt Dinkel zu 448 ø und 12 Mütt Dinkel zu 640 ø².

In Mülhausen herrschte 1532 so grosse Teuerung, dass der Rat Maximalpreise für Weizen und Roggen festsetzen musste³. In München und Augsburg sanken 1532 die Preise stark, stiegen aber 1533 und 1534 wieder auf das Niveau von 1530⁴. Nach Ryff, Lavater und Bosshart endete die Teuerung 1531, nach Franck und Anshelm dauerte sie länger⁵.

In Basel war 1532 und 1533 der Kornschlag um etwa 40 Prozent tiefer als 1531. Bis 1535 sank er noch einmal um fast 40 Prozent⁶. Nach Valentin Tschudi liess der Sommer 1532 das Getreide gut heranreifen, so dass die Preise auf die Hälfte zurückgingen. Dann aber sollen Mäuse und Ungeziefer dem Korn so geschadet haben, dass die Preiskurve bald wieder nach oben wies⁷. Stumpf berichtet, im Herbst 1532 habe «große und langwirige thüwrin» geherrscht⁸. Im September 1532 baten Gesandte von Lugano, Locarno und Mendrisio inständig, ihnen mit Rücksicht auf die fortwährende grosse Teuerung die Hälfte der Steuer zu erlassen, da sie schon die erste Hälfte nur mit kläglicher Not zusammengebracht hätten⁹.

Das Jahr 1533 brachte immer noch keine Besserung. Tschudi berichtet aus Glarus, ein nasser Sommer habe dem Korn geschadet, so dass wiederum keine Wohlfeile folgte¹⁰. Zürich ergriff im November Massnahmen gegen eine Kornsteigerung¹¹. Von der Not in der benachbarten Schweiz hatte auch Hug gehört: «Es was aber fasst thur im Schwitzerland, win und korn und alle frucht.» Dieser Chronist meldet aus Süd-

¹ Siehe S. 135 dieser Arbeit. Die Butter jedoch blieb teuer: siehe S. 126 dieser Arbeit. Zu weiteren Massnahmen der Regierung siehe HALLER II, 275; III, 124.

² B VII, 1347. ³ Rundstedt, 94, 137. ⁴ Elsas I, 541, 594.

⁵ Siehe S. 135 und 157 dieser Arbeit. ⁶ Nach Preisen bei BOSCH, 7.

⁷ VAL. TSCHUDI, 142. ⁸ STUMPF II, 284.

⁹ EA IV 1b, 1398, lit. c. Schon im Januar 1532 hatte Basel für die armen Leute von Locarno und Lugano gebeten, sie nicht mit einer Steuer zu beladen, da sie durch die Teuerung gar hart bestraft seien. STRICKLER IV, 1283.

¹⁰ VAL. TSCHUDI, 146. ¹¹ EGLI, 1992.

deutschland, dass dort eine gute Ernte in Aussicht stand, worauf man vergeblich ein Ende der seit sechs Jahren anhaltenden Teuerung erhoffte. Hug lobt Strassburg, dessen Markt Süddeutschland und die Schweiz mit Getreide belieferte. Das Korn sei über Rottweil nach Überlingen, Lindau, Bregenz und sogar Venedig geführt worden. «Item von der füring gen Strassbürg nach korn ist nit zû schriben, dan es nit zû geloben ist, dan menge nacht 50 oder 40 wegen hie lagen, all nach korn ge Lindow, Bregencz, Überlingen und allenthalb! Von der ture ist nit zû schriben.» Der hohe Kornpreis «was mir gar ain missfallen, aber der fürkouff und der wücher hatt obhand in allen landen, und was alles thur, was der mensch leben sollt, nutt ußgenommen in kain weg.»¹

Der Herzog von Mailand hatte in einem Handels- und Zollvertrag am 8. Januar 1533 den sechs katholischen Orten den feilen Kauf aller Lebensmittel und anderer Waren zugestanden². Da in der Lombardei Teuerung herrschte, sperrte der Herzog noch im gleichen Jahr die Ausfuhr nach Norden³. Die Teuerung war so gross, dass etliche Kaufleute aus Savoyen Korn nach Italien exportieren wollten. Das Getreide wurde ihnen jedoch wieder abgenommen.

In Bern brachte man 1533 eine gute Ernte ein. Die Obrigkeit fürchtete, dass Korn aus dem Aargau in die Lombardei geführt werde, woraus «thüre hiezland, ja hungers nodt werden möcht». Diese Gefahr schien ihr so ernst zu sein, dass sie die Wiedereinführung der obligatorischen Beglaubigungsscheine verfügte. Sie stellte damit den Zustand wieder her, wie er von 1527 bis vermutlich anfangs 1532 bestanden hatte. Die Obrigkeit erinnerte auch an den Marktzwang und befahl, dass die Übertreter der Ordnung ihr Korn dem Staat abliefern und zehn Pfund Busse bezahlen mussten⁴. Sie unterrichtete die Obrigkeiten von Zürich und Luzern über die getroffenen Massnahmen und drohte mit einem Abschlag des feilen Kaufes, falls deren Untertanen im Bernbiet gekauftes Korn übers Gebirge führten. Sie betonte aber ihre Bereitschaft, den Verbündeten Getreide zum Eigenbedarf zu liefern, sofern Bern Überschüsse besitze⁵. Nur wenig später beschuldigte die Berner

¹ HUG, 205 ff. ² EA IV 1c, 1293 ff.

³ EA IV 1c, 145, lit. w. BOSCH, 98. ⁴ TM T, 1012, 8. Oktober 1533.

⁵ TM T, 1013 f., 8. Oktober 1533; vgl. 1063, 23. Oktober.

Obrigkeit die Fürkäufer, besonders solothurnische Pfister, eine Teuerung zu verursachen. Wiederum gebot sie, die Märkte zu besuchen¹.

Unterdessen hatte Basel ähnliche Massnahmen wie Bern getroffen. Es verbot, Getreide in kleinen oder grossen Mengen «uff merschatz» zu kaufen. Den Eidgenossen blieb der Kauf zum Hausgebrauch gegen Beglaubigungsscheine gestattet. Die Basler Obrigkeit drohte, sie wolle keinem, der sein eigenes Korn zuvor verkauft habe, etwas geben, wenn er auch einen Beglaubigungsschein vorweise, «sonders lår hinweg wysen» und ihn erst noch strafen. Sie teilte ihre Massnahmen den übrigen Eidgenossen mit, die sie wiederum ihren Untertanen bekannt machten².

Die Verordnungen Berns und Basels führten im Frühjahr 1534 zu einem heftigen Streit mit den inneren Orten, wo man wähnte, es sei eine neue Proviantssperre verhängt worden. Es ging das Gerücht, Bern habe die Getreidezufuhr bei einer Geldbusse verboten. Bern nannte das böswillige Verleumdungen. Besonders erbittert war man in Uri, wo man am Kornhandel über das Gebirge verdiente. An der dortigen Landsgemeinde soll nach Gerüchten, die Bern zuzugingen, verlangt worden sein, dass man Basel die Bünde heraus gebe³. Die Berner Obrigkeit fürchtete ernstlich einen Überfall auf den Aargau. Schliesslich jedoch liessen sich die fünf Orte von den Argumenten Berns überzeugen. Basel anerkennend bot sich, die Leute aus den fünf Orten auf jedem Markt drei Säcke Korn kaufen zu lassen. Falls sie nicht so viel zu kaufen finden sollten, wollte es ihnen aus eigenen Vorräten aushelfen⁴.

1534 war die grosse Teuerung endlich ganz vorbei. Die Lebensmittel waren wieder wohlfeil. Von der Butterteuerung in Bern abgesehen⁵, brachten auch die folgenden Jahre billige Preise⁶. In St. Gallen sank 1535 der Kernenpreis auf einen seit acht Jahren nie mehr erreichten Stand.

¹ TM T, 1063, 23. Oktober 1533. ² TM T, 1060, vgl. 1061, 23. Oktober 1533.

³ Nach heutigem Sprachgebrauch bedeutet das ungefähr «Abbruch der diplomatischen Beziehungen».

⁴ TM U, 143–146, vgl. 96, 117, 119, 125. Instr. B, fol. 359a–362a. BOSCH, 43, 48 und die dort zit. Lit.

⁵ Siehe S. 127 dieser Arbeit.

⁶ Siehe Abb. 1. BRÜGGER II, 7 f. Basler Chroniken I, 147, 150, 156, 160; VI, 163, 367 ff.

Viele Leute weinten vor Freude¹. Auch 1536 war das Korn wohlfeil, worin Kessler die Widerlegung einer damaligen Ansicht sah, «es kond noch möcht by sollicher vile der menschen das korn nitt wolfaler werden nach zû abschlag kommen, es keme dann ain großer sterbend, durch welche die anzal der welt gemindert wurd.»²

In Bern kam der Kampf gegen den Kornfürkauf zum Erliegen. Seit den Bauern der freie Kauf gewährt werden musste und seit sich etwa gleichzeitig die Preise zurückzubilden begannen, war er nur noch gedämpft geführt worden. Erst in der Teuerung von 1539 begannen die Fürkaufsverbote wieder zahlreich zu fliessen.

Zwischen den Teuerungen gab es immer kleinere Preisbewegungen. 1537 bekämpfte der Rat in Bern eine Teuerung des Schweinefleisches, die er auf Nichtbefolgung des Marktzwanges zurückführte³. Ein Jahr später erneuerte er die alte Ordnung über die Zahl der Schweine, die einer halten durfte, damit nicht Getreidemangel entstehe⁴. Im gleichen Jahr bekämpfte die Obrigkeit eine Salzteuerung. Sie glaubte, in Fürkäufern aus der Waadt die Ursache für die Preisaufschläge gefunden zu haben⁵.

1539 gingen wieder Meldungen durch die Schweiz, in Italien herrsche eine schreckliche Kornteuerung. Sofort befürchtete man grosse Kornexporte. Der Kampf gegen den Fürkauf lebte in der ganzen Schweiz wieder in aller Schärfe auf⁶. Die Vorgänge erinnern an das Vorspiel zur vergangenen grossen Teuerung. In den Jahren 1543/44–1545/46 folgte dann eine enorme Teuerung mit Preisspitzen, die weit über denjenigen von 1530 lagen. Es handelte sich wieder um eine internationale Krise. Hessen erlebte 1545 eine schwere Teuerung mit Höchstpreisfestsetzungen und Hausdurchsuchungen⁷.

¹ KESSLER, Sabbata, 425. ² KESSLER, Sabbata, 443.

³ TM *W*, 537, 29. Oktober 1537. ⁴ TM *W*, 767, 21. September 1538.

⁵ TM *W*, 594 f., 19. Januar 1538. Schon im Oktober 1533 hatte Salzangel geherrscht: TM *T*, 1017. Im Sommer 1536 war das Salz billig gewesen: TM *W*, 287.

⁶ TM *W*, 863–865, vgl. 829. TM *X*, 114–122, 149, 187, 213. HALLER *II*, 275. EA *IV 1c*, 1052, lit. b. BOSCH, 42, 67 ff., 98 ff. und die dort zit. Lit. KESSLER, Sabbata, 512 f., 566. Auch 1620–1622 hören wir von ähnlichen Erscheinungen: BÜRKI, 76 f.

⁷ SCHULTZE, 205. Siehe S. 26 dieser Arbeit.

ERGEBNISSE UND FOLGERUNGEN AUS DEM 3. UND 4. KAPITEL

1. Wie ich schon im ersten Kapitel ausführte, ist die Erfassung der Preisgeschichte, obwohl ein ziemlich grosses Zahlenmaterial beigebracht werden kann, mit Unsicherheiten belastet. Die Konfrontation der Zahlen mit chronikalischen Quellen und dem Kampf der Obrigkeit gegen die einzelnen Teuerungen bestätigt die im ersten Kapitel gezeichnete Preisentwicklung und erlaubt, ein differenzierteres Bild zu gewinnen. Unsere Tabellen und Abbildungen geben obrigkeitlich gedrückte Preise wieder. In Teuerungen dürften die tatsächlichen Marktpreise höher gelegen haben, so etwa in den Jahren von 1511/12 bis 1512/13. Wir erkennen auch, dass auf das Teuerungsjahr 1500/01 im Erntejahr 1501/02 die Preise zurückgingen, bevor sie im Sommer 1502 wieder anstiegen. In der Teuerung von 1527/28 bis 1533/34 lassen sich folgende Phasen feststellen: Auf einen ersten starken Anstieg im Jahr 1527 folgte 1528 ein leichter Rückgang. Der Höhepunkt der Krise dauerte von 1529 bis 1531. Abgesehen von der Innerschweiz, die unter einer Blockade litt, bildeten sich im Sommer 1531 die Preise spürbar zurück. Im Herbst 1532 stiegen sie noch einmal. Während des ganzen Jahres 1533 herrschte Teuerung. Erst 1534 war die langjährige Krise endgültig vorbei.

2. Über die Ursachen der Teuerungen waren sich die Zeitgenossen nicht einig. An erster Stelle gaben sie die Schuld dem Fürkauf: dem Wucher, der Gewinnsucht, dem Schwarzhandel ausserhalb der Märkte, dem Export, besonders der Ausfuhr nach Italien. Viel seltener wurden andere Gründe genannt. Misswachs spielte nach dem Urteil der Zeitgenossen in der Teuerung um 1530 keine entscheidende Rolle. Überraschend selten erklärte die Berner Obrigkeit, die Teuerung sei eine Strafe Gottes. Vielleicht hatte sie Angst, die Gegner der Reformation würden behaupten, die Strafe gelte dem Abfall vom wahren Glauben. Gelegentlich wurden politische Gründe geltend gemacht. Nur selten ahnten einige, dass die Sperren des Herzogs von Mailand Korntransporte über das Gebirge notwendig machten oder dass wegen der Hochspannung zur Zeit der Kappelerkriege Korn gehortet wurde. Die Berner Regierung gab dem Tauschhandel und der Überzahl der Schweine eine Mitschuld. Manchmal wurde die Meinung

geäussert, allzu vieles und schlechtes fremdes Geld, das durch Reislaf und Handel in die Schweiz komme, sowie eigene schlechte Münzen wirkten verteuern¹. Weiter wurde etwa die ungenügende Bestellung der Äcker angeführt, verursacht durch Reislaf, Krieg, Kriegsfurcht oder Angst vor einer Pest².

3. Eine kritische Würdigung dieser Meinungen ergibt, dass die Zeitgenossen einiges richtig, doch in ganz verzerrten Proportionen gesehen haben. Die Angst vor dem Fürkauf in all seinen Erscheinungsformen war übertrieben. Sie ist nur aus der stets gefährdeten damaligen Versorgungslage heraus verständlich. Man dachte in starren Klischees. Nicht der Fürkauf, sondern die Angst vor dem Fürkauf hat wesentlich zur Entstehung der grossen Teuerung um 1530 beigetragen.

4. Wir haben schon festgestellt, dass die langfristige Verteuerung und die einzelne Teuerungswelle voneinander unterschieden werden müssen. Wir wissen auch, dass wir die Ursachen für das gesamte Preisgeschehen in Bern keinesfalls ausschliesslich in lokalen oder eidgenössischen Ereignissen suchen dürfen, da die Preise in starkem Zusammenhang mit der internationalen Entwicklung standen. Zur Erklärung der langfristigen Verteuerung wie auch der einzelnen Teuerungswellen reichen monokausale Deutungen nicht aus. Es sind verschiedene Faktoren zu berücksichtigen:

- a) Monetäre (Münzverschlechterung, Geldvermehrung, Sinken des Silberpreises, also Geldentwertung oder Kaufkraftschwund des Geldes);
- b) soziale (Bevölkerungsvermehrung ohne entsprechenden Produktionszuwachs);
- c) psychologische (Angst vor dem Hunger, vor der Spekulation, Misstrauen gegen den Handel, auf der andern Seite auch hemmungsloses Gewinnstreben);
- d) meteorologische (Missernten)³;
- e) politische (Kriege, Zerstörungen, Ernährung von Kriegermassen in fremden Ländern, Proviantsperren als Wirtschaftskrieg).

¹ Z. B. EGLI, 1609. KESSLER, Sabbata, 228, 250.

² Basler Chroniken I, 129; VIII, 177. BONJOUR, Bauernbewegungen, 16, 21.

³ Boschs Ansicht ist zu vereinfachend: «Neunzig Prozent aller Teuerungen und Hungersnöte rührten von Missernten her.» BOSCH, 3.

Die ersten zwei Faktoren bewirkten die langfristige Verteuerung, wogegen die letzten drei die plötzlichen, starken Teuerungswellen hervorriefen. Die langfristige Verteuerung erfolgte nicht in gleichmässigem Anstieg, sondern treppenartig. Nach jeder Teuerungswelle war das durchschnittliche Preisniveau höher als vorher. Dies dürfte darauf zurückzuführen sein, dass die Obrigkeiten die Preise trotz Geldentwertung und Bevölkerungsvermehrung künstlich niedrighielten. Die nächstfolgende Teuerungswelle durchbrach die obrigkeitlichen Zwangsregelungen, worauf sich die Preise an die veränderten Verhältnisse anpassen konnten. Die nicht marktgerechten Preise erleichterten einer Teuerungswelle das Vordringen.

5. Die Methoden der obrigkeitlichen Teuerungsbekämpfung blieben sich in Bern und anderswo im wesentlichen immer gleich¹. Die Reformation brachte hierin keine Änderung, weder theoretisch noch praktisch. Sie bestärkte eher den Rat in der Anwendung der überlieferten Methoden, denn sie bewirkte eine verstärkte Zuwendung zu den alten, wirtschaftsethischen Prinzipien.

6. Die Berner Obrigkeit bekämpfte die Teuerungswellen mit folgenden Massnahmen:

a) Fürkaufsverbote (enthaltend Marktzwang, Tolerierung nur des Handels zur Bedarfsdeckung, Exporthindernisse).

In schweren Fällen kamen hinzu:

- b) Höchstpreisvorschriften;
- c) Speicherdurchsuchungen und Verkaufszwang für zu grosse Vorräte;
- d) Getreidekäufe im Ausland;
- e) schikanöse Ausfuhrhindernisse, die sich bis zur partiellen oder totalen Sperre steigern konnten;
- f) Zusammenarbeit mit benachbarten Orten und der ganzen Eidgenossenschaft;
- g) Massnahmen zur Einschränkung des Verbrauches (Schweine-Ordnungen einerseits und Kampf gegen Bettelei, Müssiggang und Verschwendungssucht andererseits);
- h) Aufforderung an die Untertanen, Vorräte für ein Jahr anzulegen;
- i) Ordnungen für das Lebensmittelgewerbe.

¹ Zu früheren Zeiten siehe MORGENTHALER, Teuerungen, zu späteren BÜRKI, 71 ff.

7. Diese Massnahmen fordern zu einer kritischen Erörterung heraus.
- a) Ihre beabsichtigte Wirkung war gering. Sie erzeugten jedoch unerwünschte Folgen.
 - b) Die Obrigkeit malte mit ihren Mandaten den Teufel an die Wand. Die dauernden Aufzählungen der Gefahren, die von den eigensüchtigen Machenschaften der Fürkäufer drohten, mussten die stets latente Furcht vor dem Hunger zur Nervosität steigern. Die häufigen Warnungen vor einem drohenden Kornmangel mussten die Getreidebesitzer anreizen, ihre Vorräte in der Hoffnung auf höhere Preise zurückzuhalten, und sie mussten die Käufer veranlassen, sich gegenseitig zu überbieten. Sie mussten besondere Unruhe erzeugen, da sie von höchster Stelle kamen. Die dauernden Warnungen vor der Spekulation mussten dem letzten Untertan klarmachen, dass man durch Horten oder Schwarzhandel Geld verdienen konnte. Jeder konnte erkennen, dass die Gefahr, erwischt zu werden, minim war, denn die Regierung wiederholte dauernd, ihre Mandate nützten nichts. Durch die Massnahmen der Obrigkeit konnten die Preise höhergetrieben werden, als es der Zustand des Marktes erforderte. Die Regierung hat dessen Gesetze nicht verstanden. Sie konnte in einem Erlass, der eine Speicherdurchsuchung anordnete, schreiben: «Wiewol diser thüren zyt das korn gnüg und vyl giltet, können doch die armen lüt keins ankommen.»¹
 - c) Die Massnahmen der Regierung kamen nur einer kleinen Schicht zugute: den Bürgern der Städte, soweit sie Konsumenten waren, und den Armen in Stadt und Land.
 - d) Eine fragwürdige Massnahme waren die Höchstpreisfestsetzungen, womit die Lebensmittel künstlich unter ihren Marktpreis herab gedrückt werden sollten. Die Folgen waren: Ausweichen auf den Schwarzmarkt, noch geringeres Angebot auf den normalen Märkten, Umgehung der Preistaxen durch Entgegennahme von Trinkgeldern und Geschenken.
 - e) Von zahlreichen Übertretern der Ordnungen hat die Obrigkeit wohl nur wenige erwischt. Diese wurden hart bestraft; manchmal konnten

¹ STECK und TOBLER, 2800. TM S, III, 25. Mai 1530.

sich einzelne auch herausreden. Andere verfügten vielleicht über Beziehungen. Die meisten blieben unerkannt und unbestraft. Das musste den Eindruck der Willkür erzeugen.

f) Die Mandate waren sich immer ähnlich, in den Einzelheiten aber manchmal verschieden¹. So musste eine Rechtsunsicherheit entstehen.

8. Wir dürfen mit Gewissheit annehmen, dass der Staat von den Teuerungswellen finanziell profitierte, soweit diese nicht durch Missernten verursacht waren. Wegen des rudimentären Rechnungswesens des damaligen bernischen Staates ist dies allerdings zahlenmässig nicht nachweisbar. In einer nicht durch Missernten verursachten Teuerung waren die staatlichen Getreideeinnahmen nicht viel kleiner als in Normaljahren, ihr Wert lag jedoch bedeutend höher. Soweit der Staat seine Beamten in Naturalien entlohnte, hat er diesen Mehrwert weitergegeben. Wenn er Getreide verkaufte, hat er davon profitiert. Auch wenn er das Korn unter dem Marktpreis abgab, war es immer noch beträchtlich teurer als in Normaljahren². Dieser teuerungsbedingte Profit wurde jedoch in der grossen Krise um 1530 durch verschiedene Mehrkosten zunichte gemacht³.

9. Bei der einmal gegebenen Quellenlage bleiben die Bauern meist stumm. Sie sind die von der obrigkeitlichen Teuerungsbekämpfung Benachteiligten. Eine Lebensmittelteuerung bedeutete für sie Konjunktur. Franck rügte den Bauersmann, der an der Teuerung seine Freude hat⁴. Von den obrigkeitlichen Massnahmen betroffen wurden aber nur die Bauern, die über ihren Eigenbedarf hinaus Waren für den Markt produzierten. Sie waren es wohl, die nach dem freien Kauf verlangten, also die ländliche Oberschicht⁵.

Wir konnten feststellen, dass sich dieses Verlangen nur als Reaktion auf die obrigkeitliche Teuerungsbekämpfung äusserte⁶. Die Bauern wollten es nicht dulden, dass ihnen die Obrigkeit das Geschäft verdarb. Ihre Reak-

¹ Z. B. das Privileg für fremde Metzger: Siehe S. 77, 89, 90, 98, 101, 106, 107, 108, 119 dieser Arbeit. RQ Bern VIII, 1., 405, 410. Mastdauer für Vieh: Siehe S. 108 und 141 dieser Arbeit.

² Vgl. S. 169 dieser Arbeit. ³ Siehe S. 273 dieser Arbeit.

⁴ Siehe S. 153 dieser Arbeit. Bei ABEL, 143, Klagen aus späterer Zeit von Bauern über tiefe Getreidepreise und Beispiele von begüterten Leuten, die wegen tiefer Kornpreise in Armut stürzten.

⁵ FELLER, Staat Bern, 235. ⁶ Siehe S. 108 ff., 150 ff. und 194 ff. dieser Arbeit.

tion war jedoch differenziert. Sie waren Produzenten und Konsumenten, und sie reagierten entsprechend zwiespältig. Die Regierungsgewalt erwies sich auf die Dauer immer als stärker. Mit entschlossenen Worten und schwachen Armen griff sie immer wieder ins Wirtschaftsgeschehen ein. Noch folgte im 16. Jahrhundert keine wirkliche Revolution der Berner Bauern.

10. Unerklärt ist noch, warum die Berner Obrigkeit eine ausgesprochene Politik des Konsumentenschutzes betrieb, obwohl ihre führenden Kreise Grossgrundbesitzer waren. Diese mussten, wie der Staat und die ländliche Oberschicht, von einer Teuerung profitieren. Die Haltung der Obrigkeit ist aus der Tradition und dem Machtgefüge des Berner Staates heraus verständlich. Eine Politik des Produzentenschutzes hätte gegen jede Tradition in dem von einer Stadt gegründeten Staat verstossen. Eine solche gegen jedes Herkommen und die ganze damalige Ethik gerichtete Politik hätte die Bürger der Städte zum Widerstand getrieben. Bauernunruhen mussten der Regierung eines Stadtstaates weniger gefährlich erscheinen als eine Erhebung im Zentrum und in den Stützpunkten der staatlichen Machtstruktur. Im Unterschied zu Bern gab es in der Innerschweiz keinen solchen Gegensatz zwischen Regierten und Regierenden. Im Streit um den Welschlandhandel von 1527 bis 1528 schützte besonders die Schwyzer Obrigkeit die Interessen der Produzenten und Händler.

11. Die Teuerung von 1527/28 bis 1533/34 war die grösste seit hundert Jahren. Sie gehört in den Rahmen einer schweren, internationalen Krise. Sie verbreitete sich offenbar aus dem durch Kriege zerrütteten Italien in die Schweiz, nach Deutschland und Frankreich. Nicht marktgerechte, künstlich tiefgehaltene Preise und die überall vorhandene Angst vor dem Hunger bahnten ihr den Weg. Von 1527 bis 1531 verschärfte die Berner Obrigkeit ihre Abwehrmassnahmen stetig. Ihre wichtigsten Massregeln waren:

- 1527 Einführung der obligatorischen Beglaubigungsscheine zur Kontrolle des Kornexportes
- 1529 Gemeinsame Korn- und Höchstpreisverordnungen mit den Nachbarstädten
Schikanöse Ausfuhrbestimmungen gegen die fünf Orte (gegen Neuenburg schon seit Ende 1528)

- 1530 Erneuerung der Korn- und Höchstpreisverordnungen mit den Nachbarstädten. Rigorose Höchstpreisvorschriften für alle wichtigen Nahrungsmittel. Zahlreiche Drohungen mit Kornsperrern nach innen und aussen zur Durchsetzung der Zwangsmassnahmen
- 1531 Totale Ausfuhrsperrre gegen Freund und Feind. Erzwungene Gewährung des freien Kaufes
- 1533 Vorübergehende Wiedereinführung der Beglaubigungsscheine